



Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg
Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften
Institut für Soziologie

Georg Köhler

Zur Tätigkeit der K I

Ein soziologischer Rekonstruktionsversuch
zur Rolle und Stellung der Arbeitsrichtung I der
Kriminalpolizei der DDR

A r b e i t s b e r i c h t Nr. 6

Internet-Fassung

Mai, Jahr

ISSN-1615-8229

Zur Reihe der Arbeitsberichte

Die „Arbeitsberichte“ des Instituts für Soziologie versammeln theoretische und empirische Beiträge, die im Rahmen von Forschungsprojekten und Qualifikationsvorhaben entstanden sind. Präsentiert werden Überlegungen sowohl zu einschlägigen soziologischen Bereichen als auch aus angrenzenden Fachgebieten.

Die Reihe verfolgt drei Absichten: Erstens soll die Möglichkeit der unverzüglichen Vorabveröffentlichung von theoretischen Beiträgen, empirischen Forschungsarbeiten, Reviews und Überblicksarbeiten geschaffen werden, die für eine Publikation in Zeitschriften oder Herausgeberzwecken gedacht sind, dort aber erst mit zeitlicher Verzögerung erscheinen können. Zweitens soll ein Informations- und Diskussionsforum für jene Arbeiten geschaffen werden, die sich für eine Publikation in einer Zeitschrift oder Edition weniger eignen, z. B. Forschungsberichte und –dokumentationen, Thesen- und Diskussionspapiere sowie hochwertige Arbeiten von Studierenden, die in forschungsorientierten Vertiefungen oder im Rahmen von Beobachtungs- und Empiriepraktika entstanden. Drittens soll diese Reihe die Vielfältigkeit der Arbeit am Institut für Soziologie dokumentieren.

Impressum:

Magdeburg: Otto-von-Guericke-Universität

Herausgeber:

Die Lehrstühle für Soziologie der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Anschrift:

Institut für Soziologie der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg
„Arbeitsberichte des Instituts“
Postfach 41 20
39016 Magdeburg

Sämtliche Rechte verbleiben bei den Autoren und Autorinnen.

Auflage: 150

*Redaktion: Prof. Dr. Barbara Dippelhofer-Stiem
Prof. Dr. Heiko Schrader*

Gedruckte Fassungen sind erhältlich im Institut für Soziologie.
Schutzgebühr: 5,- DM

Inhalt

	Vorwort	4
1	Der ideologische Rahmen	4
2	Der DDR-Staat als Machtgenerierungsmaschine	9
2.1	Das Prinzip des demokratischen Zentralismus	10
2.1.1	Inhaltliche Bestimmung	10
2.1.2	Die Verankerung des demokratischen Zentralismus	11
2.2	Das Prinzip der Einzelleitung	12
2.3	Das Prinzip der doppelten Unterstellung	14
2.4	Die Maßnahmen zur Kontrolle der Überwacher	15
2.4.1	Instrumentalisierung	15
2.4.2	Wiederholung	17
2.4.3	Wissenskontrolle	18
2.4.4	Psychologisierung	19
3	Die kriminalpolizeilichen Aufgaben	21
3.1	Eine Skizze zur Entstehung der modernen Kriminalpolizei	22
3.1.1	Die vidocquesche Arbeitsweise	23
3.1.2	Zur Unterscheidung vormoderner und moderner kriminalistischer Tätigkeit	23
3.2	Zur Bedeutung des Kriminalitätsbegriffes im DDR-Strafrecht	25
3.2.1	Eine soziologische Positionierung zur Bedeutung von kriminell	26
3.2.2	Das Kriminalitätsverständnis in der DDR	28
3.2.3	Zu den Umständen kriminellen Handelns	29
3.3	Die allgemeinen Aufgaben einer Kriminalpolizei	30
3.3.1	Der Bereich der Öffentlichkeit	31
3.3.2	Die Aufgaben der Kriminalpolizei der DDR	32
3.3.3	Der Ungesetzliche Grenzübertritt	33
4	Die Arbeitsrichtung I der Kriminalpolizei	34
4.1	Zur Tätigkeit der I	35
4.2	Die Stellung der I im Gefüge der K	38
4.3	Die Charaktere	40
4.3.1	Der Einser	40
4.3.2	Die Quelle	41
4.3.3	Der VP-Helfer	42
4.4	Die Praxis der Einser-Arbeit	42
4.4.1	Die Werbung von Quellen	42
4.4.2	Die Organisation der Treffs	43
4.4.3	Der Ermittlungsbericht	44
4.4.4	Ein offenes Problem	45
5	Epilog	47
	Literaturverzeichnis	51

Vorwort

Gut 10 Jahre nach der Vereinigung zwischen der DDR und der BRD bestimmen mannigfaltige Klischees und z.T. sentimentale Reminiszenzen das Bild von der DDR. Trotz zahlreicher wissenschaftlicher Veröffentlichungen bleibt die soziale Realität der DDR mit ihren vielfältigen Differenzierungen stellenweise stark unterbelichtet. Einen Tummelplatz bloßer Behauptungen, indifferenter Bemerkungen und (scheinbar gewollt) eingeschränkter Sichtweisen bildet insbesondere der Komplex der Schutz- und Sicherheitsorgane der ehemaligen DDR. Die nachfolgende Schrift möchte daher die Rolle und Stellung der Arbeitsrichtung I der Kriminalpolizei innerhalb der Deutschen Volkspolizei, als einem Bestandteil der einheitlichen Schutz- und Sicherheitsorgane der DDR, sowie deren Einbindung in das staatliche Machtgefüge, nachzuzeichnen versuchen.

Um diesem Vorhaben einigermaßen gerecht zu werden, wird es nicht ausbleiben können, herrschaftstheoretische Bemerkungen voranzuschicken. Dies geschieht in allgemeiner Form im 1. Kapitel mit einer makrosoziologischen Rahmung. Eine Fortführung dieses Tenors erfolgt im 2. Kapitel in einer, insofern die Bezeichnung statthaft erscheint, meso-soziologischen Sichtung. Im 3. Kapitel werden allgemeine, und ebenso zugespitzt auf die DDR, kriminalpolizeiliche Aufgaben thematisiert. Dies wird mit relevanten Aspekten untersetzt. Das 4. Kapitel stellt eine eher mikrosoziologische Orientierung der Konsequenzen der behandelten strukturellen Gegebenheiten für die individuellen Akteure dar. Der Ertrag der Ausführungen, im abschließenden 5. Kapitel, pointiert ein Ergebnis mit der Kulmination auf die Frage der Unterdrückung in der DDR. Wohlmeinend ließe sich diese Fragestellung als inhärenter Leitfaden dieser Arbeit verstehen.

Die typischen Formulierungen im öffentlichen (sowie fachlichen) DDR-Sprachgebrauch werden kursiv hervorgehoben. Das wird vorwiegend in den ersten beiden Kapiteln besonders deutlich. Allerdings ergibt sich keine strikte Stringenz im weiteren Fortlauf, insofern, da Kursivsetzungen daneben, und wie allgemein üblich, auch zur Hervorhebung bestimmter Betonungen, und deren Zusammenhänge, Verwendung finden.

Schließlich sei erlaubt, exponiert darauf hinzuweisen, und obwohl die folgende, empirisch zu verstehende Aussage, überflüssig erscheint, da es einsichtig ist: die DDR war, neben vielem anderen, und zumindest für 3 Generationen prägend, eben auch eine Lebenswelt vielschichtiger sozialer Abläufe.

1 Der ideologische Rahmen

Die Machtfrage war nicht nur schlechthin ein zentraler Aspekt des DDR-Staates, sondern sie bildete vielmehr die *conditio sine qua non* der DDR-Herrschaft.¹ Sie besaß daher nicht nur Priorität in allen politischen Entscheidungen, sondern sie war konstitutiv für den Erhalt der politischen Verhältnisse entsprechend *eines* Selbstverständnisses als Arbeiter- und Bauernstaat. Jenes Selbstverständnis

¹ In der vorliegenden Schrift werden die Begriffe Macht und Herrschaft entsprechend der Bestimmung nach Max WEBER gebraucht. Macht "bedeutet jede Chance, innerhalb einer sozialen Beziehung, den eigenen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen, gleichviel worauf diese Chance beruht[. Herrschaft ist] die Chance, für einen Befehl bestimmten Inhalts bei angebbaren Personen Gehorsam zu finden" (Weber, S. 28).

gründete auf der leninschen Konzeption der *Diktatur des Proletariats*.² Der Staat wurde danach als das politische Machtinstrument der ökonomisch herrschenden Klasse gesehen.³ Daraus ergab sich ein Spannungsfeld zwischen der Politik und der Ökonomie, worin all das, was ökonomisch war, nicht politisch ist und umgekehrt, alles das, was politisch war, nicht ökonomisch ist. Das bedeutete eine restriktive Reduktion entweder auf die Politik - und damit auf die alles entscheidende Machtfrage, selbst sozio-kultureller Momente - oder die Ökonomie. Unterschieden wurden zwei mögliche Formen der Diktatur des Proletariats. Zum einen konnte sich diese Diktatur in der Form der *Sowjetrepublik* realisieren. Ein Beispiel hierfür bot die einstige UdSSR. Zum anderen aktualisierte sich die Diktatur des Proletariats in der Form der *Volksdemokratie*. Die DDR verstand sich hinsichtlich ihrer Staatsform als eine solche Volksdemokratie. Ein markantes Kriterium für jene Unterscheidung bestand in der parlamentarischen Organisation. Für die *Sowjetrepublik* war dies eine Räteregierung mit einem Ein-Parteien-System. Eine *Volksdemokratie* zeichnete sich durch ein Mehr-Parteien-System aus. Weitere Formen einer Umsetzung der Diktatur des Proletariats wurden weder erörtert, noch im Bereich der *Warschauer Vertragsstaaten* für möglich gehalten. Ansätze sowie Bestrebungen in eine solche Richtung wurden apodiktisch als Konterrevolution klassifiziert und innerhalb der Einflußsphäre der Staaten des *real existierenden Sozialismus*, besser: im Bereich der Hegemonie der einstigen UdSSR, bekämpft, unterdrückt und vernichtet. Ein Beispiel hierfür lag mit den von breiten Teilen der Bevölkerung Tschechiens und der Slowakei getragenen Versuche der Regierung der CSSR in der Zeit um 1968 vor, welche vor allem mit Hilfe sowjetischer Panzer - unter Beteiligung sämtlicher weiterer Warschauer Vertragsstaaten - gewaltsam kassiert worden waren. (Was nicht sein darf, konnte nicht *sein*.)

Seine Legitimierung unterstrich der DDR-Staat grundsätzlich mit dem generellen und universellen Konzept der *historischen Mission der Arbeiterklasse*.⁴ Danach ist die Arbeiterklasse⁵ historisch dazu auserkoren, sämtliche Ausbeutergesellschaften revolutionär zu beseitigen und an deren Stelle, eben den von Ausbeutung freien Staat der Diktatur des Proletariats zu errichten. Um dafür befähigt zu sein, bedarf die Arbeiterklasse, getreu der marxistisch-leninistischen Lehre (im engen Schluß mit der

² Hierbei handelt es sich um die Lehre der "Eroberung der politischen Macht durch das Proletariat ("Diktatur des Proletariats")" (Lenin, Bd. 2, S. 508). Der Ausdruck bedeutet, einzig "eine...Klasse, nämlich die...Arbeiter[klasse]..., ist imstande, die ganze Masse der Werktätigen und Ausgebeuteten zu führen im Kampf für den Sturz der Macht des Kapitals,...in dem ganzen Kampf für die völlige Aufhebung der Klassen" (Lenin, Bd. 5, S. 164).

³ "Der Staat ist das Produkt und die Äußerung der *Unversöhnlichkeit* der Klassengegensätze. Der Staat entsteht dort, dann und insofern, wo, wann und inwiefern die Klassengegensätze objektiv *nicht* versöhnt werden *können*. Und umgekehrt: Das Bestehen des Staates beweist, daß die Klassengegensätze unversöhnlich sind" (Lenin, Bd. 3, S. 469). "Der Staat ist eine besondere Machtorganisation, eine Organisation der Gewalt zur Unterdrückung einer Klasse. Welche Klasse aber muß vom Proletariat unterdrückt werden? Natürlich nur die Ausbeuterklasse, d. h. die Bourgeoisie" (Lenin, Bd. 3, S. 486).

⁴ Eine Herleitung dieser Mission findet sich in "Die heilige Familie oder Kritik der kritischen Kritik" von Friedrich ENGELS und Karl MARX (1845): "Weil die Abstraktion von aller Menschlichkeit...im ausgebildeten Proletariat praktisch vollendet ist, weil in den Lebensbedingungen des Proletariats alle Lebensbedingungen der heutigen Gesellschaft in ihrer unmenschlichsten Spitze zusammengefaßt sind, weil der Mensch in ihm sich selbst verloren...hat,...auch unmittelbar durch die nicht mehr abzuweisende,...absolut gebieterische *Not* - den praktischen Ausdruck der *Notwendigkeit* - zur Empörung gegen diese Unmenschlichkeit gezwungen ist, darum kann und muß das Proletariat sich selbst befreien [...] Es handelt sich nicht darum, was dieser oder jener Proletarier oder selbst das ganze Proletariat als Ziel sich einstweilen *vorstellt*. Es handelt sich darum, *was es ist* und was es diesem *Sein* gemäß geschichtlich zu tun gezwungen sein wird. Sein Ziel und seine geschichtliche Aktion ist in seiner eignen Lebenssituation wie in der ganzen Organisation der heutigen bürgerlichen Gesellschaft sinnfällig, unwiderruflich vorgezeichnet" (Marx/Engels, Bd. 1, S.114).

⁵ Entsprechend der leninschen Konzeption wurde als Klasse eine große Menschengruppe bezeichnet, die sich nach fünf Merkmalen klassifizieren ließ (vgl. Lenin, Bd. 5, S. 164f.): **1.)** nach ihrem Platz in einer historischen Sozialstruktur (Proletarier - Bourgeoisie); **2.)** nach ihren Eigentumsverhältnissen gegenüber den (gesellschaftlichen) Produktionsmitteln (Besitzloser - Besitzer); **3.)** nach ihrer Position innerhalb der gesellschaftlichen Arbeitsteilung (Ausführender - Organisierender); **4.)** nach dem Quantum des Anteils am gesellschaftlichen Reichtum (geringer Anteil - hoher Anteil) und **5.)** nach der Art der Partizipation am Sozialprodukt (durch eigene Arbeit - ohne eigene Arbeit).

Klasse der *werkstätigen Bauern* - in der DDR späterhin die Klasse der Genossenschaftsbauern - und allen weiteren *fortschrittlichen Kräften*), einer Führung. Diese Elite stellt die *Avantgarde des Proletariats* dar. Das ist die kommunistische Partei, die nach den (von ihr interpretierten und einzig in diesem Verständnis richtigen) Axiomen und Glaubensbekenntnissen von MARX und LENIN handelt. In der DDR hieß die Avantgarde des Proletariats *SED* (Sozialistische Einheitspartei Deutschlands). Daneben verstand sich die DDR als Erbin und Vollenderin der frühbürgerlichen Revolution von 1848, einvernehmlich mit ihren humanistischen Idealen und Zielen.⁶ Förderhin klaubte sie all das aus der deutschen Geschichte auf, was nach ihrem Verständnis fortschrittlich war, um sich als Sachwalterin jenes Erbes betätigen zu können.⁷ So geriet u.a. FRIEDRICH II. in ihren Blick, als Förderer von Kunst und Wissenschaft seiner Zeit. Selbst bei den so frappant an die ehemalige Wehrmacht angelegten Uniformen und Rangabzeichen der *bewaffneten Organe* der DDR wurde, wenn überhaupt, (wenig glaubhaft und eher halboffiziell) versucht, ihr Bestehen mit Traditionen aus der revolutionären deutschen Arbeiterbewegung zu begründen. Eines durfte jedoch nicht sein: das kritische Hinterfragen der Prämissen, von denen MARX, ENGELS und LENIN ausgingen. So etwas kam nicht nur einer schroff-ungebührlichen Blasphemie gleich, sondern weit mehr wurde im Verständnis der DDR-Apologeten mit einem derartigen Unterfangen manifestiert, der *bürgerlichen Ideologie* erlegen bzw. ein *Revisionist* zu sein. Eine solche Anschuldigung bedeutete in letzter Konsequenz vielfach das gesellschaftliche Aus für die davon betroffenen Personen. Denn diese Lehren waren der Gral über den einzig deren (selbsternannte) Hüter befinden konnten und dessen Auslegung - nach deren Lesart - das *primum movens* (das erste Bewegende: erste Ursache; i.S. Quelle der Allmacht) ihrer Möglichkeiten der Machtausübung darstellte.⁸ Und die Gralshüter waren bestimmte Personen an der Spitze der nach der Machtbefugnis in sich differenzierten Avantgarde. Mit dieser Konstruktion einer "sich selbst erfüllenden Prophezeiung"⁹ schufen sie sich ein willkürlich handhabbares Instrument zur Disziplinierung, und nicht nur gegenüber mißliebiger Personen, das selbst nur um den Preis der Bestätigung, *dem Klassenfeind erlegen zu sein*, angreifbar war. Tat man jenes, dokumentierte man dieses, und umgekehrt. Als pragmatische Formel wurde konsequent die polarisierende Devise, wer nicht dafür sei, ist dagegen, angewendet.

Eine letzte Vorbemerkung gilt dem Verhältnis zwischen der SED und dem Staat der DDR. Entsprechend der Staatsrechtslehre der DDR wurde zwischen Staat und Gesellschaft unterschieden. Dennoch konnten beide Begriffe durchaus synonym verwendet werden, weil der *sozialistische Staat* (Staatstyp) in der Form der *volksdemokratischen Republik* á la DDR einen Unitärstaat bildete, der die

⁶ vgl. u.a. Lehmann, S. 71ff.; Wolle, S. 20ff.; Ulbricht, S. 36ff.; Verfassung der DDR i.d.F. vom 07.10.74, Präambel; Berthold/Diehl, S.303; zur "48er-Revolution": Mommsen.

⁷ Damit soll nicht zum Ausdruck gebracht werden, daß marxistische Gedanken per se inhuman seien, noch daß bestimmte Menschen, welche sich als Kommunisten sahen (und sehen), nicht zutiefst humanistische Ideale vertraten und menschliche Größe zeigten. Stellvertretend für all jene, seien hier Rosa LUXEMBURG, Karl LIEBKNECHT sowie Ernst THÄLMANN genannt. Ernesto CHE GUEVARA hielt Bescheidenheit und Uneigennützigkeit für eine Kardinaltugend kommunistischer Führer (vgl. Lawrezki; S. 224ff.). In der DDR fanden selbst die christlichen 10 Gebote ihren säkularisierten Einzug in Form von 10 "Grundsätzen der sozialistischen Ethik und Moral" (Berthold/Diehl, S. 302). Allerdings wurden diese *Gebote* ab den 70er Jahren nicht mehr publik gemacht. Statt dessen wurde von der *sozialistischen Lebensweise* gesprochen.

⁸ Das widerspricht eklatant der marxischen Position: "Jedes Urteil wissenschaftlicher Kritik ist mir willkommen" (Kapital, S. 17). Zu einer Kritik insbesondere des Ersten Bandes "Das Kapital" vgl. Lohmann.

⁹ "Verhaltensformen [bzw. Interaktionen], die in anderen Menschen Reaktionen auslösen, auf die das betreffende Verhalten eine adäquate Reaktion wäre, wenn sie es nicht selbst bedingt hätte" (Watzlawick et al., S. 95). "Voraussagen...können...zu selbsterfüllenden Prophezeiungen werden..., die sich als richtig herausstellen, nicht weil sie die Zukunft richtig voraussagen, sondern weil die Tatsache, daß sie gemacht und geglaubt wurden, menschliches Verhalten und damit den Lauf der Dinge ändert" (Watzlawick et al., S. 224f.).

Gesellschaft der DDR vollständig einzunehmen trachtete.¹⁰ Der Souverän der DDR war de re das *werktätige Volk*. Allerdings unterlag der Souverän de facto dem Willen der SED-Führung. Und dies konnte auf legale Weise geschehen. Denn die *Volkskammer*, als oberstes staatliches Machtorgan der DDR, sollte die politische Macht der Arbeiterklasse verwirklichen. Diese wurde wiederum von der (ihrer) Avantgarde, sprich der SED, angeführt.¹¹ Die SED besaß in der Volkskammer per se die absolute Mehrheit von allen dort vertretenen Fraktionen. Hinzu kam eine fraktionsübergreifende *Blockpolitik* aufgrund des Zusammenwirkens der politischen Kräfte innerhalb ihres Zusammenschlusses in der *Nationalen Front* der DDR. Und schließlich waren in bestimmten Fraktionen (u.a. FDGB, FDJ) nicht wenige Abgeordnete zugleich SED-Mitglieder (vgl. Übersicht 1). Entsprechend dieser Konstruktion bildete der Staat einen funktionalen Mechanismus zur Durchsetzung eines bestimmten Glaubensanspruchs der SED-Führung. Dem Anschein nach war der DDR-Staat, gemäß weberscher Distinktion, eine rationale und legale Herrschaft. Denn es bestand ein formales Recht; es lag eine bürokratische Verwaltungsorganisation vor und es wurden fachliche Kompetenzen benötigt. Dennoch konnten Entscheidungen an bestimmten (und dafür vorgesehenen) Bereichen vorbei vorgenommen und selbst nachträglich noch legitimiert werden, aufgrund der Verschmelzung von SED und Staat unter dem herrschaftlichen Supremat einer elitären Führungsspitze innerhalb der SED-Führung.

Übersicht 1: Zusammensetzung und Sitzverteilung der Volkskammer der DDR

Fraktionen	Abgeordnete
SED (Sozialistische Einheitspartei Deutschlands)	127
DBD (Demokratische Bauernpartei Deutschlands)	52
CDU (Christlich-Demokratische Union Deutschlands)	52
LDPD (Liberal-Demokratische Partei Deutschlands)	52
NDPD (National-Demokratische Partei Deutschlands)	52
FDGB (Freier Deutscher Gewerkschaftsbund)	68
DFD (Demokratischer Frauenbund Deutschlands)	35
FDJ (Freie Deutsche Jugend)	40
Kulturbund der DDR	22
Gesamt:	500

[entnommen aus: Staatsrecht, S. 280]

2 Der DDR-Staat als Machtgenerierungsmaschine

Der DDR-Staat verkörperte nach eigenen Vorstellungen die Strukturen eines (politischen) *Überbaus*, welche, entsprechend der marxistisch-leninistischen Vorgabe, nunmehr auf ihre (ökonomische) *Basis*, den herrschenden Produktionsverhältnissen, einwirkte. Unter dem Gesichtspunkt des Macht- und

¹⁰ vgl. Art. 1 der Verfassung sowie Staatsrecht, S. 252.

¹¹ vgl. Verfassung, Art 47 (2); Staatsrecht, S. 87f und S. 278.

Herrschaftserhaltes kann der DDR-Staat nach drei Ebenen unterteilt werden. Die erste Ebene ist die Führung, ein eng umschriebener Kreis angegebbarer Personen. Die zweite Ebene, bestehend aus den Strukturen und Elementen zur Realisierung der Ansprüche der Führung. Diese Ebene soll hier als Realisierungsebene bezeichnet werden. Hierzu zählen insbesondere die Schutz- und Sicherheitsorgane der DDR. Die letzte und dritte Ebene umfassen schließlich all jene gesellschaftlichen Bereiche, die nicht an der Macht - und Herrschaft - partizipieren, sondern lediglich, entsprechend den Ansprüchen der Führung, zur Ausführung und Umsetzung dieser beitragen: die Ebene der Ausführenden. Das ist im Grunde der Souverän oder anders: die Menschen der DDR, die innerhalb der politischen Verhältnisse leben und nicht, ohne strafrechtliche Sanktionen befürchten zu müssen, noch die (berufliche) Aufgabe haben, jene Verhältnisse aufrechtzuerhalten, daran Kritik üben können. Gehören die ersten beiden Ebenen zum politischen Überbau, so ist die dritte Ebene zur (ökonomischen) Basis zu rechnen. Das (marxistische) Primat der Ökonomie geriet zum Diktat der Politik. Ein derartiger Herrschaftsaufbau ist nun keineswegs progressiv revolutionär. Noch stellt er gar einen *qualitativ neuen Staatstyp* gegenüber dem *bürgerlichen Staat* dar. Im Gegenteil, ein derartiges Muster ist seit über zweieinhalbtausend Jahren bekannt. Es findet sich bei PLATON, in dessen Konzeption des Idealstaates. Der *πολιτεία* ist eine dreigliedrige Struktur des Herrschaftsaufbaus zu entnehmen, in der an oberster Stelle der Philosophenkönig steht. Daran schließt die Gruppe der Wächter an. Und auf der untersten Stufe findet sich das Volk (vgl. Übersicht 2).¹² Die Sonderstellung der Herrschenden im Idealstaat, die eine kongeniale Aktualisierung u.a. in der DDR fand,¹³ kommt besonders deutlich in ihrer über dem Recht stehenden Position zum Ausdruck:

"Nur den Herrschern des Staates kommt es...zu, die Lüge um der Feinde oder der Bürger willen zum Nutzen des Staates zu gebrauchen. Alle anderen dürfen nicht daran rühren."¹⁴

Die (regressiv¹⁵) zweckrationale Herrschaft der DDR einzig unter dem Blickwinkel einer traditionellen Herrschaft, im Sinne eines patrimonialen Patriarchalismus mit einem ständischen Gepräge,¹⁶ zu sehen, läßt die Legitimation des Führungsanspruches der SED-Führungsriege außen vor. Konnte PLATON die Gültigkeit und Richtigkeit der Ideen zur Legitimation der Herrschaft des Philosophenkönigs heranziehen,¹⁷ so galt die Legitimation der Herrschaft des Patriarchaten aufgrund

¹² politeia, insbesondere zweites bis viertes Buch.

¹³ Und nicht nur in dieser Hinsicht. Der gelernte DDR-Bürger einerseits wird beim Studium der politeia (freudig) überrascht sein, daß „seine“ (*größte*) DDR (*auf der ganzen Welt*) bereits in der griechischen Antike konzipiert worden war, und Bürger aus den alten Bundesländern andererseits, welche die DDR nie erleben konnten, erhalten mit der politeia eine Möglichkeit zur Bildung einer Vorstellung über markante Gegebenheiten, wie sie in der realen DDR vorlagen, so u.a. zu Fragen der Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, bis hin zu materiellen Bedürfnissen der Menschen.

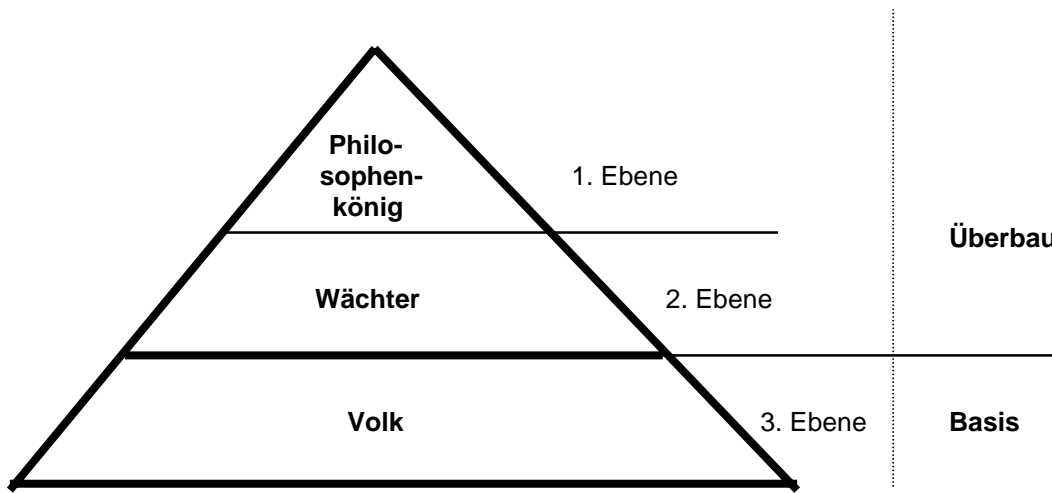
¹⁴ politeia, 389b.

¹⁵ Dies verweist auf anomische Züge im Vollzug von bestimmten Entscheidungen hoher und höchster *Partei- und Staatsfunktionäre*. Paradigmatisch hierfür die Kulturpolitik (vgl. u.a. Wolle, S. 145ff. und S. 236ff.).

¹⁶ vgl. Weber, S. 130ff., 133f. sowie 137f. Die Bezeichnung "patrimonialer Patriarchalismus mit ständischem Gepräge" berücksichtigt das Vorliegen eines bürokratischen Verwaltungsstabes, der seinerseits willkürlich gehandhabt werden konnte, und ebenso die Rekrutierung seiner *Kader* wie auch den Umstand, daß die Führung nicht dem Recht selbst unterlag, das es erließ, und an der Bürokratie vorbei, Entscheidungen vollzogen werden konnten. Nebenbei traten Erscheinungen von Vettern- und Günstlingswirtschaft auf.

¹⁷ Und selbst PLATON machte bereits auf bestimmte Probleme bei dem Gebrauch von Ideen im Dialog "Parmenides" aufmerksam (vgl. hierzu insbesondere Ros (Bd. 1), S. 84ff.). Ungeachtet dessen, als auch der Bemerkung innerhalb der politeia selbst, es handle sich bei diesen Erörterungen zumindest um ein diskursives Ideal (politeia 592a-b), bemerkten antike Zeitgenossen im Zusammenhang mit der politeia und den "nomoi", Platon habe "nicht für wirkliche Menschen [diese Dialoge] geschrieben, sondern für von ihm erfundene, so daß man erst nach Leuten suchen muß" (Athenaios, S. 304), die unter solchen Bedingungen leben wollen. Und in der Tat darf für die DDR festgehalten werden, daß sie von einer anhaltenden realen Verringerung ihrer Bevölkerung gekennzeichnet war, weil viele Menschen nicht in ihr leben wollten

Übersicht 2: Herrschaftsaufbau nach PLATON



der weithin anerkannten Tradition. Beides konnte jedoch die SED-Führung nicht vorweisen. Denn ihre Herrschaft wurde extern, heteronom verfügt - selbst die jeweiligen Führungskader im Herrschaftsgefüge wurden heterokephal bestimmt - und ihre Legitimation erfolgte aufgrund des Glaubens an die Erfüllung der historischen Mission der Arbeiterklasse, die ihrerseits permanent abgesichert und begründet werden mußte.¹⁸ Erst daraufhin, d.h. sowohl im Rückgriff auf antike Positionen als auch neuzeitliche Aspekte der Durchsetzung von Herrschaftsansprüchen, konnte sich jene Herrschaft etablieren. Die Legitimität der Herrschaft - und daher eine *traditionelle* - fußte auf dem beständig herzustellenden Autoritätsglauben der Bevölkerung an das heteronom-heterokephale Machtgefüge. Von einem Hort des Fortschritts menschlicher Gesellungsformen in Gestalt der DDR kann insofern kaum gesprochen werden.¹⁹

Die anfängliche Hoffnung für viele Menschen unterschiedlicher Schichten nach 1945, den "europäischen Traum der Vernunft"²⁰ zumindest ein Stück weit zu realisieren, konnte sich nicht

(vgl. hierzu auch Hangen, S. 28): in der Zeit von 1949 bis 1961 waren es 2.765.270 Menschen, die ihr Heil in der BRD sahen; 1962 bis 1969 (nach dem Mauerbau) verließen 212.138 Menschen die DDR in Richtung Westen; von 1970 bis 1979 folgten diesen 149.815 Menschen nach und in der Zeit von 1980 bis 1988 waren es 201.609 Menschen (Zahlenangaben aus: Schroeder). "Angst und bang wird's einem zwar", darf sinngemäß an dieser Stelle eingefügt werden, "mal den Mund aufzumachen, aber: Vielleicht liegt es doch an der Staatsordnung" (Solschenizyn, S. 234). Und ganz nebenbei, nicht wenige Absolventen der Akademie Platons gingen bei dem Versuch, den Idelastaat zu verwirklichen, als Tyrannen in die Geschichte ein (vgl. Popper (Bd. 1), S. 163 und 338, Anmerkung 25).

¹⁸ "Wer die SED beherrscht, der beherrscht [die DDR]" (Hangen, S. 35).

¹⁹ So wurden Prinzipien der Gewaltenteilung (Legislative, Exekutive und Judikative), wie sie ansatzweise bereits bei ARISTOTELES zu finden sind, "über die öffentlichen Dinge beratende Instanz, das zweite die Beamten (also die Frage, welche worüber entscheiden sollen und wie man sie zu wählen hat), das dritte ist die Rechtsprechung" (Politik, 1298a 1 - 4), kaum tangiert - im Gegenteil: verworfen. Ein proletarischer Staat kann nach Friedrich ENGELS („Der Bürgerkrieg in Frankreich“) als eine nicht „parlamentarische, sondern eine arbeitende Körperschaft..., vollziehend und gesetzgebend zu gleicher Zeit“ (Marx/Engels, Bd. IV, S. 74) charakterisiert werden. Damit läßt sich am Herrschaftsaufbau entsprechend der *politeia* anknüpfen: nicht *mit*, sondern *über* das Volk wurde entschieden, was es zu leisten, sollen wie wollen habe.

²⁰ Der "Wunsch, Konflikte über die Wahrheit einer Überzeugung, die Richtigkeit einer Absicht und die Wahrhaftigkeit von Bekundungen des eigenen Innen nur unter Berufung auf Gründe, das heißt unter Berufung auf etwas, was im Prinzip jeder Mensch einzusehen vermag und was er einsehen sollte, schlichten zu können" (Ros (Bd. 3), S. 53).

erfüllen. Der DDR-Staat machte die Chance für eine Gesellschaft, die ohne illegitime Gewalt und ohne Anwendung von List und Täuschung auskommt, spätestens mit dem Mauerbau 1961 unmöglich. Denn gerade darauf beruhte der dauerhafte Prozeß zur Legitimierung des Herrschaftsanspruches der SED-Führung. Und indem sie darauf angewiesen war, deshalb auch einen jederzeit reibungslos funktionierenden Schutz- und Sicherheitsapparat benötigte, erwuchs für sie ein fundamentales Problem, was bereits die politeia kennzeichnete: Quis custodiet ipsos custodios? (Wer soll die Wächter selbst bewachen?) Um diesem Problem gewachsen zu sein, kamen verschiedene *Prinzipien* zur Anwendung, die den Rahmen für bestimmte Maßnahmen lieferten. Innerhalb der artifiziellen (sozialen) Rahmung versprachen jene Maßnahmen einen nahezu umfassenden sowie nachhaltig dauerhaften Erfolg.²¹

2.1 Das Prinzip des demokratischen Zentralismus

Für alle (genehmigten) Formen der *Diktatur des Proletariats* kamen verschiedene Prinzipien zur Anwendung, die letztlich dem einen Zweck des Machterhaltes dienten. Hieraus heben sich besonders drei Prinzipien ab. Es handelt sich zum einen um das Prinzip des *demokratischen Zentralismus*, zum weiteren um das Prinzip der *Einzelleitung* und schließlich um das Prinzip der *doppelten Unterstellung*. Diese Prinzipien sind zugleich primär, für eine Lösung des eben genannten Problems, anzusehen. Das Prinzip des *demokratischen Zentralismus* darf zudem, als das tragende Prinzip des Herrschaftsgefüges der DDR verstanden werden.²²

2.1.1. Inhaltliche Bestimmung

Der demokratische Zentralismus ist das fundamentale Leitungsprinzip aller Ebenen des politischen *Überbaus*. Er umfaßt sowohl den Aspekt Zentralismus, von dem sämtliche Entscheidungen ausgehen, als auch den Aspekt Demokratie, d.h. die verantwortliche Einbindung derjenigen, die für die Umsetzung und Realisierung der zentral getroffenen Entscheidungen zuständig sind bzw. als dafür (zentral) erklärt werden. Somit dient das Prinzip zur Sicherung der von der SED-Führung klassifizierten gesamtgesellschaftlichen Interessen. Es ermöglicht die Konzentration vieler Kräfte und der vorhandenen Mittel auf die primär festgelegte Aufgabenerfüllung und sollte schließlich zur Identifikation der *Werkstätigen* als Produzenten, Eigentümer der (gesellschaftlichen) Produktionsmittel und Träger der Staatsmacht dienen. Der charakteristische Zug bestand in der strikten Durchsetzung der Entscheidungen von oben nach unten.²³ Umgekehrt durften, von unten nach oben, Vorschläge

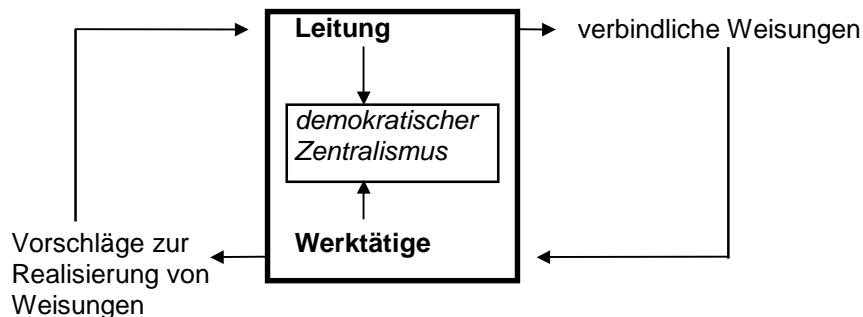
²¹ Rahmen wird hier im goffmanschen Sinne gebraucht. Damit wird die Möglichkeit, individuelle empirische Erfahrungen zu klassifizieren wie zu evaluieren, gegeben und zwar derart, daß vor dem Hintergrund eines Rahmens ego von alter wechselseitig erwarten kann, alter teile die Wahrnehmungen von ego. Ein bestimmter Rahmen strukturiert Bedeutungen: "daß wir gemäß gewissen Organisationsprinzipien für Ereignisse...und für unsere persönliche Anteilnahme an ihnen Definitionen einer Situation aufstellen" (Goffman (1996), S. 19). "Soziale Rahmen...liefern einen Verständigungshintergrund für Ereignisse, an denen Wille, Ziel und steuerndes Eingreifen einer Intelligenz [...Menschen, Gruppen, soziale Organisationen] beteiligt sind" (a.a.O., S. 32).

²² Übertagt wird es einzig vom *Prinzip der Einheit von Politik und Ökonomie* - die Parteilichkeit der Pläne, womit auf die bisherigen Darlegungen rückverwiesen werden kann. Dieses Prinzip bildete die Grundlage bzw. den Anfang i.S. der aristotelischen ἀρχή (vgl. Metaphysik 1040b 20). "Den verfassungsrechtlichen Regelungen des Staatsaufbaus lag der *demokratische Zentralismus als Entwicklungs-, Leitungs- und Organisationsprinzip* zugrunde" (Staatsrecht, S. 67).

²³ Selbstverständlich waren die staatlichen Organe wählbar - entsprechend den Vorgaben der *Nationalen Front*. Auch bestand eine Rechenschaftspflicht der gewählten Organe gegenüber dem Souverän. Allerdings konnten die getroffenen Entscheidungen dieser gewählten Organe per definitionem nicht falsch sein, so daß deren Tätigkeit stets richtig war. Wenn es denn Probleme gab, so lagen sie vielmehr in der Umsetzung der Entscheidungen versteckt. Alexander SOLSCHENIZYN brachte die Schuldfrage folgendermaßen auf den Punkt: "Wer war schuld? Na klar: *nicht* die Allgemeine Führung!", und fährt fort: "Wer den Plan *erstellte*, war schuld, nicht, wer ihn *bestellte*" (ders., S. 321). Nicht wenigen Menschen in der ehemaligen DDR ist geschuldet, die mit Witz, Erfindungsreichtum, handwerklichem Geschick und (einem beruflichen Ethos verpflichteten) Engagement erheblich dazu beitrugen, daß Pläne dennoch realisiert werden konnten. (Ein

unterbreitet werden. Auf die Entscheidungen selbst konnte dies jedoch keinen Einfluß haben, da Vorschläge zur Verbesserung der Realisierung von bereits getroffenen Entscheidungen dienen, doch nicht selbst zur Entscheidungsfindung beitragen. Der Kurs war bereits gegeben, d.h. die Entscheidung getroffen. Und daran konnte legalerweise nicht gerüttelt werden, sonst verstieß derjenige gegen den Aspekt Zentralismus und damit gegen die Spielregeln des demokratischen Zentralismus.

Übersicht 3: Funktionsschema des demokratischen Zentralismus (vereinfacht)



2.1.2 Die Verankerung des demokratischen Zentralismus

Der demokratische Zentralismus findet seine Verankerung in der Verfassung der DDR:

"Die Souveränität des werktätigen Volkes, verwirklicht auf der Grundlage des demokratischen Zentralismus, ist das tragende Prinzip des Staatsaufbaus."²⁴

Obzwar die Souveränität des *werkstätigen Volkes* hiermit als tragende Säule festgeschrieben wird, geschieht es doch auf Grundlage des demokratischen Zentralismus. Das Staatsrecht der DDR leitete hiervon fünf Aspekte ab: **1.)** die einheitliche Staatsmacht vermittelt der Volksvertretungen als "die Machtorgane, die die Grundlage des gesamten Systems der Staatsorgane bilden und in ihrer Tätigkeit die Beschlußfassung, -durchführung und -kontrolle vereinigen"; **2.)** die Werkstätigen können an der Tätigkeit der Staatsorgane partizipieren und die Bürger werden in die Leitung sowie Planung "aller gesellschaftlichen Angelegenheiten" einbezogen; **3.)** es besteht eine Verbindung "von zentraler und örtlicher sowie von zweiglicher und territorialer staatlicher Leitung und Planung"; **4.)** "Verfassungsmäßigkeit des Staatsaufbaus und der Tätigkeit der Staatsorgane" sowie **5.)** ist damit die "Gewährleistung einer hohen Stabilität des Staatsaufbaus" gegeben. Es wird u.a. ersichtlich, die Tätigkeit der Zentrale ist expressis verbis verfassungskonform.²⁵

Die *einheitlichen Schutz- und Sicherheitsorgane* zählten zu den staatlichen Organen der DDR. Die DVP (Deutsche Volkspolizei - kurz: VP) war ein Teil dieser. Ihre Einbettung im Gefüge der staatlichen Organe fand die VP als ein Bereich im Ministerium des Innern (MdI) der DDR. Das MdI unterstand dem Ministerrat der DDR sowie der Generalstaatsanwaltschaft. Diese wiederum unterstanden der Volkskammer. Dem MdI nachgeordnet waren die Bezirksbehörden der Deutschen Volkspolizei

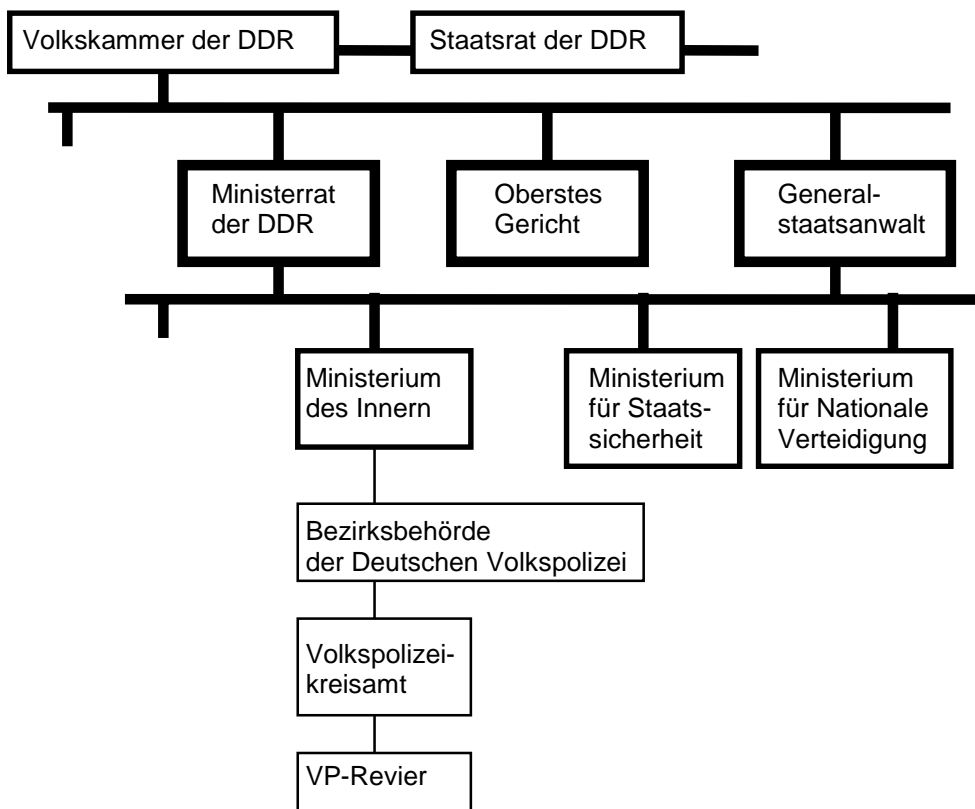
Pauschalurteil, die Menschen der ehemaligen DDR hätten nicht gelernt, Entscheidungen zu treffen, ist verfehlt. Eine Behauptung, die Menschen der ehemaligen DDR müßten erst einmal arbeiten lernen, disqualifiziert sich selbst einer sachlichen Erörterung.)

²⁴ Verfassung, Art. 47 (2).

²⁵ vgl. Staatsrecht, S. 254f.

(BDVP). Diese standen den Volkspolizeikreisämtern (singular: VPKA) ihres jeweiligen Bezirkes vor. Dem VPKA unterstanden dessen VP-Reviere. In der umgekehrten Reihenfolge bestand Rechenschaftspflicht der nachgeordneten gegenüber der vorgesetzten Dienststelle (vgl. Übersicht 4).²⁶ Abweichend von dem vorgestellten Schema galten für *Berlin, Hauptstadt der DDR*, die Bezeichnungen *Präsidium* der DVP sowie *VP-Inspektion* (entsprechend für BDVP bzw. VPKA). Der erste Polizist der DDR war der *Chef der Deutschen Volkspolizei*. Dieser war zugleich Minister des Innern.

Übersicht 4: Die Einordnung der Volkspolizei und ihrer Dienststellen innerhalb der Staatsorgane der DDR



2.2 Das Prinzip der Einzelleitung

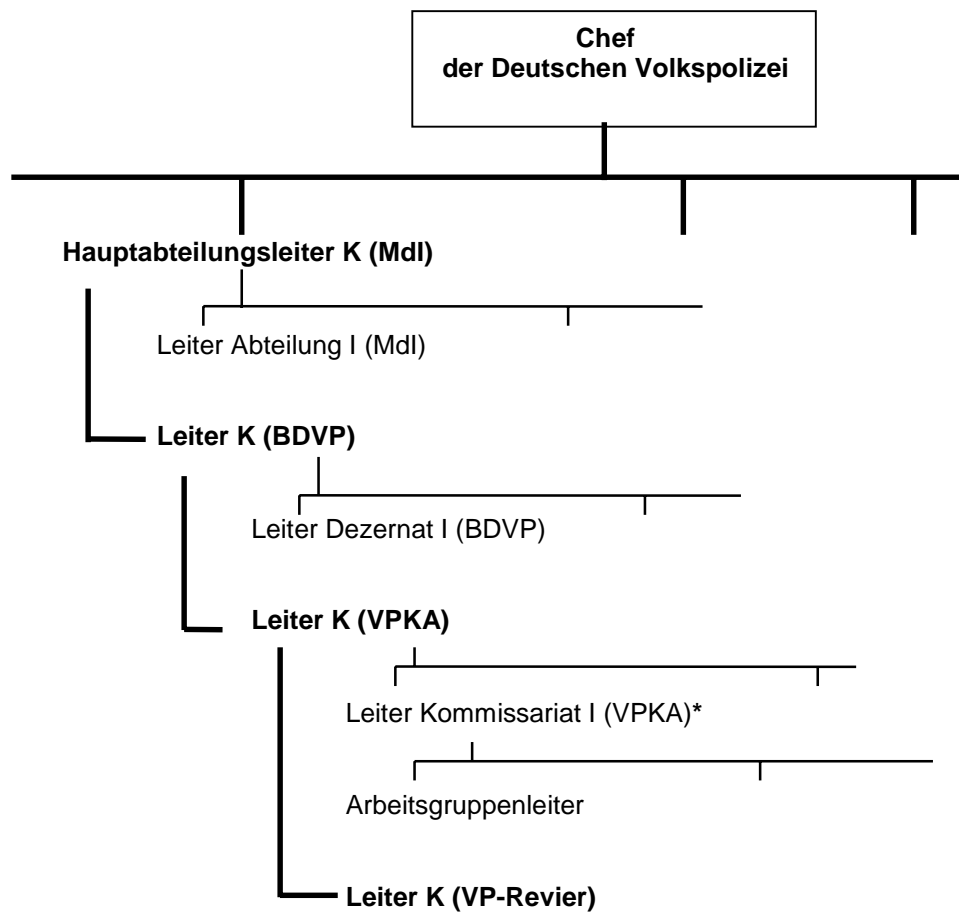
Dieses Prinzip kann in einer bestimmten Hinsicht als personifizierte Transformation des vorgenannten Prinzips des demokratischen Zentralismus bezeichnet werden. Sie ergibt sich, wenn darunter eine rollengebundene spezifische Funktion innerhalb eines hierarchisch gegliederten Gefüges verstanden wird. Es handelt sich um die Rolle des Leiters.²⁷ Für die VP galt dieses Prinzip durchgängig, d.h. sie

²⁶ vgl. Abbildung 3, "Das System der Staatsorgane" der DDR, Staatsrecht, S. 265.

²⁷ Rolle wird im Verständnis nach Ralf DAHRENDORF, zugespitzt, als geronnener sozialer Zwang, verstanden: Die soziale Rolle ist "eine Menge von Verhaltensweisen, die dem Träger der Position in einer bestimmten Gesellschaft aufgegeben sind [...Sie macht den] Inhalt [der] Form sozialer Positionen [aus]" (Dahrendorf, S. 99). Damit wird hier einer Unterscheidung zwischen Führung und Leitung Rechnung getragen, die Max WEBER bereits anschnitt (vgl. ders., S. 122), insofern die Führung den personellen (den Leiter) und Leitung den institutionellen Bezug meint (vgl. Büschges, S. 47).

war nach diesem Prinzip aufgebaut (vgl. Übersicht 5). Die Aufgaben des Leiters umfassten die eigenverantwortlichen Vorbereitungen sowie die Organisation und Kontrolle der Durchsetzung von Entscheidungen in seinem Verantwortungsbereich. Innerhalb diesem war er gegenüber allen darin ihm unterstellten Instanzen und Mitarbeitern weisungsberechtigt. Der Leiter konnte sowohl normative Weisungen als auch Individualakte in Form von *Verfügungen* einerseits bzw. *Anweisungen* andererseits erlassen.²⁸ Ferner war er seinem Vorgesetzten persönlich verantwortlich.

Übersicht 5: Leitungspositionen von Leitern der VP
(bezogen auf den Dienstzweig Kriminalpolizei und Arbeitsrichtung I)



[]* grundsätzlich in VPKÄ der Kategorie 1]

Die normativen Weisungen galten, neben den Rechtsvorschriften, als Normativakte und gaben mehr oder weniger Rahmenbedingungen für nachfolgende Leitungsentscheidungen vor. Hingegen waren Verfügungen Einzelentscheidungen der Leiter gegenüber Instanzen und Personen, die außerhalb des Über- bzw. Unterordnungsverhältnisses stehen, wie z.B. die Erteilung einer *Erlaubnis*. So war der DDR-Führerschein eine Erlaubnis der Deutschen Volkspolizei, welche seinen Inhaber berechtigte, entsprechende Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen und Wegen zu führen. Anweisungen waren wiederum unmittelbare Akte des Leiters gegenüber seinen Unterstellten. Im Bereich der VP trugen sie

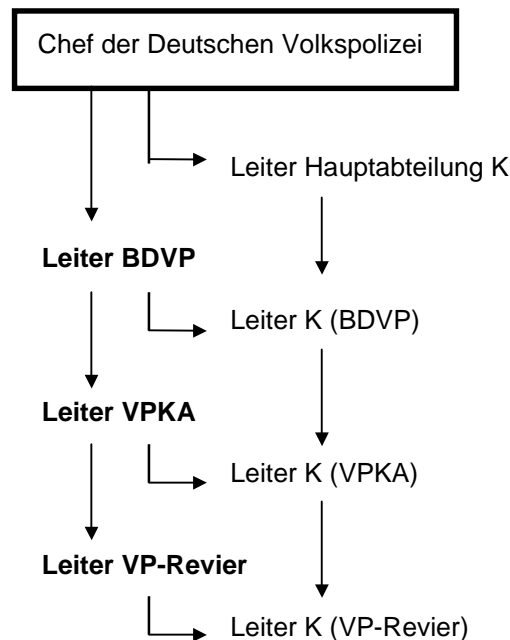
²⁸ vgl. Aßmann/Borchardt, S. 398.

u.a. den Charakter von Befehlen.²⁹ Es blieb hiernach nicht aus, daß bestimmte normative Weisungen wie Individualakte den Status von Rechtsvorschriften erlangen konnten.

2.3 Das Prinzip der doppelten Unterstellung

In Ergänzung zur Einzelleitung trat das Prinzip der doppelten Unterstellung.³⁰ Bezogen auf die Deutsche Volkspolizei ergibt sich damit, daß das Weisungsrecht nicht nur auf dasjenige der Einzelleiter eines bestimmten Dienstzweiges der VP eingeschränkt blieb (vgl. Übersicht 6). Ein jeweiliger Leiter K ist beispielsweise nicht nur seinem unmittelbaren Vorgesetzten im Fachbereich K verantwortlich, sondern auch seinem Dienststellenleiter. Mit anderen Worten: Der Leiter K einer Dienststelle untersteht seinem Dienststellenleiter und, über die Leitungsebene des Dienstzweiges K, dem Leiter K der vorgesetzten Dienststelle. Das heißt nicht unbedingt, aus Sicht des nachgeordneten K-Leiters einer Dienststelle, Diener zweier Herren zu sein. Vielmehr ergibt sich ein komplexes Kontrollinstrument, in dem zweifelsohne der nachgeordnete K-Leiter einer Dienststelle vielfach das schwächste Glied aller drei Leitungsfunktionen bildet, wenn jeweils zwei Leiter zur Beurteilung der Einzelleitung eines Dritten herangezogen werden. Dies geschieht insofern von einer vierten Instanz, meist die vorgesetzte Dienststelle, aus.

Übersicht 6: Schema der doppelten Unterstellung (Dienstzweig K)



Anzumerken wäre, daß dieses formelle Prinzip darüber hinaus durch die *Parteidisziplin* gestützt wurde. Grundsätzlich war jeder Offizier und General der VP Mitglied der SED. Auch die Wachtmeister waren, bis auf Ausnahmen, in der SED organisiert.³¹ So konnten mittels Anwendung der Parteidisziplin

²⁹ vgl. Staatsrecht, S.385f., und in diesem Zusammenhang: "Subjektives Recht" (Avenarius, S.11).

³⁰ "Die Fachorgane unterstehen sowohl dem Rat als auch dem zuständigen Fachorgan des übergeordneten Rates bzw. dem zuständigen Ministerium oder einem anderen zentralen Staatsorgan" (Staatsrecht, S. 345).

³¹ Die Dienstgrade der VP (von unten nach oben): VP-Anwärter, VP-Wachtmeister, VP-Oberwachtmeister, VP-Hauptwachtmeister, VP-Meister, VP-Obermeister, Unterleutnant der VP, Leutnant der VP, Oberleutnant der VP,

entsprechend gewünschte Haltungen, zumindest formal, bei den Angehörigen der VP erzielt werden. Und schließlich gesellte sich noch ein informeller Aspekt hinzu. Bestimmte Angehörige der VP besaßen nicht nur einen Dienstausweis des MdI, sondern sie standen zugleich in Diensten des MfS (Ministerium für Staatssicherheit). Davon - und generell ging dieses Zusammenwirken keinen Dritten etwas an - hatten weder diesen Personen gleichgestellte Angehörige der VP noch die dienstlichen Leiter Kenntnis (zu nehmen). Jene MfS-Angehörige waren die sogenannten OibE (Offizier im besonderen Einsatz).³²

2.4 Die Maßnahmen zur Kontrolle der Überwacher

Damit die Überwacher - insbesondere die *Behördenangestellten* der *Schutz- und Sicherheitsorgane* - tatsächlich ihre Rollen auch so wahrnehmen, wie sie bezweckt sind, d.h., daß ihre Träger im Interesse der Durchsetzung von Ansprüchen der Führungsriege der DDR möglichst reibungslos funktionierten, wurden die offiziellen oder formellen Prinzipien mit bestimmten inhaltlichen Maßnahmen untersetzt. Aus dem Pool aktualisierter Möglichkeiten werden vier markante und durchaus die soziale Realität der DDR prägende Maßnahmen vorgestellt. Sie werden hier erstens als Instrumentalisierung, nächstens als Wiederholung, ferner als Wissenskontrolle und schließlich viertens als Psychologisierung bezeichnet.

2.4.1 Instrumentalisierung

Die Instrumentalisierung zeigt sich als eine arbiträr zu handhabende, fallbezogene Sozialisationsinstanz zur deutlichen Empfehlung einer Übernahme gesellschaftlicher Muster durch das betreffende Individuum, die sich u.a. (hilfreich) für eine (fremd-) bezweckte individuelle und damit gesellschaftlich gewollte und wünschenswerte berufliche Karriereplanung erweist. Je eindeutiger derartige Muster internalisiert wurden, desto reibungsloser funktionierte die betreffende Person und je undeutlicher trat die Maßnahme der Instrumentalisierung zum Vorschein. Sie bedeutete eine Reduktion autonomer individueller Bestrebungen zugunsten kollektiver Ansprüche. War der Punkt erreicht, an dem die individuellen mit den kollektiven Zielen, den Wünschen und Wollen, adäquat übereinstimmten, dann war jedes im Kollektiv involvierte Individuum eine uniforme Person und daher unschwer austauschbar. Diejenigen, welche nicht oder nur ungenügend, nach Maßgabe des Kollektivs, funktionierten, wurden rigoros diszipliniert und in letzter Konsequenz ausgeschlossen.³³ Bekanntlich lautete eine der zahlreichen Devisen - jedoch nicht monetäre - der DDR, welche insbesondere in der DDR-Verfassung verankert zu finden war, der Mensch stehe im Mittelpunkt:

"Der Mensch steht im Mittelpunkt aller Bemühungen der sozialistischen Gesellschaft"³⁴

Hauptmann der VP, Major der VP, Oberstleutnant der VP, Oberst der VP, Generalmajor, Generalleutnant, Generaloberst, Armeegeneral (für den Dienstzweig Kriminalpolizei wurde das VP durch K ersetzt).

³² vgl. Schroeder, S. 455.

³³ Die berühmten Fragen Immanuel KANTS, "1. Was kann ich wissen? 2. Was soll ich tun? 3. Was darf ich hoffen" (KrV, A 805), wurden somit für das Kollektiv-Individuum gegenstandslos. Es mutierte zum Ausführenden ihm übergestülpter Entscheidungen. Der Ex-DDR-Bürger wird sich vielleicht an das Lied erinnern, '...die Partei, die Partei, die hat immer Recht...' (vgl. Wolle, S. 98f.), was die Sachlage treffend umschreibt. Wiederum wird nicht eine progressive, sondern eher eine mittelalterlich zu nennende Konstruktion deutlich, wo eine Elite gegenüber der Gemeinschaft bestimmt, was richtig, was falsch ist (noch deutlicher unter Punkt 2.4.3.). Formal sind zwar alle, pares inter pares, die Elite durchaus offiziell primus inter pares, doch trennt diese Elite weit mehr von der Gemeinschaft, als beide miteinander verbindet (vgl. hierzu beispielhaft Tenbruck). Die Verbindung zwischen Elite (Überbau) und Gemeinschaft (Basis) entspricht der hegelschen (und bereits in der politeia umschriebenen) Analogie zwischen 'Herr und Knecht' (vgl. Hansen, S. 67ff.).

³⁴ Verfassung, Art. 2 (1).

Der homo-mensura-Satz des PROTAGORAS erhielt damit in der DDR offensichtlich eine spezifische, ihr gemäßige Fassung.³⁵ Allerdings, so aufgefaßt, zeigt sich eine nicht gerade unwesentliche Verschiebung der antiken Position zunehmender Emanzipation autonomer Ansprüche des Menschen hin, zu einer heteronomen Stellung des Menschen im *real existierenden Sozialismus*.³⁶ Er wurde damit zu einem Objekt (degradiert), mit dem etwas geschieht.³⁷

Subjekte lassen sich nur schwerlich instrumentalisieren, was zudem auch, zugestandenerweise, der Intention konkreter einzelner DDR-Oberer widerspräche. Doch ändert dies nichts daran, daß derartige singuläre Aussagen über abstrakte Gegenstände³⁸ in bestimmter Hinsicht indifferent sind und daher ambivalente Resultate mit sich bringen können. Und eine jener aktualisierten Konsequenzen in diesem Zusammenhang bestand in und mit der Instrumentalisierung konkreter Menschen.³⁹ Von soziologischem Interesse sind hierbei vor allem jene Implikationen, die dazu beitragen, daß sich viele Menschen der Instrumentalisierung ohne Aufhebens beugten. Erstens machte jede Hervorhebung einer Person aus der Masse (Ausführende) eine Status- wie Prestigehebung aus. Denn eine derartige Hervorhebung war generell mit einer Erweiterung des individuellen Handlungs- oder Entscheidungsspielraumes verbunden. Zweitens beruhte die Möglichkeit einer solchen Hervorhebung auf einer Zweiteilung: einerseits diejenigen, die herrschaftlich ermächtigt waren (Realisierende oder Führende), Unterscheidungen vorzunehmen, und andererseits die Masse derjenigen, welche die Potenz für entsprechend bezweckte Aktualisierungen darstellten. Nicht von ungefähr galt innerhalb der bewaffneten Organe der DDR: 'Nur wer gelernt hat, zu gehorchen, der wird befehlen können'. Drittens, und das ermöglichte die erwähnte Ambivalenz logisch widerspruchsfrei durchzuführen, entschied die

³⁵ In der allgemein akzeptierten Übersetzung lautet der Satz: "Der Mensch ist das Maß (μετρον) aller Dinge" (zitiert aus: Ros (Bd. 1), S. 208).

³⁶ Auch findet mit dieser Verschiebung eine Bewältigung erkenntnistheoretischer Problemstellungen statt, die den *Führern* und *Lenkern* wiederum Gelegenheit bot, ihren Herrschaftsanspruch zu untermauern. Der homo-mensura-Satz enthält einen Problemkomplex, nach Arno ROS das "Protagoras-Problem", einerseits "daß man...Bezugspunkte [für die Überprüfung der Geltung prädikativer Aussagen], und...auch deren Existenz und Beschaffenheit, immer mehr von den autonomen Tätigkeiten der Menschen abhängig macht. Auf der anderen Seite scheint sich eine zwingende Begründung einer prädikativen Aussage, die sich auf einen Vergleich mit einem jener Bezugspunkte stützt, aber nur erzielen zu lassen, wenn man sich auf einen Gegenstand berufen kann, der...in seiner Existenz und seiner Beschaffenheit nicht von der menschlichen Willkür abhängt [...Das] Protagoras-Problem stellt sich in...dem Augenblick ein, in dem man keinen Weg sieht, um zwischen beidem [d.h. zwischen Autonomie und Willkür] in einer systematisch überzeugenden Weise unterscheiden zu können" (Ros (Bd. 3), S. 105). Die Menschen haben in der DDR damit nichts zu schaffen, sondern ihre Avantgarde übernimmt die Entscheidung. Neben den Problemstellungen des "Einen-Vielen" (Berechtigung, daß verschiedene konkrete Gegenstände mit einem Begriff klassifiziert werden), dem "Auszeichnungsproblem" (Berechtigung, daß ein bestimmter Begriff, das für den Vergleich erforderliche Muster darstellt) kommt dem "Vermittlungsproblem" (Berechtigung über die korrekte Anwendung eines Begriffs auf einen konkreten Gegenstand) besondere Bedeutung zu. Denn dies ist von der Führung entschieden und verfügt, so bspw. die Anwendung des Begriffs Proletarier (zu den genannten Problemstellungen vgl. Ros (Bd. 3), S.58ff, 61ff. und 83ff., u.ö.). Somit kann die Definitionsmacht wesentlich als Instanz zur Festlegung der Vermittlung, d.h. die Anwendung von Unterscheidungsfähigkeiten auf den konkreten Fall, angesehen werden.

³⁷ Der Einzelne wird damit entmündigt, über das soziale Gefüge nachzudenken. Sehr wohl wird er aber auch von bestimmten Umständen entlastet, an denen er schuldlos ist (z.B. die Marktsituation). Hier tritt die Gesellschaft ein. Aber dieses Eintreten geht über die Sicherung materieller Aspekte hinaus: der Einzelne wird damit auch hinsichtlich seiner individuellen Lebensgestaltung der Gesellschaft unterworfen, wie er sein Leben zu organisieren hat, welche Intentionen ihn zu leiten haben und worin er den Sinn des Lebens zu sehen hat. Überspitzt läuft es darauf hinaus, daß das Individuum nicht zum Subjekt werden kann: "Zum Subjekt wird das Individuum, insofern es kraft seines individuellen Bewußtseins sich objektiviert, in der Einheit seiner selbst wie in der seiner Erfahrungen" (Adorno, S. 56).

³⁸ Gegenstand bezeichnet all das, worüber gesprochen bzw. wofür (sinnvoll) etwas eingesetzt werden kann.

³⁹ Denn nach der obigen Aussage ist das handelnde Subjekt die *sozialistische Gesellschaft*, d.h. der Staat der *Diktatur des Proletariats* oder, mit anderen Worten, die Arbeiterklasse (usw. usf.) unter der Führung ihrer Avantgarde - und noch etwas präziser, einer kleinen Personenzahl aus dem Politbüro des ZK (Zentralkomitee) der SED, die in Personalunion primäre Partei- wie Staatsfunktionen inne hatten, über die sie zudem selbst befinden konnten.

Definitionsmacht, d.h. diejenigen, die (extern) den Menschen als Mittelpunkt bestimmen (konnten), ob jemand positiv (i.S. einer beruflichen Karriere) oder negativ (mit entsprechenden staatlichen Sanktionen) funktionalisiert wurde. Viertens schließlich erlaubte die erwähnte Indifferenz den weitreichenden Schluß, jeder sei ersetzbar. Außen vor blieben dabei allerdings die Gralhüter selbst. Das bedeutete u.a. für den Träger einer bestimmten Rolle im Bereich des Überbaus, sein ordnungsgemäßes Funktionieren stets aufs Neue unter Beweis zu stellen. Eine permanente Bewährung seiner Person in der betreffenden Rolle mußte durch diese Person so inszeniert werden, daß sie glaubhaft von seinem Vorgesetzten, wie ebenso seitens bestimmter Kollektivmitglieder, verifiziert werden konnte. Um so leichter bzw. ungekünstelter fiel das denjenigen Personen, die, unter dem Einfluß der Sozialisationsbemühungen in dieser Richtung, keinen Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidungen der Führenden hegten, noch deren Position, einschließlich ihrer Unfehlbarkeit, infrage stellten.

2.4.2 Wiederholung

Wiederholung bezeichnet hier den vielschichtigen Komplex kontinuierlich wiederkehrender intendierter Phänomene einer allseitig politisch-administrativen wie individuellen Selbstbestätigung gesellschaftlicher Normalität.⁴⁰ Neben den überall in Betrieben und öffentlichen Einrichtungen anzutreffenden Spruchbändern und *Wandzeitungen* sowie dem Konterfei des *führenden Repräsentanten* in (fast) allen gastronomischen Einrichtungen, waren dies vor allem Inszenierungen⁴¹ mit rituellem Charakter⁴² und zu einer Sitte⁴³ stilisierte Rahmensetzungen. Insbesondere stellten diese geeignete Mittel zur Herausbildung adäquater Gewohnheiten bei den Menschen im Interesse der Führenden dar und trugen dadurch maßgeblich zur Stabilisierung der Normalität des Herrschaftsgefüges bei. Als herausragendes Ritual für die DVP sei auf den *Tag der Deutschen Volkspolizei*⁴⁴ verwiesen. An diesem Tage wurden Auszeichnungen, Belobigungen sowie Beförderungen von Angehörigen, Diensteinheiten und Dienststellen der VP vorgenommen. Zu den eher alltäglichen Sitten zählten u.a. die Parteiversammlung und das *Polit-Aktuelle-Gespräch* (PAG), welches üblicherweise wöchentlich einmal abgehalten wurde. Bestimmte Themen der internationalen Politik aber auch des aktuellen Tagesgeschehens wurden aufgegriffen und waren vom *Klassenstandpunkt* aus zu kommentieren. Außerhalb der Dienstzeit fand die monatliche Parteiversammlung statt. Diese sakrosankte Veranstaltung diente nicht etwa dazu, Probleme zu erörtern, sondern - im Gegenteil - weit mehr einer Meinungskundgabe, daß die Partei-Führung (selbstverständlich) völlig richtig handle, sowie

⁴⁰ Jene Normalität dokumentierte sich anschaulich in der Überschaubarkeit einer Linearität der Biographien. So war die Geradlinigkeit der biographischen Entwicklung über Kinderkrippe und -garten, Zehnklassenschule, Berufsausbildung, Berufsausübung im erlernten Beruf bis zur Rente - und das in ein und demselben Betrieb - normal (vgl., im Zusammenhang mit der Normal-Berufs-Biographie, Heinz, Kapitel 2: "Berufsarbeit als Sozialisationskontext", S. 17 - 46). Auffällig und insofern abweichend war jede Biographie, die diese Geradlinigkeit nicht aufwies.

⁴¹ Nach Erving GOFFMAN handelt es sich dabei um "Techniken, [...] hervorgerufene Eindrücke aufrechtzuerhalten" (ders. (2000), S. 17). Solche Techniken können sich u.a. in einer Darstellung manifestieren, d.h. eine "Gesamtstätigkeit eines bestimmten Teilnehmers [Individuen wie Gruppen] an einer bestimmten Situation..., die dazu dient, die anderen Teilnehmer in irgendeiner Weise zu beeinflussen" (a.a.O., S. 18).

⁴² "Insofern eine Darstellung die gemeinsam offiziell anerkannten Werte der Gesellschaft, vor der sie dargeboten wird, betont, können wir sie...als Ritual betrachten, das heißt, als eine ausdrückliche Erneuerung und Bestätigung der Werte der Gemeinschaft" (Goffman (2000), S. 35f.).

⁴³ Unter Sitte kann die realisierte dauerhafte Darstellung verstanden werden, die auf einer "Eingelebtheit beruht" (Weber, S. 15). Sie stellt, neben dem Ritual, als Typ sozialer Beziehungen, ein "geachtetes und bewertetes Verhalten" (Luhmann, S. 27) dar und kulminiert in einer gelebten Gewohnheit (vgl. Weber, S. 187). Diese wiederum soll das Verhalten heißen, dem "man ohne jedes Gefühl der Forderung oder Verpflichtung nachkommt" (Luhmann, S. 27).

⁴⁴ Als Gründungsdatum der DVP gilt der 01. Juli 1945. So wurde der 01. Juli zum "Tag der Deutschen Volkspolizei" erklärt.

Stellungnahmen, wie der Einzelne aus seiner Sicht gedenkt, parteiliche Forderungen zu erfüllen, die vielfach zugleich dienstliche Zielvorgaben beinhalteten bzw. jene sich mit diesen überschneiden. Schließlich sei auf die Bestätigung der Akzeptanz von Tabus bei den Involvierten hingewiesen. Zum Komplex der Wiederholungen zählten implizit bestimmte Tabus - Themen, die nicht angeschnitten werden durften, sollten und wurden. Wenn überhaupt, bspw. aus sachlichen Zwängen heraus, so wurden thematische Bezüge dann unter dem Siegel strikter Verschwiegenheit inoffiziell, jedoch einzig von höchst offizieller Seite, d.h. den jeweils autorisierten Personen, angeschnitten.

Die Wiederholung trug ebenso zur Polarisierung bzw. einer unterscheidenden Fixierung zwischen innen und außen bzw. dazu gehörig versus nicht dazu gehörig bei. Die topologische Positionierung des Einzelnen ergab sich mit dem Vollzug der Anerkennung (oder ihrem Gegenteil) der gesellschaftlich wünschenswerten Bekenntnisse, die wiederum als Grenzmarkierungen fungierten. Hatte sich der Einzelne innerhalb des gesellschaftlich gewollten Bereichs verortet, griffen formallogische Zwänge für eine Argumentation, in bestimmter Weise handeln zu müssen. Wenn nicht solcherart gehandelt wurde, so war derjenige jemand, der Lippenbekenntnisse ablegte, bei dem Wort und Tat nicht übereinstimmten. Die Maßnahme Wiederholung generierte somit auch ein Nostrifizierungsschema, mit dem eine Person (oder Gruppen) fremd gemacht werden konnte. Das ließ die Option zu, wonach Personen unschwer auszugrenzen, aber auch wieder, und nach Belieben, in die Gesellschaft reintegrierbar waren - sofern sie sich den gewünschten Mustern und Schemata fügten bzw. beugten.

2.4.3 Wissenskontrolle

Dieser Komplex pragmatischer Maßnahmen bezog sich auf die kontrollierte Kanalisierung von Informationen, einschließlich deren Inhalte und Umfang, gegenüber angebbaren Adressaten im gesamtgesellschaftlichen Kontext.⁴⁵ Dies betraf sowohl die formelle als auch die informelle Informationsübertragung. Grundsätzlich wurde nach der Formel, 'Jeder hat nur das zu wissen, was derjenige für seine unmittelbare Dienstdurchführung unbedingt wissen muß', verfahren.

Der Zusatz "unbedingt" legte eine bestimmte Auslegung nahe. Im Zweifel - und offenbar bestand dieser stets, so daß der folgende Umstand die Regel bildete - wurde daher eher zu wenig, d.h., defizitär mangelhaft vermittelt als zu viel. Je höher eine Position innerhalb der Herrschaftshierarchie angesiedelt war, desto umfangreicher waren die vermittelten Inhalte, und umgekehrt, je dürftiger. Daneben bestand ein ganzes Arsenal von geregelten Vorgaben, wer, was zur Kenntnis zu nehmen habe. Dies betraf vor allem die vermittelten Formalien, die ohnehin von oben nach unten nach einem bestimmten Schlüssel denjenigen erreichten, den es zuständigkeithalber betraf. Damit genoß üblicherweise der höher Positionierte grundsätzlich einen Wissensvorsprung gegenüber seinen Untergebenen und Unterstellten,⁴⁶ welcher folgerichtig zum Erhalt der Position wie auch zur Stabilisierung des gesamten Gefüges verwandt worden war. Überdies war damit eine wichtige Grundlage zur Steuerung von Personen und ihrer Aktivitäten gegeben, sofern verstanden wurde, jenen Wissensvorsprung geschickt einzusetzen. Selbstverständlich hatten einige unter diesen Maßnahmen eine durchaus berechnete Bedeutung. Für sehr sensible Bereiche, wie die Arbeitsrichtung I der K, besaßen sie eine kaum zu unterschätzende existentielle Relevanz. Allerdings, gemessen an der gesellschaftlichen Breite des

⁴⁵ Damit wurde eine komplementäre Kommunikation als eine strukturelle gesellschaftliche Komponente verankert, in welcher die "Beziehung zwischen den Partnern auf...Unterschiedlichkeit beruht" (Watzlawick et al., S. 70). Insofern stellt dieses Muster bereits eine beabsichtigte Einschränkung der LASWELL-Formel, 'Who says what in which channel to whom with what effect?', dar, die adäquat mit dem Herrschaftsaufbau in der politeia harmonisiert. Übertragen auf das DDR-Herrschaftsgefüge zeigt sich zudem eine offenkundige Bestätigung der Elitetheorie von Vilfredo PARETO ("Manuel d' Economie Politique, Systèmes Socialistes"), wonach jede Gesellschaft [bislang] von einer Führungsschicht geleitet wurde.

⁴⁶ Diese Unterscheidung berücksichtigt die doppelte Unterstellung, d.h. einerseits die unmittelbar einem Leiter unterstellten Personen (Untergebene) und andererseits der mittelbar unterstellte Personenkreis über die Fachzuständigkeit dieses Leiters (Unterstellte).

Vollzugs jener Maßnahmen, erscheint die Umsetzung der Wissenskontrolle in der DDR ebenso befremdlich wie bedenklich. Denn die Gralshüter hatten sich ja *den* Wahrheitsanspruch auf ihre Fahnen geschrieben. Doch jene Wahrheiten kund zu tun, hätte sie ihrer elitären Stellung beraubt. So charakterisiert sich das DDR-Herrschaftsgefüge unter der SED-Führung (einmal mehr) als ein Vollzug staatlicher Entmündigung seines eigenen Souveräns.

Solange jemand nicht über die elementarsten Kenntnisse von Zusammenhängen infrage stehender Sachverhalte - und über diese selbst - verfügt, solange kann er auch nicht kompetent an einer Entscheidungsfindung mitwirken. Er wird letztlich genötigt, zu glauben, es sei (schon alles) rechtens, was von "oben" komme. Und eine solche, mit intendierten Wissensdefiziten belastete Person, kann ebensowenig höhergestellte Personen und deren Handeln in begründeter Hinsicht infrage stellen. Ein Unterfangen in dieser Richtung scheitert, und muß es, aufgrund der Möglichkeiten der Wissenskontrolle, weil solcherart Unternehmung durchaus (strafrechtlich relevant nach DDR-StGB) als *Diffamierung* klassifiziert werden kann. Ferner ließ sich so etwas aber auch als Ausdruck eines psychischen Defektes dieser Person bewerten - neben weniger dramatischen Variationen in Richtung, die autonome Integrität des personalen Selbst zu demontieren. In jedem Falle brachte sich eine Person mit derartigem Tun ins gesellschaftliche Abseits. Dem gegenüber war die Berechtigung für ein breiteres Informationsangebot, und häufig damit der Zugang zu einer höheren Geheimniskategorie, nicht unbedingt persönlichkeitsförderlich. Die Verpflichtung zur strikten Einhaltung der Verschwiegenheit und zur konsequenten Wahrung der (Dienst-) Geheimnisse forderte bei nicht wenigen Personen, in Form von psychischen wie psycho-somatischen Deformationen, ihren Tribut,⁴⁷ da mögliche Kompensationen in eher eingeschränktem Maße griffen. Die Verhaltenskonsequenz insbesondere für jeden VP-Angehörigen lautete: strikte Unterordnung. Zugleich bildeten die Resultate der Wiederholung eine Voraussetzung zur Generierung eines Kollektivmenschen mit homogenen Ansprüchen.⁴⁸

2.4.4 Psychologisierung

Die letzte der hier behandelten Maßnahmen, welche insgesamt als wechselseitige und sich gegenseitig überschneidende Komplexe mehr oder weniger gleichzeitig, wohl aber fortwährend zum Einsatz gelangten, zielte unmittelbar auf die kognitiven und voluntiven Einstellungen jedes einzelnen Individuums ab. Die Grundlage der Psychologisierung bestand in einer spezifischen Sozialisation, die zu gewünschten Verhaltens- und Werteeinstellungen der Individuen führen sollten.⁴⁹ Mit Psychologisierung werden sowohl die Inhalte der Sozialisation angesprochen, d.h. die gesellschaftlich

⁴⁷ Dies wird u.a. so plausibel: Der Betreffende kann sich kaum mit für ihn "signifikanten anderen" - um hier einen Begriff von George Herbert MAED in der Interpretation nach Fritz SCHÜTZE aufzugreifen, d.h., Personen, die eine Bedeutung für jemanden in der Form aufweisen, daß deren Meinung nicht nur akzeptiert wird, sondern verhaltensmodifizierend für diesen jemand ist; die Meinung solcher Personen ist für jemanden existentiell wichtig und wird daher von ihm nachgesucht, und Erving GOFFMAN unterstreicht, daß die Identität einer Person nicht etwas sei, was ein Individuum selbst erfunden habe, sondern etwas, das sich durch die Interaktion mit und zu anderen herausbilde (Goffman (1982), S. 367) - austauschen kann, weil er es nicht darf, da solche Personen zumeist nicht als Berechtigte gemäß den Geheimhaltungsvorschriften gelten. Vielfach mußten Geheimnisträger Probleme mit sich selbst klären; sich ständig und überall selbst kontrollieren. (Martin BUBER äußerte einmal ("Distance and Relations"): "...eine Gesellschaft kann in dem Maße menschlich genannt werden, in dem ihre Mitglieder einander bestätigen" (zitiert aus: Watzlawick (1995), S. 20f.).)

⁴⁸ vgl. Feiler, S. 62.

⁴⁹ "Sozialisation bezeichnet den Prozeß der Aneignung von und Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Werten, Normen und Handlungsmustern, in dessen Verlauf ein Gesellschaftsmitglied die soziale Handlungsfähigkeit erwirbt und/oder aufrechterhält" (Hurrelmann/Nordlohne, S. 604). Sie ist ein kontextualer wie transaktionaler "Prozeß der Entstehung und Entwicklung der Persönlichkeit in wechselseitiger Abhängigkeit von der gesellschaftlich vermittelten sozialen und materiellen Umwelt" (Heinz, S. 37), welcher über die gesamte individuelle Lebensdauer wirksam bleibt.

sanktionierten Normen und Werte, als auch der Umstand, daß sie einseitig auf die individuelle Internalisierung jener Inhalte, unter Ausgrenzung und Verhinderung einer kritischen individuellen Auseinandersetzung zwischen diesen Inhalten und gesellschaftlicher Realität, ausgerichtet war. Mit anderen Worten, die Psychologisierung diente vor allem dazu, den transaktionalen Charakter der Sozialisation weitgehend zu minimieren. Die Spezifität der Sozialisation bestand in der Hervorhebung kollektiver Einstellungen. Insbesondere rückte sie eine freiwillige Unterordnung individueller Ansprüche unter das Kollektiv in den Vordergrund. Als sprachliche Formel kommt die Spezifität in der Fassung, 'Du bist nichts, das Kollektiv ist Alles', deutlich zum Vorschein. Die Psychologisierung sorgte dafür, daß das Bezweckte im hohen Maße eintrat, d.h. sie diente der Förderung zur Umsetzung der individuellen Implementierung derartiger Bestrebungen. Darin enthalten finden sich zugleich Mechanismen zur dualen Bewertung, nach dem einfachen Muster ‚falsch/richtig‘, ‚böse/gut‘ (usw.), des individuellen Tuns durch das Individuum selbst. Hervorzuheben ist hierbei die Unterscheidung ‚wir/die anderen‘. Neben der strikten Grenzziehung des innen und außen, die unmißverständlich entweder die Zugehörigkeit oder die Ausgrenzung von Personen zum Ausdruck bringt, wirkte hier maßgeblich die bewertende Option ‚wir gleich gut und sind im Recht‘ gegenüber ‚die anderen gleich böse und im Unrecht stehend‘ bei der Identitätsbildung mit. Die indifferente Kopplung von bewertenden Unterscheidungen an gesellschaftlich gesollten Einstellungen und Haltungen führte beim Einzelnen, der grundsätzlich von den (humanistischen) Idealen einer menschenwürdigen Zukunft überzeugt war, in psychologische Sackgassen, wenn er mit bestimmten Ausführungen, Darlegungen und konkreten Schritten der DDR z.B. gegenüber anders denkenden Personen nicht einverstanden war. Die "Psychologisierung" beließ keinen Raum für eine differenziertere Betrachtungsmöglichkeit, ohne grundsätzlich damit und zugleich den Rahmen, d.h. die gesellschaftlichen Normen und Werte infrage zu stellen. Denn dies war gleichbedeutend damit, sich gegen die *führende Rolle* der SED auszusprechen.⁵⁰

Die vorgestellten vier Maßnahmenkomplexe wurden gerahmt von der *Kaderpolitik*. Sie ist erst jetzt zu nennen, da sie wiederum nur mit dem Bestehen der hier skizzierten Maßnahmen erfolgreich umgesetzt werden konnte. Lassen sich die genannten Komplexe als Versuche zur Entkopplung von dynamischen Phänomenen aufseiten der Individuen sehen, d.h. als Konstante, welche Momente der Bewegung, der Veränderung enthalten, die es zu verhindern galt, so war die Kaderpolitik die variable Größe. Das DDR-Herrschaftsgefüge benötigte jenen zeitlosen Status quo für sein Bestehen. Und das schloß weit mehr ein als aus, daß Personen an der Basis wie in der Mitte der Hierarchie-Pyramide problemlos austauschbar waren.⁵¹ Für den erforderlichen Ersatz sorgte die betriebene Kaderpolitik. Die Kaderpolitik⁵² kann als das operativ einsetzbare Instrument zur personellen Besetzung von Funktionen im Gefüge der DDR-Gesellschaft verstanden werden. Sie war vor allem auf die Auslese geeigneter Personen gerichtet, einschließlich deren horizontale wie vertikale Verteilung, Einsatzentscheidung und Ersatz. Das qualifizierende Attribut „geeignet“ steht weit mehr für eine *weiße Kaderweste* als für fachliche Kompetenzen. Insbesondere kam es für bestimmte Kandidaten darauf an, nicht mit dem Makel *Westverwandtschaft* behaftet zu sein, sowie, bei einer vertikalen Karriere, enthusiastische Überzeugung glaubhaft, statt nur Unterordnung, zu demonstrieren.

⁵⁰ Die konditionellen Relevanzen werden damit brüchig; ego muß sich daraufhin prüfen lassen, ob er noch als "normales" Mitglied gelten kann. Diese Prüfung erfolgt positiv mit einer deutlichen Parteinahme durch ego. Allerdings war ego auch in vielen Fällen mit einem positiven Befund, und besonders dann, wenn es sich dabei um einen Angehörigen der *Schutz- und Sicherheitsorgane* handelte, ein "gebranntes Kind", was nunmehr und stets ein Sicherheitsrisiko darstellte.

⁵¹ "Solange Kontinuität bei den Regeln besteht, die das Verhalten einzelner Mitglieder bestimmen, hat die Organisation Bestand, auch wenn einige Mitglieder kommen und gehen" (Argyris/Schön, S. 25).

⁵² vgl. auch Schroeder, S. 407 – 411, „Das Nomenklatursystem“.

Das Fazit bezüglich des eingangs erwähnten Problems der Überwachung der Überwacher bestand in dem Versuch, einen möglichst breiten Ausschluß wechselseitig konforme Interdependenz zwischen den Menschen zu erreichen; anders ausgedrückt, Mißtrauen zwischen den Menschen als Normalität zu setzen.⁵³ Dieses Unterfangen darf als durchaus erfolgreich angesehen werden. Einzig das nicht ordnungsgemäß funktionierende Individuum, dessen Störung nicht (rechtzeitig) erkannt wurde, blieb als Kontingenzfaktor zurück.

Aus der hier vorgetragenen herrschaftstheoretischen Perspektive kann zusammenfassend abgeleitet werden: Die DDR erlebte nicht dauerhaft oder zunehmend einen Militarisierungsprozeß.⁵⁴ Der DDR-Staat war (beginnend mit Gründung des *Ministeriums für Staatssicherheit* (MfS) am 08. Februar 1950), spätestens ab 1961 in sich selbst militärisch strukturiert und diese Struktur wurde horizontal wie vertikal der Gesellschaft auferlegt und reproduzierte sich permanent auf höherem Niveau. Allerdings beraubte sich die Gesellschaft damit zunehmend den Gelegenheiten für solche Alternativen, den wachsenden Problemen (innen wie außen) angemessen, effektiv und effizient begegnen zu können.⁵⁵ Das organisiert strukturierte Gefüge des SED-Staates verlor erst ab dem Punkt seine Relevanz, aber nicht ohne markante Verhaltensmuster und Spuren in Form spezifischer Befindlichkeiten und Mentalitäten innerhalb der ostdeutschen Bevölkerung zu hinterlassen, als sich die Gralshüter an der Spitze der Herrschaftspyramide ihren Autoritätsverlust gegenüber der Basis eingestehen mußten. Konvergierende Anweisungen und inkonsistente Entscheidungen aus dem und im Kreis der Führenden, z.T. durch Auflösungserscheinungen der wechselseitig zugestandenen Kompetenz sowie durch Insubordination begünstigt, neben den verdeckten Ränkespielen und der Verfolgung von Eigeninteressen vor dem Hintergrund eines kaum noch zu kaschierenden ökonomischen Debakels, markierten anschaulich den Anfang vom Ende der Herrschaft der *Avantgarde des Proletariats* auf deutschem Boden.

3 Die kriminalpolizeilichen Aufgaben

Die Kriminalpolizei - die Polizei insgesamt - kann als ein Machtinstrument eines jeden Staates angesehen werden. Denn sie dient generell der Durchsetzung bestimmter staatlicher Interessen. Als Machtinstrument verstanden, sichert sie über ihre Tätigkeit in ihrem Verantwortungsbereich eine gegebene herrschaftliche Ordnung. Die Kriminalpolizei kann dazu beitragen, und zwar über den Grad ihrer Wirksamkeit, diese Ordnung nicht nur aufrecht zu erhalten, sondern auch zu stärken. Dies kann wiederum über zwei Strategien erfolgen: einerseits restriktiv und andererseits konsensual. Eng damit verbunden sind selbstverständlich die Inhalte jener Interessen, die es durchzusetzen gilt, sowie deren Einbindung innerhalb eines sozialen Gefüges. Finden auf der einen Seite jene Interessen keinen Widerhall bei der Gefolgschaft, wird die Tätigkeit der Kriminalpolizei um so restriktiver sein. Stoßen auf der anderen Seite die Realisierungsbemühungen der herrschaftlichen Interessen auf ein starkes Echo, d.h. sie werden von der Bevölkerung nicht nur akzeptiert, sondern weit mehr begrüßt, getragen

⁵³ Ansonsten wäre eine breite indirekte Einflußnahme der Menschen auf die Herrschaft möglich geworden; doch ging es den Herrschenden um eine direkte Kontrolle von oben nach unten, die so weit aus effektiver zu organisieren war (zur anschaulichen Charakterisierung der Interdependenz besonders Weick, S. 98 – 102).

⁵⁴ vgl. u.a. Schroeder, S. 559; Wollé, S. 257ff.

⁵⁵ Mit Hilfe der Organisation nach militärischen Gesichtspunkten von lebensweltlichen Kontexten werden "Probleme durch (ehrenhafte oder unehrenhafte) Entlassung von Leuten, Verschärfung der Kontrollen, Einführung von Disziplin, Suche nach Verstärkungen oder Klärung der Zuständigkeiten" (Weick, S. 77) einer Lösung zugeführt. Problembezogene diskursive Reflexionen werden hiernach völlig ausgeblendet.

und gewünscht, so wird die kriminalpolizeiliche Arbeit um so mehr konsensual sein. Und in derartigen Fällen tritt die Institution Kriminalpolizei als Machtinstrument in den Hintergrund. Sie wird weit mehr als Ordnungskompetenz zur Wahrung der sozialen Ordnung innerhalb eines gesellschaftlichen Gefüges wahrgenommen. Die restriktive Strategie läßt sich (idealtypisch) daher als unbedingte Durchsetzung eines spezifischen herrschaftlichen Willens verstehen, gegenüber anderen Ansprüchen. Eine Übereinstimmung von Interessen wäre zufällig und es ist ohnehin nicht von Belang, ob die Interessen Dritter, wie auch immer, legitim sind oder nicht. Die Kriminalpolizei insgesamt ist der Vollstrecker einzig der Herrschaftsansprüche des Souveräns und sie steht in permanenter Feindbeziehung zur Bevölkerung. Um Erfolg in der kriminalpolizeilichen Arbeit zu haben, kann sich die Kriminalpolizei nur auf ihre eigenen Möglichkeiten stützen. Die konsensuale Strategie ist demgegenüber eine Durchsetzung der herrschaftlichen Interessen, jedoch mit Stützung dieser innerhalb breiter Kreise der Bevölkerung. Die kriminalpolizeiliche Arbeit findet gesellschaftliche Anerkennung sowie gesellschaftliche Unterstützung. Das, was die Kriminalpolizei erfolgreich leistet, kommt insgesamt der Bevölkerung positiv zugute. Wenn schon nicht partnerschaftlich, so ist in diesem Falle die Beziehung mehrheitlich nicht offen ablehnend oder feindlich aufseiten der Menschen gegenüber der Kriminalpolizei. Eher ist es so, daß die Kriminalpolizei Unterstützung aus der Bevölkerung erfährt. Unberührt bleibt die Frage nach der Legitimität der herrschaftlichen Interessen. Ein Aufgreifen dieser Frage erscheint in diesem Zusammenhang nicht zwingend zu sein. Denn selbst durch positives Recht vermittelte Interessen, können Unrecht darstellen, ohne damit zugleich den Konsens mit breiten Teilen der Bevölkerung einbüßen zu müssen. Das heißt, selbst legitimes Unrecht kann erhebliche Unterstützung und breiten Zuspruch erfahren.⁵⁶ Vielmehr steht jetzt die Beschäftigung mit der Frage im Mittelpunkt, was kriminell nach Sprachgebrauch der DDR bedeutete, um die kriminalpolizeilichen Aufgaben würdigen zu können. Das wiederum bietet eine geeignete Plattform hinsichtlich der herrschaftstheoretischen Betrachtung, inwieweit kriminalpolizeiliches Wirken in der DDR legal und legitim war. Davon ausgehend werden inhaltliche Akzente kriminalpolizeilichen Tuns der DDR nachgezeichnet. Zuvor erfolgt jedoch eine kurze historische Skizzierung zur Herausbildung der Kriminalpolizei im modernen Verständnis.

3.1 Eine Skizze zur Entstehung der modernen Kriminalpolizei

An dieser Stelle sei eine kurze Vorstellung einer Person gestattet, die maßgeblich zur Bildung der Kriminalpolizei in einem modernen Sinne beitrug. Die vorzustellende Person markierte den Ausgangspunkt zur Herausbildung einer modernen kriminalpolizeilichen Institutionen zur Aufdeckung, Aufklärung sowie Verhütung und Verhinderung von Straftaten.⁵⁷

Es war der 24. Juli 1775 als ein Junge im französischen Städtchen Aras geboren wurde, dessen Biographie einen Verlauf mit vielen Tiefen und Schrecknissen aber auch Höhen des persönlichen Erfolges und öffentlicher Ehrungen nehmen sollte. An diesem Tage wurde Eugene Francois VIDOCQUE geboren. Bevor er zum König der Detektive avancierte, war er der König der Ausbrecher seiner Zeit. Sein Lebensweg nahm in jungen Jahren (formal gesehen) einen unrühmlichen Verlauf. Er wurde mehrfach gerichtlich zu harten Strafen verurteilt. Wiederholt konnte er jedoch fliehen. Es gelang ihm selbst als Ketten-Sträfling die Flucht aus einem Bagno. Doch nun, als Dreißigjähriger auf der Flucht, bewarb er sich als Informant beim damaligen französischen Polizeiminister. Obwohl offiziell noch immer zur Fahndung ausgeschrieben, wurde 1809 seine Bewerbung angenommen.

⁵⁶ vgl. die Aushebelung zivilisierter Rechtsnormen im Dritten Reich.

⁵⁷ Aufdeckung meint besonders das kriminalistische Wirken zur Bekanntmachung latenter Straftaten; Aufklärung steht vor allem für die umfassende kriminalpolizeiliche Klärung einer Straftat, einschließlich des Tathergangs, der Täterermittlung sowie der Schuldfrage und Beweisführung; Verhütung ist besonders die Prophylaxe, strafbare Handlungen nicht entstehen zu lassen; und Verhinderung bezieht sich u.a. auf die Vereitelung einer im Vollzug befindlichen Straftat.

Damit begann die große Wende in seinem Leben. Bereits 1812 gründete er die Brigade de Sureté, die als Vorläuferin aller modernen Kriminalpolizeien gelten kann. Bis in das Jahr 1832 hinein blieb er der Chef der französischen Kriminalpolizei. Und bereits schon lange der erste Kriminalist seines Landes, erhielt er seine (offizielle) gesellschaftliche Reputation erst 1828 mit seiner Begnadigung. Nach der Niederlegung seiner Amtsgeschäfte gründete VIDOCQUE eine private Auskunftsteilung, welche er ebenso erfolgreich zu führen verstand, wie die Organisation der Sureté unter seiner Leitung.⁵⁸

3.1.1 Die vidocquesche Arbeitsweise

Die (kriminalistischen) Erfolge des Gründers der Sureté fanden ihren Ausgang nicht so sehr in einem ausgefeilten theoretischen Konzept, sondern weit mehr in der systematischen Nutzung seines Wissens, aufgrund seiner Erfahrungen, wie Straftäter vorgehen, wo sie sich aufhalten, in welcher Weise der Umschlag von Diebesgut erfolgt (usw. usw.), und in herausragender Weise, über seine Personenkenntnisse aus dem einschlägigen Milieu. Zum weiteren besaß er in den „kriminellen Kreisen“ einen dementsprechenden Leumund, der ihm vielfältige Zugangsmöglichkeiten in jenes Milieu verschaffte (schließlich war er lange Jahre hindurch offiziell noch immer zur Fahndung ausgeschlossen). Weiterhin, um relativ dauerhaft seinen Leumund zur Aufgreifung von Tätern wie Diebesgut nutzen zu können, arbeitete er legendiert. Dies beinhaltete wesentlich die Bemühungen hinsichtlich solcher Konstruktionen, um eine Ausschließung der Beteiligung seiner Person bzw. seiner (personenbezogenen) Informationsquellen an der Ergreifung von Tätern sowie der Auffindung von Diebesgut gegenüber Dritten - glaubhaft überprüfbar⁵⁹ - sicherstellen zu können. Und schließlich sei hier exponiert auf seine konsequent durchgeführte Buchführung hingewiesen, welche nachhaltig seinen andauernden - und sicherlich nicht nur den kriminalistischen, sondern auch den gesellschaftlich-sozialen - Erfolg begründete. Das bedeutet hauptsächlich die Arbeit mit Dossiers, zeitlich fortlaufend geführte, personenbezogene (durchaus aber auch objektbezogene) Akten, in denen, neben weiteren, auch noch so nebensächlich anmutender Informationen, akribisch Lebenswandel, Verhaltensweisen, Tagesabläufe, Bekanntschaften und natürlich spezifische Unternehmungen bestimmter Personen dokumentarisch festgehalten wurden - gleich, ob jene Informationen in einem unmittelbar vermuteten Zusammenhang zu strafbaren Aktivitäten mit der erfaßten Personen standen und stehen oder nicht; doch sie könnten ja in der Zukunft (irgendwie) relevant werden.

3.1.2 Zur Unterscheidung vormoderner und moderner kriminalistischer Tätigkeit

Das hierzu verwendete Unterscheidungskriterium ist der Grad der Aktivität eines spezifischen herrschaftlich institutionalisierten Funktionssystems zur Aufdeckung, Aufklärung, Verhütung und Verhinderung gegenüber gesellschaftlich wie herrschaftlich sanktionierten Verhaltensweisen, nach Maßgabe eines und mittels positivem Rechts, von sowohl einzelnen Individuen wie auch Gruppen von Individuen. Damit wird zum einen das Bestehen derartiger Institutionen innerhalb von Gesellschaften berücksichtigt. Zum anderen wird ebenso der Aufgabenbereich jener Institutionen abgesteckt. Sowohl

⁵⁸ vgl. insgesamt hierzu Feix, II. Abschnitt.

⁵⁹ Eine Legende muß gewährleisten und sicherstellen, daß Quellen (d.h. Informanten) nicht enttarnt werden können, auch wenn durch Dritte Überprüfungen erfolgen. Je tiefgründiger durch Dritte Überprüfungen möglich erscheinen, desto fundierter ist eine Legende aufzubauen. Mit der Konstruktion einer Legende wird gleichsam ein Rahmen (im Goffmanschen Sinn) erschaffen. Es handelt sich damit um eine Form eines Täuschungsmanövers, welches die Transformation des Vorgetäuschten derart erlaubt, es als echt ausgeben zu können (vgl. Goffman (1996), S. 219f.) Je plausibler wiederum jene Transformation angelegt ist, desto unproblematischer werden die "Bewegungen" des Täuschenden innerhalb dieses Rahmens ausfallen. Eine hohe Brisanz verbindet sich allerdings mit dem Ein- und Ausstieg in und aus diesem Rahmen, was mitunter selbst einer Legende bedarf. In Anlehnung an GOFFMAN kann diese Schwierigkeit als Klammerungsproblem angesehen werden. Klammerung steht, verkürzt, für die Abgrenzung von Episoden in zeitlicher wie räumlicher Hinsicht (vgl. a.a.O., S. 278ff.). Grundsätzlich bleibt allerdings ein offensichtliches Problem der Legende bestehen, nämlich die immerwährende "Gefahr...[ihrer] Zerstörung durch Bloßstellung" (a.a.O., S. 331).

dementsprechende Aktivitäten als auch deren Einbettung in eine solcherweise gegebene Institution unterscheidet vormoderne von einer modernen, kriminalistischen Tätigkeit.

Damit läßt sich eine einfach zu handhabende Kontingenztafel konstruieren, wobei die angeführten Indikatoren selbstverständlich jeweils sehr viel differenzierter ausgestaltet werden können. Unterschieden werden kann u.a. in der Hinsicht, ob eine Aktivität positiv (+) oder negativ (-) vorliegt, und ob die spezifische Funktionsanbindung dieser Aktivitäten gesellschaftlich institutionalisiert, nach Maßgabe eines positiven Rechts und nach dem Willen des Souveräns entweder erfolgt (+) oder nicht (-). Die jeweiligen Ausprägungen für das Vorliegen lassen sich freilich ebenfalls differenzierter gestalten, bspw. von ‚voll und ganz‘ (+ + +) über ‚maßgeblich‘ (+ +) und ‚ist vorhanden‘ (+) zu ‚ist kaum vorhanden‘ (-) bis ‚überhaupt nicht‘ (- -). Dies veranschaulicht beispielhaft die Übersicht 7.

Anhand des vorgestellten Unterscheidungskriteriums der Aktivität charakterisiert sich eine moderne kriminalpolizeiliche Arbeit dadurch, daß sie einerseits institutionalisiert ist, auf der Grundlage eines positiven Rechts arbeitet und in grundsätzlicher Übereinstimmung mit dem offiziellen Willen des Souveräns steht, sowie andererseits, in Hinblick auf Aufklärung, Aufdeckung, Verhütung und Verhinderung von strafbaren Handlungen, ihre Aktivitäten forciert. Demgegenüber ist jene Charakterisierung, hinsichtlich einer vormodernen kriminalistische Tätigkeit, nicht aufrecht zu erhalten.

Übersicht 7: Unterscheidung moderner vs. vormoderner kriminalpolizeilicher Tätigkeit

	Gesellschaftlich Institutionalisiert	nach Maßgabe eines positiven Rechts	nach dem Willen des Souveräns
Aufklärung	+ + + / -	+ + + / +	+ + / + +
Aufdeckung	+ + + / -	+ + / -	+ / +
Verhütung	+ + + / - -	+ + + / - -	+ + / + +
Verhinderung	+ + + / - -	+ + + / - -	+ + + / -

[„modern“ ist jeweils links vom Trennstrich, „vormodern“ rechts davon aufgeführt]

Die (kriminal-) polizeiliche Arbeit vor der Gründung der Brigade de Sureté beschränkte sich weit mehr auf eine passive Strategie. So saßen in einschlägigen Wirtshäusern die Agenten und warteten auf gesuchte Täter. Die neue Methode bestand nun darin, nicht nur passiv abzuwarten, sondern aktiv vorzugehen, d.h. den Täter in seinem eigenen Milieu aufzugreifen.⁶⁰ Wurde zuvor eine Person wegen eines Verbrechens (polizeilich) gesucht, was gerichtsbekannt war, so ging man jetzt verstärkt dazu über, zu schauen, für welche weitere Taten eine Person verantwortlich war. War vordem die Fahndung eher auf einen relativ beschränkten örtlichen wie zeitlichen Bereich bezogen, erfolgte sie nunmehr flächendeckend und dauerhaft. Kurz, aus einer bloßen Kunst wurde eine Wissenschaft, die Kriminalistik als ein regelgeleitetes systematisches Vorgehen, d.h. die Lehre über die anzuwendenden Mittel und Methoden zur Aufdeckung, Aufklärung, Verhütung und Verhinderung von Straftaten. Es etablierte sich ein eigenständiges funktionales Subsystem, das vom gesamten Komplex der

⁶⁰ Und ein aktives Vorgehen verhalf dem Recht noch weit mehr zu seiner Geltung. Denn diese Einsicht vertrat Charles de MONTESQUIEU bereits, daß es nicht die Härte der Strafe sei, die veranlaßt, daß die Menschen dem Gesetze folgen, sondern vor allem eine rasche Strafbeimessung. Hinzu kamen Mitte bis Ende des 18.Jh. massiv solche Gedanken in die Öffentlichkeit, nicht eine *Person*, sondern die konkret (strafrechtlich relevante) sanktionierte *Handlungsweise* einer Person zu ahnden (vgl. hierzu u.a. Eckartshausen und Schaumann).

Strafwürdigung entkoppelt war.⁶¹ War es einst (vereinfacht) der Richter in Personalunion - und zugleich - als Ankläger und Ermittler, ging dies über in die Trennung zweier Rollen: einmal die des Richters und zum weiteren diejenige des Anklägers wie Ermittlers. Am Beginn des 19. Jh. folgte die Ausdifferenzierung jener zweiten Rolle mit der Eigenständigkeit des Ermittlers. Das neu entstandene Subsystem Kriminalpolizei unterlag aber auch, aufgrund seiner Eigendynamik, nicht mehr vollständig dem Willen des Souveräns, noch war es von diesem, wenn überhaupt, gänzlich kontrollierbar. Es kommen nun Probleme zum Vorschein, die sich auf die Arbeit des Subsystems selbst beziehen. So u.a. Fragen nach der Rechtmäßigkeit des kriminalistischen Tuns, um Täter zu ermitteln. Aber auch solche in Verbindung mit der praktischen Einsicht, daß es z.B. kontraproduktiv für dieses System ist, jeden Täter dem Gericht zuzuführen. Was sich allerdings für die Kriminalpolizei - und nicht nur aus der funktionalen Perspektive heraus - grundsätzlich nicht ergibt, das sind Fragen zum Auszeichnungsproblem, d.h. bspw., ob ein gesetzlicher Straftatbestand tatsächlich als kriminell gelten kann oder nicht. Mit dem Kodex des Strafgesetzbuches wird fraglos fixiert, daß ein gesetzlich verankerter Straftatbestand als krimineller Akt zu klassifizieren ist. Eine andere Frage ist jene, ob ein konkretes Tun oder Unterlassen einer Person einen bestimmten Straftatbestand erfüllt, und wenn ja, wie schwer die kriminelle Handlungsweise wiegt.⁶² Diesem Problemkreis hat sich die Kriminalpolizei im Rahmen ihrer Tätigkeit sehr wohl zu stellen.

3.2 Zur Bedeutung des Kriminalitätsbegriffs im DDR-Strafrecht

Etymologisch gesehen, findet das Wort kriminell seine Wurzel im Lateinischen. Das lat. *crimen* stand u.a. in der Bedeutung von ‚beschuldigen‘ und ‚(jemanden etwas) vorwerfen‘ sowie ‚Verbrechen‘ aber auch ‚Schuld‘. Im deutschen Sprachgebrauch kommt das Wort, in Anlehnung an das frz. *criminel*, im 17. Jh. offiziell zur Anwendung. Es fungiert maßgeblich als das sprachliche Mittel, um den inhaltlichen Bedeutungsrahmen ‚Verbrechen‘ auszudrücken.⁶³ Daraus darf der soziologisch interessierende Umstand abgeleitet werden, daß (zumindest) innerhalb der abendländischen Gesellschaften, und lange bevor Institutionen in dem hier vorgestellten Sinne einer modernen Kriminalpolizei bestanden, Handlungsweisen von anderen unterschieden wurden, die allgemein von den Gesellschaften sowie vom

⁶¹ Die Ausdifferenzierung und funktionale Spezifizierung des gesamten Rechtssystems kann aus funktionaler Perspektive als Paradigma für den "reflexiven Mechanismus" (Luhmann, S. 217) gelten. Nach Niklas LUHMANN hängt Reflexivität (der Gesellschaft) nicht nur schlechthin mit funktionaler Differenzierung zusammen, sondern funktionale Differenzierung ist für Reflexivierung zugleich erforderlich und ermöglicht sie. Das ist, aus dieser Sicht, eine "allgemeine Regel" sämtlicher gesellschaftlicher Teilsysteme (vgl. Luhmann, S. 217). Danach läßt sich unschwer die Ausdifferenzierung eines funktionalen Subsystems Kriminalitätsbekämpfung aus dem Teilsystem Recht des Gesellschaftssystems verständlich machen. Hier kristallisiert sich die (moderne) Kriminalpolizei als neue Form eines "Erzwingungsstabes" heraus, und als solcher stellt sie einen eigenen Selektionsmechanismus dar (vgl. Luhmann, S. 275). Allgemein geht es im Rechtssystem, aus dieser Perspektive, um die Ermöglichung normativer Erwartbarkeit, d.h. um eine Form der Festlegung wie Durchsetzung eines bestimmten Bereiches von wechselseitig erwartbaren Verhaltens. Allerdings bringt die Ermöglichung zugleich Redundanz und Kontingenz hervor, die ihrerseits normativ zur Disposition stehen (bspw. der Lauschangriff; die Arbeit verdeckter Ermittler, die z.T. strafbare Handlungsweisen vollziehen *müssen*, im Interesse des Rechts; der gezielte Einsatz von V-Leuten usw.) Damit soll auf die Verflechtung spezifizierter funktionaler Subsysteme hingewiesen werden, so daß die Entstehung der Kriminalpolizei nicht einzig als Folge innerhalb der Entwicklung des positiven Rechts angesehen werden muß, sondern *auch* - und sicherlich auch zu einem großen Teil, neben anderen Umständen. Strafwürdigung wäre danach eine Sammelbezeichnung für weitere funktionale Subsysteme (Gericht, Strafvollzug, Staatsanwaltschaft, Rechtsbeistand usw.), neben der Kriminalpolizei, im Rechtssystem.

⁶² Hier wird die Frage der Schuld angerissen. Ohne Schuldnachweis kann keine Person, nach Maßgabe eines Schuldstrafrechts (ein solches lag, seinem Charakter nach, mit dem DDR-Strafrecht vor), für seine Handlungsweise strafrechtlich zur Verantwortung gezogen und legitim bestraft werden.

⁶³ vgl. Paul, S. 490.

überwiegenden Teil ihrer Mitglieder geächtet waren.⁶⁴ Das wiederum deutet darauf hin, daß bestimmte, und wechselseitig von den Gesellschaftsmitgliedern akzeptierte, kulturelle Normen innerhalb jener Gesellschaften vorlagen, welche den Gebrauch spezifisch differenzierter Ausdrucksmittel in der Alltagssprache (ich möchte nicht sagen: *provozierten*, aber doch) forcierten. Dabei ist es unerheblich, ob sich Gesellschaften insgesamt, noch jedes einzelne Gesellschaftsmitglied, über das Bestehen solcherart Normen im Klaren sind - relevant ist, sie wurden und werden gesellschaftlich praktiziert.

3.2.1 Eine soziologische Positionierung zur Bedeutung von kriminell

Wenn Menschen intuitiv in der Lage sind, Handlungsweisen von Personen als kriminell klassifizieren zu können, dann müßte es doch möglich sein, zumindest einige Merkmale herauszufiltern, nach denen Menschen jene Unterscheidung anwenden. Damit ließe sich nicht nur erfahren, welche Handlungsweisen kriminell sind, sondern weit mehr, eine Reflexion auf den zugrundeliegenden Begriff von kriminell vollziehen; danach, was es in einer bestimmten historischen Gesellschaft *heißt*. Mit anderen Worten, es handelt sich dabei um eine sokratische Fragestellung, 'was ist ...x...', und nicht primär darum, welche konkreten Gegenstände mit "x" klassifiziert werden. Ist das erstere bekannt, läßt sich die zweite Frage beantworten, weil ein Begriff - ein allgemeines Muster - mit den erforderlichen Regeln und Kriterien vorliegt, um Gegenstände als Gegenstände einer bestimmten Art intersubjektiv nachvollziehbar unterscheiden zu können.⁶⁵

Allgemein beschäftigt sich die Soziologie mit Kriminalität unter dem Supremat der Devianz.⁶⁶ Unter abweichendem Verhalten werden üblicherweise

"Verhaltensweisen, die nicht mit den in einer Gesellschaft oder einer ihrer Teilstrukturen geltenden Normen und Werten übereinstimmen",⁶⁷

subsumiert. Kriminalität wird als eine spezifische Form der Devianz verstanden. Sie stellt einen Verstoß gegen strafrechtliche Normen dar.⁶⁸ Damit liegt offenkundig ein Problem zu den weiter oben getroffenen Ausführungen im Nexus mit dem Sprachgebrauch vor. Denn nach der eben genannten Konzeption kann abgeleitet werden: Wenn keine strafrechtlichen Normen vorliegen, dann kann es auch kein kriminelles Verhalten geben. Aber Menschen kannten und benutzten dieses Wort zur Bezeichnung besonders exponiert-dramatischer Handlungsweisen, bevor strafrechtliche Normen vorlagen.⁶⁹ Der

⁶⁴ Selbstverständlich kann hier eingewendet werden, die Bemühungen für ein allgemeinverbindliches positives Recht trugen dazu bei. Dies soll auch nicht in Abrede gestellt werden. Allerdings generiert, zumal erst im Entstehen, ein positives Recht keine Wörter, die im gesellschaftlichen Sprachgebrauch allgemeine Verwendung finden; wohl eher umgekehrt. (sehr) Nebenbei, Arthur KAUFMANN sieht das Ideal der sprachlichen Mittel des Rechts in der Verbindung von "Rationalität mit Volkstümlichkeit" und zitiert Rudolf von JHERINGS in diesem Zusammenhang: "Der Gesetzgeber soll denken wie ein Philosoph, aber reden wie ein Bauer" (Kaufmann, S. 97).

⁶⁵ vgl. zur "was-ist-x-Frage" Tugendhat/Wolf, S. 129; vgl. zum Begriff des Begriffs in seiner historischen Entwicklung hin zu einem modernen Begriff des Begriffs Arno ROS, verstanden als "Fähigkeit eines Menschen, anderen Menschen...den Gebrauch eines generellen Ausdrucks...zu erklären" (Ros, Bd. 3, S. 65).

⁶⁶ vgl. allgemein hierzu Lamnek (1996).

⁶⁷ Peuckert, S. 416.

⁶⁸ Hinzu kommt eine weitere Einschränkung: kriminell können ausschließlich Erwachsene sein; kriminelle Handlungsweisen Jugendlicher sind dagegen delinquent (vgl. Peuckert, S. 416).

⁶⁹ Zur Stützung dieser Auffassung zunächst der Bezug zur These von Norbert ELIAS: "Je mehr die starken Kontraste des individuellen Verhaltens sich abschwächen,...um so größer wird die Empfindlichkeit für Schattierungen...des Verhaltens, um so sensibler werden die Menschen für kleinere Gesten und Formen, um so differenzierter erleben die Menschen sich selbst und ihre Welt" (ders., Bd. 2, S. 415). Und diese Sensibilisierung ist hiernach dem Zivilisationsprozeß geschuldet, der seinerseits vielschichtige sozial-gesellschaftliche Differenzierungsergebnisse mit sich bringt - die ihrerseits jedoch implizite kulturelle Normen sowie kognitive Unterscheidungen (Begriffe, Theorien z.B.) zur Grundlage haben. Wird das klassische Sozialisationsparadigma zugrunde gelegt, die Beziehung Individuum - Gesellschaft, kann aufgezeigt werden, daß der

genannte Vorschlag präjudiziert offensichtlich eine pointierte juristische Position, welche ihrerseits zweifellos sinnvoll ist. Gegenüber einem soziologischen Bemühen zur Klärung der Bedeutung von kriminell ist sie eher hinderlich und damit ersteinmal ungeeignet. Ein Ausweg aus diesem Dilemma eröffnet sich anscheinend über den interaktionstheoretischen⁷⁰ Rekurs auf die gesellschaftlich vertretenen Normen und Werte. Zusammenfassend wird hierzu festgestellt, daß Devianz, und damit auch die Verwendung von kriminell, das Produkt eines Zuschreibungsprozesses ist.⁷¹ Diese Zuschreibung erfolgt anhand der verwendeten Normen und Werte von alter⁷² gegenüber ego, der nach der Ansicht von alter dagegen verstößt. Obwohl davon ausgegangen wird, daß kriminell nach dieser Konzeption keine substantielle Größe bildet, bleibt eine Schwierigkeit bestehen. Sie liegt darin, daß hierbei nicht trennscharf zwischen einer ungerechtfertigten Stigmatisierung und einer berechtigten Zuschreibung unterschieden werden kann. Die damit verbundene Willkürlichkeit resultiert erheblich aus dem Gebrauch eines indifferenten Verhaltensbegriffes. Um die Frage, was kriminell ist, befriedigend zu klären, scheint es daher angebracht zu sein, die aufgezeigten Probleme der hier angerissenen Konzeptionen aufzulösen. Beginnend mit der Indifferenz des Verhaltensbegriffes, wird vorgeschlagen, von bestimmten Handlungen zu sprechen. Eine Handlung charakterisiert sich über eine Intention, bestehend aus den Komponenten **a**) der Gerichtetheit auf etwas und **b**) der "intentionalen Nicht-Existenz",⁷³ d.h., das, worauf die Gerichtetheit bezogen ist, muß nicht notwendig existent sein, sowie angebbarer kognitiver Bezüge einer Person. Eine kriminelle Handlung zeichnet sich somit dadurch aus, daß ein wissentliches Tun einer Person, d.h. die geltenden Normen und Werte sind ego dem Sinne nach bekannt, entgegen dieser Normen- und Wertekenntnis willentlich stattfindet bzw. vollzogen wird. Die Zuschreibungen von alter gegenüber ego sind außerdem trennscharf unterscheidbar und ebenso nachvollziehbar, hinsichtlich einer willkürlichen Handhabung jener Zuschreibung. Gegenüber einer stigmatisierten Person hat eine kriminell handelnde Person insofern Einfluß auf die Zuschreibung, indem sie ihre, im Gegensatz zu den Normen und Werten stehende, Handlung nicht realisiert. Diese Möglichkeit bleibt grundsätzlich einer Person, der ein Stigma zugesprochen wird, verschlossen.⁷⁴

Damit läßt sich das Verständnis einer allgemeinen Regel hinsichtlich kriminell folgendermaßen zusammenfassen: Unter kriminell soll ein graduelles Maß gesellschaftlich geächteter sozialer Handlungen von Personen gegenüber anderen und Sachen, welche nach Maßgabe gesellschaftlich

Zivilisationsprozeß zu interdependenten Erscheinungen sowohl beim Individuum wie in der Gesellschaft führt. Weiterhin die Position von Niklas LUHMANN, der die Generierung des positiven Rechts u.a. in Abhängigkeit von gesellschaftlichen Sinnvorgaben, dem Sprachgebrauch wie kognitiven Annahmen sieht und grundsätzlich die Aktualisierung gesellschaftlicher Differenzierung u.a. durch eine "Selektion brauchbarer Möglichkeiten" (u.a. die Sinnhaftigkeit von Wörtern im Sprachgebrauch) annimmt (vgl. ders., S. 138f.). Und schließlich, drittens, sei auf die rechtssoziologische Untersuchung von Max WEBER verwiesen, welcher die Genese eines öffentlichen Rechts durch die Feststellung von „faktisch verbindlich geltenden Normen“ gegeben sieht, welche dann durch „freie Vereinbarung“ ihren Rechtscharakter erhalten (vgl. Weber, S. 393 und 401).

⁷⁰ Grundlage bildet eine wechselseitige Bezogenheit bedeutungsgleicher Erwartungen der Interaktionspartner. Herausragend sei hier auf den Symbolischen Interaktionismus von George Herbert MEAD hingewiesen.

⁷¹ vgl. Peuckert, S. 418.

⁷² alter kann hier als Variable verstanden werden, d.h. es kann sich um einzelne Personen, um Gruppen von Personen, Organisationen aber auch um die Gesellschaft insgesamt handeln.

⁷³ Eine Formulierung nach Arno ROS.

⁷⁴ Natürlich kann eine Stigmatisierung einer Person dazu beitragen, daß diese (stigmatisierte) Person kriminelle Handlungen vollzieht. Auch ist zu berücksichtigen, daß kriminell selbst wiederum als Stigma verwendet werden kann. Bei der Verwendung Stigma liegt die goffmansche Konzeption zugrunde: ein negativ typisierendes Urteil, das unter Ausblendung sonstiger Eigenschaften, ein Merkmal hervorhebt und dem Träger (dem Stigmatisierten) übergestülpt wird. Der Träger ist einzig das, was das Stigma beinhaltet (vgl. Goffman (1998), S. 11 und 13).

wechselseitig geteilter Normen und Werte geeignet sind, die damit verknüpfte Reziprozität⁷⁵ sozialer Interaktionen einzuschränken, zu verhindern oder auszuschließen, verstanden werden.⁷⁶ Dieser Vorschlag ist insofern soziologisch annehmbar, da auf dessen Grundlage u.a. Fragen, wie eine Gesellschaft bestimmte Handlungsweisen definiert, als auch, wie der Gesetzgeber jener Gesellschaft, welche Handlungsweisen sanktioniert, differenziert und aufeinanderbezogen betrachtet werden können. Zugleich wird damit die Kontextualität und ebenso die Transaktionalität wechselseitig aufeinanderbezogener Interaktionsbeziehungen berücksichtigt.⁷⁷

3.2.2 Das Kriminalitätsverständnis der DDR

In offizieller wie gesellschaftlicher Hinsicht war Kriminalität in der DDR kein Thema von gesellschaftlicher Relevanz. Das hatte verschiedene Gründe. Einer dieser Gründe findet sich im Kriminalitätsverständnis gemäß dem DDR-Strafrecht. Es fußte auf einer durchgängigen materialistischen Grundüberzeugung. Kriminalität war danach ein faßliches Phänomen, das substantiell (irgendwo) innerhalb der gesellschaftlichen Strukturen der *bürgerlichen Ausbeutergesellschaft* seine Urstand hatte und sich über bestimmte Individuen konkretisierte. Sehr wohl wurden im DDR-Strafrecht allgemein gesellschaftlich tradierte Auffassungen sinnvoll gesetzlich fixiert, welche auf eine breite Akzeptanz innerhalb der Bevölkerung stießen. Zugleich beanspruchte aber die DDR für sich, die gesellschaftlichen Ursachen für Kriminalität beseitigt zu haben. Was es gebe, das seien einzelne Erscheinungsformen von Kriminalität.⁷⁸ Die überwiegende gesellschaftliche Determination des

⁷⁵ Dies meint allgemein die Gegenseitigkeit des wechselseitigen sozialen Austausches, aufgrund von gemeinsam geteilten Erwartungen von Erwartungen. In der Bestimmung gewinnt der Zusammenhang mit der Vertauschbarkeit der Standpunkte sowie der Übereinstimmung der kognitiven Annahmen über das jeweilige Tun des jeweils anderen besonderes Gewicht: Derjenige, der gemäß den gesellschaftlichen Normen und Werten verfährt und nicht davon abweichen will, wird nicht die Position des (kriminellen) Abweichlers einnehmen können. Eine solche Gegenseitigkeit schließt die Wechselseitigkeit aus. In Hinsicht der beiden hervorgehobenen Komponenten wird sie zu einem Bezugsrahmen, und zwar über die Art und Weise der mit einer solchen (kriminellen) Handlung geschaffenen Interaktionsbeziehung seitens der (kriminell) handelnden Person gegenüber der Gesellschaft. Es handelt sich somit um eine Schnittstelle, die einerseits den Grad der Kriminalität bestimmt und andererseits die Inhalte der Kriminalität konkretisiert.

⁷⁶ Der Einwand, mögliche juristische Strafnormen würden damit vielleicht nicht erfaßt, ist bei genauerer Betrachtung gegenstandslos. Denn mit der vorgeschlagenen Konzeption kann einerseits u.a. herrschaftstheoretisch danach unterschieden werden, ob ein herrschaftliche Wille (in seiner Verankerung in einem positiven Recht fixierten Strafgesetz) auf Konsens stößt, erklärungsbedürftig ist oder Unverständnis erzeugt, gar Ablehnung findet (usw. usf.), der dann mit restriktiven Mitteln durchgesetzt wird. Andererseits wird nicht jedes Tun oder Unterlassen, daß mit Strafe bedroht ist, innerhalb einer Gesellschaft als kriminell angesehen. Der Alltagsmensch darf freilich Bewertung und Fakt in seinem Urteil vermengen; juristisch ist jedoch klar nach *quaestio iuris* (Fragen der Anwendung von Rechtsnormen auf einen Sachverhalt) und *quaestio facti* (empirische Fragestellung, zur Prüfung - auch der Anwendung einer juristischen Regel) zu trennen, d.h. Tatfragen sind Rechtsfragen gegenüberzustellen: **a)** ob eine Handlung als (Straf-) Fakt angenommen werden kann (*genus rationale*) und **b)** wenn a) positiv, welche rechtliche Würdigung zu erfolgen habe (*genus legale*).

⁷⁷ Siegfried LAMNEK bestimmt "Kriminalität [als...] Gesamtzahl aller Handlungen, die gegen kodifizierte Strafrechtsnormen...verstoßen, sich innerhalb eines bestimmten Zeitraumes und innerhalb eines geographisch abgegrenzten Raumes ereignen und erfaßt werden" (ders. (1998), S. 383). Der oben unterbreitete Vorschlag bietet eine breiter angelegte allgemeine Regel zur Erfassung von Kriminalität mittels des labeling-approach-Ansatzes. Die eben gegebene Bestimmung setzt bereits am Bestehen gesetzter Rechtsnormen an; kann aber sehr wohl in die vorgeschlagene Bestimmung eingebunden werden. Zugleich ebnet sich damit ein Weg für Fragen, wenn z.B. Atomkraftgegner, für ein hohes Gut eintretend, von dem sie persönlich keinerlei Nutzen haben, Atommülltransporte behindern, die in zweifelhaften Anlagen endgelagert werden sollen. Aus Sicht der lamnekschen Position kann ihr Tun kriminell sein; aus Sicht der hier vertretenen Position kann ihr Tun durchaus als gesellschaftsgemäß und kriminell, in Einbeziehung des Strafrechts, gesehen werden. Mit der intendierten Konsequenz, daß am gültigen Strafrecht *etwas* nicht stimmen kann - vom herrschaftlichen Willen in diesem Zusammenhang einmal völlig abgesehen.

⁷⁸ vgl. StGB, Art. 1. In der Präambel des DDR-Strafrechts findet sich die Formulierung "kriminelles Handeln". Die Verwendung des Terminus "Kriminalität" im Artikel 1 StGB der DDR ist nicht losgelöst, sondern an den Zusatz "Erscheinungen der..." gebunden.

Individuums - und durchaus in aristotelischer Tradition als ein soziales Wesen verstanden - verlangte förmlich nach einer derartigen Sichtweise. Andernfalls geriete die materialistische Grundposition in arge Erklärungsnöte. Aber auch ohne dem hatte die Kriminalitätskonzeption auffällige Ecken und Kanten. Denn wie war danach Kriminalität bei der Generation erklärbar, die unter relativ gesicherten DDR-Verhältnissen aufwuchs? Hier kam nun das ungehinderte Hören und Sehen von *Westmedien* gerade recht. Jener Einfluß bewirkte nämlich, so die legitimierte offizielle Erklärung in der DDR, die (einfach nicht enden wollenden) Kriminalitätserscheinungen - deren Ursachen selbst freilich nicht mehr bestünden. Gegenüber einer Reflexion der Grundpositionen, und damit letztlich *die* Fundamente der DDR-Herrschaft infrage stellend, erschienen derartige Merkwürdigkeiten marginaler Art zu sein. Diejenigen, die sich, wenn überhaupt, daran stoßen konnten, waren zum großen Teil in das Herrschaftssystem eingebunden - wo es expressis verbis keiner Problem Diskussionen bedurfte - und kritische Stimmen außerhalb fanden keine Öffentlichkeit; bewiesen solche ja gerade damit (performativ), der *bürgerlichen Ideologie* erlegen zu sein. Und dies schloß (konsequenterweise) ein, somit *einen* Straftatbestand der DDR erfüllt zu haben. Mehr oder weniger war der Kriminalitätsbegriff in der DDR substantieller Natur. Seine substantiellen Grundlagen hatte diese Natur nach offizieller Darstellung in der DDR verloren. Was es in der DDR zugeständenerweise gab, das waren Erscheinungsformen von Kriminalität.⁷⁹ Der "Kampf gegen alle Erscheinungsformen der Kriminalität"⁸⁰ trug allerdings gesamtgesellschaftlichen Charakter.⁸¹ Es oblag nicht allein der Institution Kriminalpolizei, noch der Gerichte und des Strafvollzuges der DDR. Hier konnten sich, neben dem Bildungswesen und weiteren staatlichen Bereichen sowie den Betrieben (usw. usf.), die Bürger der DDR engagieren. Und da die strafrechtlichen Tatbestände in wesentlichen Teilen darauf gerichtet waren, ein vernünftiges Zusammenleben zu gewährleisten, und dementsprechend offiziell gesellschaftlich thematisiert wurden, fand auch die Unterstützung kriminalpolizeilicher Arbeit ein beachtliches positives Echo innerhalb der gesamten Gesellschaft.

3.2.3 Zu den Umständen kriminellen Handelns

Entsprechend des hier vertretenen Verständnisses zum Kriminalitätsbegriff, kann die Frage nach den Gründen kriminellen Handelns als ein Sonderfall der Frage, weshalb verhalten sich Menschen in einer Gesellschaft gerade so, wie sie sich verhalten, und nicht anders, angesehen werden. Doch läßt sich das infrage stehende Problemfeld etwas eingrenzen: Weshalb handeln Menschen im Wissen, daß sie damit gegen kodifizierte Normen verstoßen, dennoch so?

Gegen Ende der 60er Jahre war zu lesen, daß kriminelles Handeln sehr vielschichtig sei und keine eindeutige Determination dafür vorliege. Aus soziologischer Perspektive seien die konkreten sozialen Umstände, einschließlich individueller Dispositionen, bei der Klärung einzubeziehen.⁸² Wie jedes wechselseitig aufeinanderbezogenes Handeln sozial ist, ist ebenso kriminelles Handeln ein soziales Handeln. Es ist aber ein solches, was erwartungsmäßige Wechselseitigkeit ausschließt, und zwar vermittelt der reziproken, wechselseitig geteilten gesellschaftlichen Vorstellungen über kriminelles Handeln. Zugleich erbringt eine einseitige Fokussierung auf die gesellschaftliche Umwelt, als

⁷⁹ Die Merkwürdigkeit besteht vor allem darin, daß es danach eine Erscheinung ohne Substanz gibt. Im allgemeinen und insbesondere nach materialistischer Auffassung sind Erscheinungen an etwas, einer (materiellen) Substanz, gebunden. Damit ergibt sich nun ein Phänomen an sich - das *ist* zwar überraschend, doch ist dies schlichtweg eine sehr sonderbare Redeweise, zumal für eine materialistische Position.

⁸⁰ StGB, Art. 1.

⁸¹ Die Pointe bestand gerade darin, nicht inhaltliche Fragen zur begrifflichen Bedeutung bezüglich der Kriminalität aufzuwerfen, sondern, dies beiseite lassend, Fragen und gesellschaftliche Aktivitäten zur Verhütung und Verhinderung konkreter Straftaten zu lenken.

⁸² vgl. Schoeck, S. 202ff.

determinierende Ursachenquelle, kaum befriedigende Resultate. Dies führt in der Konsequenz zu einem Allgemeinplatz, die Gesellschaft habe den Täter produziert.

Alle "Versuche, einen Kausalzusammenhang zwischen Umwelt der Täter und Tat oder Motiv herzustellen, enden im Leeren. Für jeden Täter mit einem noch so glaubhaften Milieuschaden oder tiefenpsychologisch entdeckten Trauma gibt es Dutzende von Menschen..., die genau demselben Milieu entstammen, mit denselben Worten ihre Eltern schildern, dasselbe Trauma erlitten haben, aber weder Verbrechen verübt haben noch eine Tendenz dazu erkennen lassen".⁸³

Die Konzepte zur Klärung reichen von biologischen Ansätzen (einer Prädisponiertheit zur Kriminalität), psychologischen Theorien (exemplarisch die Frustrations-Aggressions-These) bis hin zu genuin soziologischen Positionen (unter Einbeziehung gesellschaftlicher Rahmenbedingungen werden konkrete soziale Umstände lokalisiert). Innerhalb dieses Spektrums sind die Anomietheorie (ursächlich für kriminelles Handeln sei eine Diskrepanz zwischen kulturellen Werten und legalen individuellen Realisierungsmöglichkeiten), der subkulturtheoretische Ansatz (ursächlich seien intragesellschaftliche Normenkonflikte), Theorien des differentiellen Lernens (kriminelle Handlungsweisen seien erlernt), die Kontrolltheorie (die Internalisation der von kriminellen Handeln abhaltenden Kräfte sei ungenügend ausgeprägt) sowie der Etikettierungsansatz (hierzu zählt der bereits erwähnte und hervorgehobene labeling-approach-Ansatz: kriminelles Handeln sei das, was Menschen so bezeichnen, d.h. eine Zuschreibung) aktuelle und interessante Versuche für eine wechselseitig befruchtende Betrachtung.⁸⁴

Insbesondere sei an dieser Stelle auf die Unterscheidung von Erving GOFFMAN verwiesen, der Devianz primär als Verstoß gegen soziale Normen versteht und nativistische Positionen von sozialen Gesichtspunkten trennt. Soziale Normen steuern und regulieren Beziehungen zwischen Individuen - und nicht die Individuen selbst.⁸⁵ Physiologische Reaktionen sind kausal determiniert und damit vorhersagbar. Das soziale Verhalten von Individuen ist demgegenüber mit einer bestimmbareren Wahrscheinlichkeit gegeben. Es ist damit keineswegs uneindeutig festgelegt. Der infragestehende Regel- oder Normverstoß eines Individuums kann entsprechend dieser Konzeption innerhalb einer 2-mal-2-Felder-Tafel dargestellt werden (vgl. Übersicht 8). Hierbei wird primär der soziale Bezug in den Vordergrund gerückt und an diesen anschließend, naturwissenschaftliche Erklärungsansätze geprüft. Der besonders bemerkenswerte Umstand bildet dafür das Feld "c". Erst wenn hier ein Verstoß zweifelsfrei verortet werden kann, ist die Frage nach Umständen zu stellen, die außerhalb einer soziologischen Zuständigkeit liegen. Diese können dann durchaus pathogener Art sein, d.h. eine medizinisch diagnostizierte Krankheit kann für den Regelverstoß ursächlich angenommen werden. (Das ändert jedoch nichts daran, daß auf der sozialen Ebene gegen Normen und Werte, gegen die Sicherheit der Erwartung zur Einhaltung wechselseitig unterstellter Erwartungen verstoßen wurde.)

Übersicht 8: Vier-Felder-Tafel-Konzept zur Unterscheidung sozialer Schuldfähigkeit

	Regelverstoß	
	nicht gewußt	gewußt
regelmäßiges Handeln möglich	a	b

⁸³ Schoeck, S. 206.

⁸⁴ vgl. Lamnek (1998), S. 389ff.

⁸⁵ vgl. Goffman (1982), S. 447. Beachtung sollte hierbei finden, daß der Erb-Anteil gegenüber den sozialisierten Anteilen nicht angebar ist. Ist das eine die Möglichkeit, die Potenz, stellt erst die Verbindung (oder Verknüpfung) mit der sozialen Welt, und die individuell interne Auseinandersetzung damit, die Aktualisierung beider Bereiche einer (einheitlichen) Person dar. Sie kann durchaus dazu beitragen, daß ihre Anlagen gefördert werden - dazu bedarf es aber stets und immer der sozialen Welt (zur aktuellen Diskussion zu diesem Thema vgl. den Überblick von Renninger).

regelhaftes Handeln
nicht möglich

c	d
---	---

3.3 Die allgemeinen Aufgaben einer Kriminalpolizei

Ausgehend von der vorgestellten Skizze einer Unterscheidung vormoderner gegenüber moderner kriminalpolizeilicher Arbeit, mit den Aspekten der Aufdeckung, Aufklärung, Verhütung sowie Verhinderung strafbarer Handlungen, gewinnt die Einbeziehung gesellschaftlicher Öffentlichkeit, neben dem herrschaftlichen Willen, im Zusammenhang mit den allgemeinen kriminalpolizeilichen Aufgaben an Bedeutung. Das Wirken der Kriminalpolizei wird in und von der Öffentlichkeit reflektiert und dementsprechend bewertet. War auch die vidocquesche Arbeitsweise dem öffentlichen Einblick weitgehend verwehrt, so sind doch die damit erzielten Resultate mehr oder weniger öffentlich bemerkbar und zugänglich gewesen. Mit der Institutionalisierung der Kriminalpolizei unterliegt sie zwar unbedingt dem herrschaftlichen Willen. Doch dieser ist wiederum gehalten, seine Interessen mit den öffentlichen Erfordernissen abzustimmen. Der vollzogene Abgleich wird in die allgemeine Aufgabenstellung der Kriminalpolizei transformiert. Je ausgeglichener diese Aufgabenstellung mit dem öffentlichen Anliegen harmonisieren, um so mehr wird die Kriminalpolizei öffentlichen Zuspruch erfahren, und desto eher stößt herrschaftlicher Wille auf gesellschaftlichen Gehorsam. Umgekehrt gerät dies zu einem Charakteristikum moderner kriminalpolizeilicher Kompetenz, wie polizeilicher Arbeit überhaupt, für den Bereich der Öffentlichkeit - nach Maßgabe herrschaftlicher Vorgaben und im Interesse des Souveräns - zuständig zu sein.

3.3.1 Der Bereich der Öffentlichkeit

Selbstredend ist Öffentlichkeit schlechthin sehr vage. Die Kriminalpolizei beschäftigt sich mit jenem Bereich der Öffentlichkeit, der ihr aufgetragen ist. Und dies bedeutet ebenso, eine Einbeziehung bestimmter Bereiche der Privatsphäre zu berücksichtigen.⁸⁶

Das Wort Polizei verheimlicht kaum seinen lateinischen Ursprung. Das lat. ‚politia‘ wird wiederum auf die hier bereits erwähnte Schrift politeia von PLATON zurückgeführt. Und der "Staat" behandelte das Ideal einer polis-Gesellschaft, in der die Wächter über das Gemeinwohl zu wachen hatten - auch wenn dabei ein militärischer Charakter der Wächter nicht zu leugnen ist. Die Wächter sind sowohl für den äußeren Schutz verantwortlich als auch für die Einhaltung der Gesetze im Innern zuständig. Im deutschen Sprachraum bedeutete politia zunächst die gute Ordnung im Gemeinwesen. Später meinte pollicey (u.a.) den rechtlich legitimierten Vollzug zur Herstellung und Erhaltung einer herrschaftlichen Ordnung. Im 18. Jh. entsteht der moderne Polizeibegriff, zu dem u.a. Immanuel KANT beitrug: hinsichtlich der Aufgabenstellung, welche die Organisation der öffentlichen Sicherheit beinhaltete, sowie in funktionaler Hinsicht, als kommunaler bzw. staatlicher Institution, oder als Behörde sowie staatliches Organ.⁸⁷ Damit läßt sich der Topos des Zuständigkeitsbereiches sowie der Aufgaben der

⁸⁶ Nach Hans Paul BAHRDT erfordert Öffentlichkeit Repräsentationsmöglichkeiten wie Integrationsformen und Distanzbereiche der Individuen im wechselseitigen Austausch als Voraussetzung. Wobei dies, wie er bemerkt, bereits selbst eine zu lösende Aufgabe darstellt. "Öffentlichkeit entsteht...dort, wo durch spezifische Stilisierungen des Verhaltens dennoch Kommunikation und Arrangement [der Individuen untereinander] zustande kommen" (Bahrtdt, S. 47). Jene Integrationsformen sind lückenhaft, wie der Autor hervorhebt, oder unvollständig. Erst dadurch komme die Privatsphäre zustande, weil Distanzen zwischen den Individuen nicht nur möglich, sondern wechselseitig zwischen ihnen zugestanden werden. "Die private Sphäre [ist] ein ausgesonderter autonomer Lebensbereich mit eigentümlicher Kultur, [der sich...] erst viel später [als die Öffentlichkeit entwickelt]" (a.a.O., S. 55). "Die Zerstörung der Privatsphäre durch totale Öffentlichkeit gefährdet jene Distanz [der Individuen untereinander], die gerade konstitutiv für die Öffentlichkeit selbst ist" (a.a.O., S. 57).

⁸⁷ vgl. Paul, S. 659.

Kriminalpolizei auf das öffentliche Leben der Mitglieder einer Gesellschaft eingrenzen. Denn tradierte Normen und Werte waren nicht mehr zwangsläufig für jedes Gesellschaftsmitglied gleichermaßen bindend, so dass zunehmend eine Kompensation dieses Umstandes mittels eines positiven Rechts erfolgte. Insbesondere beschränkt sich die Zuständigkeit der Kriminalpolizei auf die Gewährleistung der Einhaltung einer für alle gleichermaßen verbindlichen, öffentlichen Ordnung. Wofür formelle soziale Sanktionen⁸⁸ in Form eines Strafrechts bestehen. Die öffentliche Ordnung kann als „strukturierte Anpassung an Regeln“,⁸⁹ wie die Beziehungen zwischen und gegenüber den Individuen zu verlaufen haben, aufgefasst werden. Die Kriminalpolizei schreitet nach Maßgabe des Strafrechts dann ein, wenn jene Anpassung nicht regelgerecht erfolgte. Vorwiegend handelt es sich um Verstöße von Individuen gegenüber anderen.⁹⁰

3.3.2 Die Aufgaben der Kriminalpolizei der DDR

Gegenüber anderen Dienstbereichen der Polizei hat die Kripo also in einem besonderen Maße mit Personen zu tun, die gegen soziale Normen verstoßen, welche wiederum in einer ausgezeichneten Weise strafrechtlich kodifiziert sind. Einzig Personen können als handlungsfähige Subjekte, die gegen strafrechtlich sanktionierte Normen schuldhaft verstoßen, in Betracht kommen. Und das ist ein hauptsächlicher Gegenstand kriminalistischer Tätigkeit: die Ermittlung einer Person als Täter. Das war in der DDR nicht anders. Der Schwerpunkt der kriminalpolizeilichen Arbeit in der DDR ergibt sich vor allem aus dem *Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei* (VP-Gesetz), worin grundsätzlich eine permanent zuverlässige Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit den Rahmen bildete. Die Kriminalpolizei war danach insbesondere zuständig, Straftaten systematisch vorzubeugen sowie alle Straftaten aufzudecken und aufzuklären.⁹¹ Die Kriminalpolizei der DDR hatte erklärtermaßen

"Gefahren vorzubeugen und Störungen zu beseitigen, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen sowie das sozialistische, persönliche oder private Eigentum bedrohen oder in anderer Weise die öffentliche Ordnung und Sicherheit beeinträchtigen".⁹²

Verkürzt ergab sich damit ein Anspruch, alle Straftaten effektiv und unter Wahrung der Gesetzlichkeit aufzuklären. Das Mittel dafür lag mit dem kriminalpolizeilichen Ermittlungsverfahren (EV) vor. Ein

⁸⁸ Neben der persönlichen Kontrolle und der informellen sozialen Kontrolle läge damit eine dritte Form der normativen sozialen Kontrolle vor (vgl. Goffman (1982), S. 448f.).

⁸⁹ Goffman (1982), S. 11. Erving GOFFMAN spricht von einem "System von Zäunen und Pforten...zur Regulierung der Herausbildung und Entwicklung sozialer Beziehungen" (ders. (1982), S. 482). Erst wenn ein derartiges System vorliegt, kann nach ihm von einer Gemeinschaft gesprochen werden. Die Gemeinsamkeit innerhalb einer Gemeinschaft erwächst aus einem symmetrischen Arrangement der Gesellschaftsmitglieder mit jenem System (vgl. a.a.O., S. 260). Zugleich liegt eine Trennung zwischen einer öffentlichen und einer privaten Sphäre zugrunde. In Anlehnung an Hans Paul BAHRDT kann für die DDR durchaus eine Tendenz festgehalten werden, Privatheit zugunsten einer kollektiven (Einheits-) Öffentlichkeit auszuschließen (vgl. Bahrtdt, S. 56f.).

⁹⁰ vgl. Goffman (1982), S. 178. Damit werden für die Kriminalpolizei auch solche Fragen relevant, das "vorausgesetzte gegenseitige Vertrauen in die öffentliche Ordnung" (Goffman (1982), S. 431) aufrecht zu erhalten. GOFFMAN subsumiert u.a. mögliche Umstände der Verwundbarkeit des öffentlichen Lebens unter der Bezeichnung "Zusammenbruch der höflichen Gleichgültigkeit" (a.a.O., S. 432f.). Hierunter fallen u.a. Betrug, Diebstahl aber auch Angriffe gegen Leib und Gesundheit. Letztlich beruht nach GOFFMAN (vgl. a.a.O., S. 56 - 70) die soziale Organisation einer Gemeinschaft auf der Sicherung **1.**) des persönlichen Raumes, **2.**) des Raumes, auf den ein temporärer Anspruch besteht, **3.**) des Raumes, auf den ein instrumenteller Anspruch besteht, **4.**) einer Entscheidungsordnung, um ein Gut gegenüber anderen zu erhalten, **5.**) der Grenzen der Person, **6.**) der persönlichen Habe, **7.**) der Kontrolle über das Persönliche und **8.**) der Kontrolle darüber, wer das Individuum ohne Mißklang ansprechen darf und wer nicht.

⁹¹ vgl. § 7(1)a VP-Gesetz.

⁹² § 7(1)b VP-Gesetz.

EV wurde eingeleitet, wenn begründeter Verdacht einer Straftat vorlag. Dies bedeutete, es mußte ein Straftatbestand verletzt worden sein, der entweder gesellschaftswidrig oder -gefährlich und schuldhaft verursacht war sowie die Tatsache, aus der heraus begründet hervorging, daß eine Person für die Strafrechtsverletzung verantwortlich zu machen ist. Somit ergibt sich unter Rückgriff der oben dargestellten Kontingenztafel die nachfolgende Skizze über die Verortung der kriminalpolizeilichen Arbeit in der DDR (vgl. Übersicht 9). Um jenem Anspruch einer raschen und allseitigen Klärung aller Straftaten gerecht werden zu können, war die Kriminalpolizei in sich arbeitsteilig strukturiert. Auf der Ebene des MdI war die Hauptabteilung K in verschiedene Arbeitsgebiete unterteilt. Innerhalb der Bezirksbehörden der VP handelte es sich um die jeweiligen Dezernate. Und auf Kreisebene war die Kriminalpolizei in verschiedene Kommissariate eingeteilt. Ferner ist zu berücksichtigen, daß nicht jede dieser unterteilten Bereiche unmittelbar die Untersuchung im Rahmen des (kriminalpolizeilichen) Ermittlungsverfahrens durchführte. Hier wurde strikt nach den Untersuchungsorganen der K und jenen Bereichen unterschieden, die für diese Untersuchungsbereiche Zuarbeiten leisteten. Die (klassischen) Kommissare, d.h. diejenigen, welche ein Ermittlungsverfahren bearbeiteten, fanden sich vor allem in den *Kommissariaten III* der VPKÄ sowie in den *Dezernaten II* der Bezirksbehörden der VP. Diese Bereiche waren im Sinne der Strafprozeßordnung der DDR Untersuchungsorgane. Die Kriminalpolizei der DDR beschäftigte sich auftragsgemäß mit Straftaten gegen die individuelle Integrität einer Person, d.h. Straftaten gegen Leben und Gesundheit sowie gegen Freiheit und Würde des Menschen (u.a. die vorsätzliche und fahrlässige Tötung von Menschen, Körperverletzungen, Verletzungen der Pflicht zur Hilfeleistung usw.); Straftaten gegen Jugend und Familie, d.i. u.a. Unterhaltspflichtverletzungen, Verletzungen von Erziehungspflichten, sexueller Mißbrauch von Kindern und Jugendlichen usw.); mit Eigentumsdelikten; mit Straftaten gegen die allgemeine Sicherheit, d.h. u.a. Brandstiftung, Gesundheits- und Arbeitsschutzdelikten, usw.; sowie Straftaten gegen die staatliche Ordnung, d.i. bspw. Widerstand gegen staatliche Maßnahmen.⁹³

Übersicht 9: Die kriminalpolizeiliche Tätigkeit in der DDR

	gesellschaftlich institutionalisiert	nach Maßgabe eines positiven Rechts	nach dem Willen des Souveräns
Aufklärung	+	+	+
Aufdeckung	+	+	+
Verhütung	+	+	+
Verhinderung	+	+	+

["+" bedeutet ein positives Vorliegen]

3.3.3 Der Ungesetzliche Grenzübertritt

Ein Novum besonderer Prägung im Strafgesetzbuch der DDR bildete der § 213 (Ungesetzlicher Grenzübertritt). Er war zum einen bei den Delikten gegen die staatliche Ordnung angesiedelt, obgleich er, wenn überhaupt, doch zumindest der Intention seines Absatzes 1 nach, zum Bereich der Straftaten gegen die staatliche Souveränität weit mehr passender scheint. Doch besaß besagter Paragraph nicht nur den Absatz 1. Mit seinem Absatz 3 - in Verbindung mit Absatz 1 - wurde der Umstand (etwas) verklärt, daß nicht wenige Menschen in der DDR mit den Füßen abstimmten. Und um dies nachhaltig

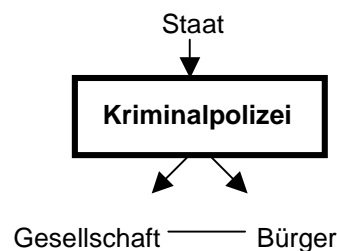
⁹³ vgl. StGB, Besonderer Teil, 3. bis 8.

zu unterbinden, gelangte er wohl (ausgerechnet) an diese Stelle im Strafgesetzbuch. Er durfte für sich in Anspruch nehmen, höchste Aufmerksamkeit zu genießen. Zum anderen wurde nicht nur der Versuch, sondern bereits die Vorbereitung unter Strafe gestellt. Auch wenn jemand von einem Versuch freiwillig Abstand nähme, so hätte diejenige Person bereits mit der Vorbereitung den Straftatbestand erfüllt, wenn sie bei der Vorbereitung überführt worden wäre. Und wenn nicht diesen, dann, wenn es weitere Täter geben sollte, und der Rücktretende jene nicht anzeigte, wäre sie schuldig wegen Beihilfe. Schließlich noch die Besonderheit, daß es sich um ein vorsätzliches Delikt handelte und damit um ein Verbrechen. Und ein solches war nun wiederum generell anzeigepflichtig gemäß Paragraph 225 (1) Ziffer 5 StGB der DDR. Somit wurde ein jeder gezwungen, Anzeige zu erstatten, sobald er glaubhaft Kenntnis von einer Vorbereitung zu einem ungesetzlichen Verlassen der DDR besaß. Kam jemand dem nicht nach, so setzte sich diejenige Person selbst der Möglichkeit einer Strafverfolgung aus. Und, sehr deutlich nun, ein beabsichtigter Rücktritt von einem Versuch erscheint, nahezu ausgeschlossen zu sein, glaubhaft machen zu können.⁹⁴

Wenn etwas am geschriebenen Text des DDR-Strafrechts zu bemängeln ist, so steht eine Kritik der Konstruktion und der strafrechtlich perfiden Kodifizierung des Paragraphen 213 an einer herausragenden Stelle. Zugleich ist jener Straftatbestand ein primäres Beispiel dafür, kaum Konsens innerhalb der Bevölkerung, und sehr wahrscheinlich auch bei nicht wenigen DDR-Kriminalisten, gefunden zu haben.

Bezogen auf das generelle kriminalpolizeiliche Wirken kann zusammenfassend festgehalten werden: Jede Kriminalpolizei ist staatlich organisiert und handelt im staatlichen Auftrage. Ihr Handlungsbereich ist die Öffentlichkeit und damit ist sie sowohl im gesellschaftlich-öffentlichen Leben als auch teilweise, nach gesetzlicher Maßgabe, im privaten Bereich präsent. Die Kriminalpolizei (und generell die Polizei insgesamt) stellt somit ein Bindeglied zwischen Staat und Gesellschaft dar.

Übersicht 10: Die Bindegliedfunktion der Kriminalpolizei zwischen Staat und Gesellschaft



Die Kriminalpolizei der DDR machte dabei keine Ausnahme. Sie, als staatliches Unterdrückungsmittel, einseitig zu beschreiben, verkennt deren Ordnungsfunktion zur Aufrechterhaltung eines wechselseitig geteilten wie gleichermaßen wünschenswert geregelten öffentlichen Verkehrs der Individuen untereinander.⁹⁵ Hierin ist eingeschlossen, daß für bestimmte kriminalpolizeiliche Maßnahmen eine breitere Zustimmung innerhalb der Bevölkerung positiv vorlag.

⁹⁴ Sehr wohl galt auch im DDR-Strafverfahren in dubio pro reo [im Zweifel zugunsten des Angeklagten], doch schloß der Tatbestand der Vorbereitung das Vorliegen der Straftat ja bereits ein.

⁹⁵ So vermittelt Klaus SCHROEDER ein einseitiges Bild, zumal in der Hinsicht, die VP (einschließlich der K) stellte ihre Erkenntnisse dem MfS zur Verfügung (vgl. Schroeder, S. 455). Unterlassen wird, anzumerken, daß es dementsprechende Befehle und Weisungen gab, den MfS-Einrichtungen Informationen übergeben zu *müssen*. Es lag also keineswegs im persönlichen Ermessen eines einzelnen VP-Angehörigen. Auch Stefan WOLLE vermittelt die Funktion der Volkspolizei, einseitig, mit Disziplinierung und Überwachung der Bevölkerung (vgl. Wolle, S. 153).

4 Die Arbeitsrichtung I der Kriminalpolizei

Nach diesen herrschaftstheoretischen, organisationssoziologischen und (eher weniger) begrifflichen Vorbemerkungen auf der Makro- und Mesoebene, schließt sich nun eine im Verlaufe zunehmend mehr mikrosoziologische Betrachtung der Arbeitsrichtung I der Kriminalpolizei der DDR an. Die kommenden inhaltlichen Ausführungen sind, formal gesehen, rein subjektiver Natur. Der Urheber dieser Zeilen war selbst in einem Kommissariat I, und dort im Bereich *Allgemeine Kriminalität* (AK), einer (damaligen) Bezirksstadt der DDR einige Jahre hinweg - bis einschließlich März 1988 - als Einser tätig. Eine Legitimation der folgenden, subjektiv gefärbten Ausführungen wird vom Konzept der "einzigartigen Adäquatheit" von Harold GARFINKEL abgeleitet.⁹⁶ Es besagt, kurz und knapp: Derjenige, welcher einen bestimmten Bereich sozialer Realität sozialwissenschaftlich erforscht, muß auch von diesem Bereich Kenntnisse besitzen oder (idealerweise) selbst jemand sein, der für diesen Bereich professionell qualifiziert und darin involviert ist.⁹⁷

Zunächst wird einiges zum Tätigkeitsfeld der I zu sagen sein.⁹⁸ Daran schließt sich eine Betrachtung über die Stellung der I im Gefüge der Kriminalpolizei an. Es folgt drittens eine Skizzierung zum "Charakter" der Angehörigen der I, der Quellen sowie der VP-Helfer. Und den Schluß dieses Kapitels bilden ausgewählte Schwerpunkte aus der Einser-Arbeit.

4.1 Zur Tätigkeit der I

Die Tätigkeit und Arbeitsweise der Arbeitsrichtung I war im (Grundsatz-) Befehl 00/81 des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei verankert. Die darin enthaltenen Schwerpunkte lagen im Bereich der Aufdeckung latenter Straftaten und der Aufklärung schwerer Straftaten, d.h. solcher, die im Sinne des Strafgesetzes der DDR als Verbrechen galten und für welche die Untersuchungsorgane der VP zuständig waren. Die Aufdeckung und Aufklärung, wozu grundsätzlich natürlich ebenso die Verhinderung von Straftaten zählte, hatte mit inoffiziellen Mitteln und Methoden zu erfolgen. Die Umsetzung jener inoffiziellen Arbeitsweise wurde maßgeblich mit und durch Konspiration⁹⁹ sicher gestellt. Daneben und zugleich galt es, mit inoffiziellen Mitteln und Methoden, Personen, bei denen mit einer hohen und begründeten Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, daß sie kriminelle Aktivitäten ausführen werden, unter Kontrolle zu halten. Schließlich hatten die Einser, *Stimmungen und Meinungen aus der Bevölkerung* mit Hilfe inoffizieller Mittel und Methoden herauszuarbeiten. Selbstverständlich hatte jeder Angehörige der I hinsichtlich seiner Zugehörigkeit und bezüglich der verwandten Mittel und Methoden strikte Verschwiegenheit zu wahren. Die inoffizielle Arbeitsweise schloß aus, daß Unbeteiligte, sowohl sonstige VP-Angehörige als auch generell Außenstehende, von

⁹⁶ Diese Möglichkeit einer Untermauerung verdanke ich einem (freundlichen) Hinweis von Fritz Schütze.

⁹⁷ vgl. hierzu u.a. Bohnsack, S. 8, 23, 63f. und 173; Hoffmann-Riem, S. 37 und 52; Patzelt, S. 61ff., 106f. und 125ff.; Witzel, S. 18f.

⁹⁸ Innerhalb der Ausführungen wird mehr der Bereich Allgemeine Kriminalität der I behandelt. Der Bereich WK (Wirtschaftskriminalität), die Bereiche I der Transportpolizei sowie insbesondere der Bereich I/4 (d.i. oder war die Arbeit mit Quellen im Strafvollzug) und sonstige Arbeitsbereiche der I werden vernachlässigt.

⁹⁹ Unter Konspiration kann ein Täuschungsmanöver verstanden werden, das darauf abzielt, Dritte von den tatsächlichen Gegebenheiten auszuschließen. Hierzu werden bestimmte Konstruktionen, d.h. Legenden, genutzt, um den durchaus auch beobachtbaren Gegebenheiten auf jeden Fall eine andere als die tatsächliche Bedeutung des Geschehens plausibel, wenn schon nicht zwingend, zu Teil werden zu lassen. Erving GOFFMAN versteht unter einem Täuschungsmanöver "die absichtliche Erzeugung eines falschen Eindrucks durch Leute..., die sich von diesem ihrem Machwerk nicht selbst beeindrucken lassen" (ders. (1996), S. 129).

der Art und Weise dieser Tätigkeit Kenntnis erhielten. Dies betraf auch den Bereich der Staatsanwaltschaft, der offiziell nicht einmal vom Bestehen der I wußte. Eine Kundgabe über das Bestehen der I erfolgte formal mit dem Ermittlungsbericht der I an die Untersuchungsbereiche der K. Dieser wurde nach Abschluß des (kriminalpolizeilichen) Ermittlungsverfahrens (gleich ob Einstellung oder Aufnahme des gerichtlichen Verfahrens) an die I zurück gesandt. Im offiziellen Sprachgebrauch gab es den Bereich der I nicht. Der Bereich der I stellte selbstredend keine ("kluge") leibnizsche Monade dar. Damit entsprechende Ergebnisse in Form eines Ermittlungsberichtes abgefaßt werden konnten, mußte sich die I anderweitig öffnen. Dies tat sie, in dem sie durch Konspiration mit ausgewählten Außenstehenden¹⁰⁰ in Kontakt trat, um Informationen einzuholen. Mit Hilfe der Konspiration war die Öffentlichkeit wiederum ausgeschlossen. Diese außenstehenden Personen waren die hauptsächlichen Informationsquellen der I. Erst die Konspiration mit diesen Personen eröffnete der I die Grundlage ihrer spezifischen Arbeitsweise. Oberste Priorität besaß der Schutz dieser (ihrer) Quellen. Niemand durfte auch nur ahnen, daß eine Person mit der Kriminalpolizei in näherer Verbindung stand. Zum einen hatte der verantwortliche Einser (Führungsoffizier der K) ständig für den Schutz *seiner* Quellen zu sorgen. Zum anderen waren die Quellen per schriftlicher Verpflichtungserklärung zur Zusammenarbeit an die I - und ihren Führungsoffizier - gebunden und hatten sich den Regeln der Konspiration zu fügen.¹⁰¹ Der interne Umgang sah auch vor, daß eine Quelle einzig ihrem Führungsoffizier bekannt war. Ein anderer Mitarbeiter der I konnte und durfte nicht mit fremden Quellen arbeiten. Anfragen und Aufträge an eine bestimmte Quelle nahm grundsätzlich der Führungsoffizier dieser Quelle vor. Ein wesentlicher Erfolgsgarant der konspirativen Zusammenarbeit zwischen Einser und seiner Quelle lag darin, ein personenbezogenes Verhältnis in Form einer, im goffmanschen Sinne verstandenen, vertrauensvollen Koalition zu schaffen.¹⁰² Dies verlangte unter Umständen, Abstriche an der Nutzung von Informationen vorzunehmen. Das bedeutete u.a., bestimmte Informationen konnten dem Untersuchungsbereich nicht zugeleitet werden, da ansonsten die Tarnung der Quelle nicht mehr gewährleistet wäre. So trat dies vor allem dann ein, wenn keine tragbare Legende

¹⁰⁰ Hierbei ist zu berücksichtigen, daß bestimmte Personen nicht als inoffizielle kriminalpolizeiliche Mitarbeiter (IKM) geworben werden durften. Dies betraf einmal Personen, deren Persönlichkeitsmerkmale dies nicht zuließen (u.a. Mangel an geistigen Fähigkeiten; Geschwätzigkeit usw.). Es betraf aber auch Personen, die aufgrund ihrer beruflichen Funktion oder gesellschaftlichen Stellung nicht für die K I zur Verfügung standen, neben weiteren expliziten Einschränkungen. Für den Bereich AK (Allgemeine Kriminalität) der I kamen vorwiegend zwei Kategorien von IKM infrage: einmal die IKMR ["R" für registriert], zumeist vorbestrafte Personen mit relevanten Personenkontakten, und zum andern die IKMO ["O" für operativ], Personen in einem relevanten Umfeld. Daneben spielten für den Bereich AK die sogenannten KK, Kriminalpolizeiliche Kontaktpersonen eine Rolle, deren Anbindung an die I jedoch nicht sonderlich gravierend war, da solche Personen ohnehin - und das durchaus recht häufig - von der Kriminalpolizei allgemein im Zuge von Ermittlungen angesprochen wurden, noch eine Rolle. Im Unterschied zu den IKM konnten den KK keine Aufträge zur Erledigung übertragen werden. (Von den jeweiligen Kategorien hatten die Quellen selbst keine Kenntnis.)

¹⁰¹ Die Quellen verfertigten handschriftlich jene eigenhändig von ihnen unterzeichnete Verpflichtungserklärung, in der explizit auf die strafrechtlichen Konsequenzen (Geheimnisschutz und -verrat) bei Zuwiderhandlungen der Geheimhaltung verwiesen wurde.

¹⁰² Unter Koalition läßt sich "ein kollaboratives Arrangement zwischen mindestens zwei Parteien [verstehen], die dieses Arrangement dazu benutzen, die Umwelt einer dritten Partei zu kontrollieren" (Goffman (1982), S. 438). Das Attribut kollaborativ wird hierbei als konspirativ im Sinne eines Ausschlusses öffentlicher Einsichtnahme interpretiert, das jedoch im öffentlichen Interesse - zumindest herrschaftlich gestützt - geschieht. Die Koalition beinhaltet somit eine durchgängige Bestätigung des Vertrauens seitens Quelle zu ihrem Führungsoffizier. Das heißt, die Quelle konnte unbedingt sicher darin gehen, daß keine ihrer Informationen derart verwendet werden, ihre Identität preiszugeben, einerseits. Andererseits kam es unbedingt darauf an, daß sich die Quelle an die getroffenen Absprachen hielt. Es sei ebenfalls bemerkt, daß der Einser gehalten war, persönlichkeitsförderlich auf seine Quellen einzuwirken.

konstruiert werden konnte. Vorwiegend war dies in den Situationen gegeben, in denen ein Täter einzig gegenüber der Quelle Angaben machte.¹⁰³

Die Einser-Arbeit entsprach klassisch den vidocqueschen Vorgaben: sachverhalts- und personenbezogene Informationen wurden akribisch gesammelt und in entsprechenden Akten zusammengefaßt. Jeder Einser war für seine Akten und generell für sein Tun - einschließlich seines kriminalistischen Erfolges - selbst verantwortlich. Einen direkten Zugang zu seinen Unterlagen besaßen nur seine unmittelbaren Vorgesetzten der I. Ein kollegiales Zusammenwirken einzelner Einser untereinander bildete eher die Ausnahme. Eine Absprache mit Kollegen schied deshalb aus, weil dies bereits einen Verstoß der Geheimhaltung bedeutete. Der Einser war "Einzelkämpfer". Der Erfolg eines Einsers wurde vor allem (bezogen auf den AK-Bereich) anhand der Anzahl der mit *seiner* Hilfe geklärten (kriminalpolizeilichen) Ermittlungsverfahren bewertet. Hinzu kamen die jährlich erfolgreich durchgeführten Werbungen von Quellen. Und schließlich war ein weiteres Evaluationskriterium, der persönliche Aktenbestand.¹⁰⁴ Ein Einser schaffte sich nicht nur seinen Erfolg, sondern auch seine Arbeit vorrangig selbst. Ohne Quellen hatte er keine Informationen, und ohne Informationen konnte er nichts unternehmen. Der Zugang zu potentiellen Quellen ergab sich einerseits über begangene Straftaten und andererseits über Personen mit nicht auszuschließenden kriminellen Aktivitäten. Der Anbeginn der Einsertätigkeit bildete daher stets klassische Ermittlungsarbeit (*Klinkenputzen*). Ob er als Kriminalist oder Angestellter einer Wohnungsverwaltung, ob er als Arbeitskollege oder sonst etwas dabei auftrat, blieb ihm überlassen - nur: er sollte (besser: mußte) stets in Erinnerung behalten, wo er, wann, als was, wem gegenüber auftrat. Um bei all seinen Unternehmungen nicht in das Gehege seiner Kollegen oder des MfS zu geraten, hatte der Einser weisungsgemäß sich rückzuversichern. Zunächst innerhalb des eigenen Hauses, bei der Registratur (das IAZ, Informations-Auswerte-Zentrum). Hier konnte er nachfragen, ob eine bestimmte Person bereits *bearbeitet* wurde. Das heißt *positiv*, ob sie als Quelle schon genutzt wurde, oder *negativ*, ob eine Person der Kontrolle unterlag bzw. sachverhaltsbezogen einlag. War das Ergebnis der Rückfrage negativ, so konnte der Einser die Person für sich reservieren: entweder zur Nutzung als Quelle oder aber in negativer Hinsicht, zur Bearbeitung in einem Kontrollmaterial bzw. sachverhaltsbezogen, als möglichen Täter, in einer Kriminalakte. Jene Reservierung wurde letztlich durch das MfS entweder positiv, d.h. eine Bearbeitung durch den Einser war möglich, oder negativ, d.h. jedwede Bearbeitung hatte zu unterbleiben und alle bis dato vorhandenen Informationen waren abzugeben, entschieden und genehmigt. Umgekehrt erhielt der Einser alle Informationen zu der von ihm bearbeiteten Person oder Kriminalakte, welche durch Quellen

¹⁰³ Hierbei ist zu berücksichtigen, daß es sich bei den Quellen im Bereich AK vorwiegend um Personen mit einem spezifischen Biographieverlauf handelte, der nicht der allgemeinen gesellschaftlichen Norm entsprach (u.a. keinen Abschluß der 10. Klasse, z.T. ohne jede Berufsausbildung, starker Alkoholkonsum, u.U. eingeschränkte geistige Beweglichkeit, mangelnder innerer Antrieb). Mögliche - und durchaus Erfolg versprechende - Legenden schieden bereits deshalb aus, weil sie nicht von der Quelle vollzogen werden konnten, ohne sich nicht in der Umsetzung der Legende zugleich damit zu entarnen. (Um es etwas salopp zu formulieren: die Quellen waren keine professionell ausgebildeten Personen, andere auftragsgemäß nachhaltig und glaubhaft zu täuschen.) Neben dem Problem, auszuschließen, daß Dritte die Quelle nicht als solche sehen, und dies nicht einmal entfernt in Erwägung ziehen, steht das Problem der Konfusion der Quelle selbst. Ihr ist gleichsam mit der Legende ein Mittel in die Hand zu geben, die ihr Gewißheit darüber verschafft, daß sie nicht als Quelle enttarnt werden kann, sofern sie sich an die Absprachen hielt (vgl. zur Konfusion und Konstruktion von Legenden Watzlawick (1997), S. 38f. sowie S. 123 - 143).

¹⁰⁴ Die verwendete "canadische Wertung" basierte ihrerseits auf entsprechende Vorgaben der Dienststelle und in einem hohen Maße auf den von jedem Einser erklärten Verpflichtungen für ein laufendes Jahr. So lag die Norm bei der Anzahl an geklärten EV im Jahr bei 12. Der Quellenbestand orientierte sich an der Zahl 15 pro Einser. Der Aktenbestand lag etwa bei 6 Akten pro Kriminalist, jeweils unterschieden nach 3 personenbezogenen und 3 sachverhaltsbezogenen Akten.

seiner Kollegen erarbeitet wurden - zumindest war dies so verfügt (die Realität sah jedoch ein wenig anders aus). Die "Freunde" die ein Einser hatte, waren seine Quellen.¹⁰⁵

Wie allgemein innerhalb des Dienstzweiges Kriminalpolizei üblich, so war auch der Einser ein *ständiger Waffenträger*. Die Dienstwaffe schien jedoch der spezifischen Arbeit des Einsers eher hinderlich als förderlich zu sein. So verbrachte die Pistole zumeist ihre Zeit im personengebundenen Fach eines Stahlschranks, der vielleicht schon kaiserlichen Kriminalbeamten (treu) diene. Da dies aber wiederum einem Verstoß gegen bestehende Befehle und Weisungen gleichkam, was durch Kontrollen der dienstlichen Leiter beim Betreten und Verlassen der Dienststelle festgestellt wurde, mußte die Waffe allmorgendlich und zum Feierabend zur Dienststelle hin und nach hause her getragen werden, um dann dort in eine eigens für sie im Kleiderschrank verschraubte Stahlblechkassette zu verschwinden. Sehr viel sinnvoller (zumindest für den Einser im AK-Bereich) erschien die Mitnahme von Lupe, Pinzette und kleiner Plastebeutel zu sein. Der Einser konnte zwar auf sämtliche Ermittlungsergebnisse zurückgreifen, so auch auf die Befunde der kriminaltechnischen Untersuchungen am Tatort. Doch ist die persönliche Inaugenscheinnahme nicht durch das bloße Aktenstudium ersetzbar. Um einen Eindruck vom Tatort und dem möglichen Geschehen zu erhalten, konnten jene Utensilien wertvolle Hilfe leisten. Auch war der Einser manchmal mit Gegenständen konfrontiert, die mit kriminellen Handlungen in Verbindung standen bzw. aus solchen stammten, welche ihm von seiner Quelle übergeben wurden. Außerdem war nicht gänzlich auszuschließen, daß der Einser als erster Ermittler vor Ort erschien (und das auf längere Sicht blieb), so bei latenten Straftaten und zum Schutz seiner Quelle, und er gerade mittels jener Gerätschaften Möglichkeiten erschließen konnte, um den Sachverhalt ohne Gefährdung seiner Quelle bekannt zu machen.

An dieser Stelle sei abschließend der Umstand hervorgehoben, daß auch unmittelbar beim Bekanntwerden des Verdachtes auf Kindesentführung jeder Einser in den Komplex der polizeilichen Sofortmaßnahmen eingebunden war. Jeder Polizist, einschließlich aller abkömmlichen Kriminalisten, der betroffenen Dienststellen beteiligte sich engagiert an den Fahndungsmaßnahmen unter sofortigem Aufschub sonstiger Dienstgeschäfte. Ein derartig konzertiert-gebündeltes Vorgehen der polizeilichen Kräfte ermöglichte in fast allen Fällen ein Auffinden der zumeist entführten Säuglinge binnen Stundenfrist.¹⁰⁶

4.2 Die Stellung der I im Gefüge der K

Wenn der erwähnte Grundsatzbefehl hinsichtlich der Arbeitsweise der I positiv interpretiert wird, dann leistete die I eine sehr effektive Arbeit, damit Straftaten grundsätzlich (in der Form eines abgeschwächten "überhaupt" zu verstehen) aufgeklärt werden konnten. Dort, wo die offiziellen, d.h. die strafprozessualen Möglichkeiten der Kriminalisten im Untersuchungsbereich ausgeschöpft waren, konnten die Kollegen der I ansetzen und fortfahren. Bei nicht wenigen Straftätern war es möglich, sie ihrer Tat, gerade vermittelt der Einser-Arbeit, zu überführen. Der Ermittlungsbericht der I bot den Kollegen entscheidende Ansätze, Hinweise und Beweismittel, um einen Täter seiner Tat überführen zu können, der ansonsten straffrei ausgegangen wäre. Auch verhalf die Zuarbeit der I mitunter zu einer rascheren Aufklärung von Straftaten und Überführung der Täter. Da letztlich der Erfolg des Einsers von der Klärung des EV (Ermittlungsverfahren) durch seine Kollegen im Untersuchungsbereich

¹⁰⁵ Und auch hier konnte der Einser nicht per se davon ausgehen, sämtliche Quellen arbeiteten nur für ihn. Es bedurfte schon einiger Aufwendungen, um sicherstellen zu können, daß eine Quelle nicht der Diener anderer war.

¹⁰⁶ Anzumerken wäre an dieser Stelle ebenfalls, daß fast ausnahmslos alle Personen mit einem Strafregister ("Kriminelle") bei Straftaten des sexuellen Mißbrauchs an Kindern mit der Kripo kooperierten. Und es sei gleichfalls gestattet hier darauf hinzuweisen, daß sich der überwiegende Teil der "Unterwelt" sehr jovial an den einschlägigen Fest- und Feiertagen der DDR verhielt. Gerade an solchen Tagen kam es kaum zu schweren Straftaten.

abhing, war er gehalten, einen solchen Ermittlungsbericht anzufertigen, mit dem seine Kollegen auch erfolgreich operieren konnten.

Es soll auch keineswegs jener Umstand abgestritten werden, daß die I, insgesamt gesehen, eine besondere Nähe zum MfS aufwies. Sie beruhte jedoch auf der Besonderheit aufgrund der Arbeit mit inoffiziellen *kriminlapolizeilichen* Mitarbeitern. Das MfS, d.h. die dafür zuständigen Bereiche innerhalb der Dienststellen des MfS, entschied, ob jemand als Quelle oder ob ein Sachverhalt oder ein Kontrollmaterial über eine Person von der I bearbeitet werden durfte. Innerhalb des MfS liefen dafür die Fäden zusammen.¹⁰⁷ Der Informationsfluß zwischen MfS und I war komplementär einseitig zugunsten des MfS geregelt. Das waren jedoch strukturelle Festlegungen, denen sich der Einser nicht entziehen konnte. Der Einser selbst war Angehöriger des MdI und im überwiegenden Selbstverständnis empfand er sich als Kriminalist - als Polizist. Der Arbeitsbereich der I der Kriminalpolizei gehörte von seiner Struktur her, seiner Funktion nach und hinsichtlich seines Aufgabenfeldes zur Deutschen Volkspolizei (vgl. Übersicht 5). Die Funktion und das Tätigkeitsfeld der I entsprachen der allgemeinen Aufgabenstellung der Kriminalpolizei der DDR, die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten. Dieser allgemeinen Aufgabenstellung kam die I, wie erwähnt, unter Einsatz spezifischer Mittel und Methoden nach. Ihre Funktion bestand darin, ihre Aufgabenstellungen mit Hilfe von inoffiziellen kriminlapolizeilichen Mitarbeitern zu organisieren. Im Vordergrund der Aufgabenstellungen standen vor allem die Aspekte der Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten, neben der Verhütung von Straftaten durch konkrete Personen. Insbesondere handelte es sich bei diesen Straftaten um jene, für welche die Untersuchungsbereiche der Kripo der DDR zuständig waren. Das heißt vorwiegend solche Delikte, welche die öffentliche Ordnung und Sicherheit beeinträchtigten oder gefährdeten.¹⁰⁸ Die Einser waren dabei, entsprechend der Besonderheit ihrer Arbeitsweise, weitgehend von der Strafprozeßordnung der DDR entkoppelt.¹⁰⁹ Die zugestandene Ausnahme für die Einser-Arbeit bildete hierbei die (offizielle) *Befragung* von Personen im Rahmen der Klärung von Sachverhalten (gem. § 98 StPO der DDR).¹¹⁰ Innerhalb der Kriminalpolizei hatte der Arbeitsbereich I insofern eine Sonderstellung, daß er nicht publik gemacht, sondern eher noch einiges unternommen wurde, ihn offiziell nicht erwähnen zu müssen. Auch fand nicht jeder zur I einen ungehinderten Zugang. Zu oder in diesen Bereich kamen die (offiziellen) Mitarbeiter nicht durch eine persönliche Bewerbung; vielmehr wurde jemand zur I "geholt". Die Bestätigung als Einser erfolgte nicht auf Dienststellenebene, sondern unmittelbar im MdI. Die I, sowohl insgesamt wie auf Dienststellenebene, kann daher als ein

¹⁰⁷ Unter funktionalen Gesichtspunkten betrachtet, ergibt ein derartiges Vorgehen eine hohe Effektivität. Denn dadurch kann zu einem hohen Grade vorab ausgeschlossen werden, daß Aktionen und Maßnahmen verschiedener Kräfte miteinander kollidieren. Die zentrale Koordination, und diese lag in den Händen des MfS, versprach u.a. die Gewähr dafür, daß keine Interessenkonflikte, gegenseitige Vereitlungen, gar Verwechslungen erfolgen können. ("Einer" wußte immer, wer, was und wie im Spiel war.)

¹⁰⁸ Und das bedeutete wiederum jene Öffentlichkeit des Alltages der Menschen, wenn sie zur Arbeit gingen, einkauften, oder auf der Straße einen Bummel machten. Der Alltag, an dem die Kinder außerhalb der Wohnung spielten. Ein Alltag an dem die Menschen nicht daran zu denken brauchten, noch sich darüber Sorgen machen mußten, überfallen, beraubt oder sonstwie körperlich geschädigt zu werden.

¹⁰⁹ Um keine Mißverständnisse aufkommen zu lassen: Der Einser durfte nicht strafprozessual vorgehen; deshalb stand er aber nicht außerhalb von Recht und Gesetz.

¹¹⁰ An dieser Stelle seien einige Zahlen gestattet (die aus der subjektiven Erfahrung heraus zugrundegelegt werden), um auf bestimmte Relationen aufmerksam machen zu können. Bezogen auf 100.000 Einwohner kamen ungefähr 6 Einser im AK-Bereich. Wenn eine Quellenzahl von 15 angenommen wird, so bedeutet dies, daß etwa 90 Quellen auf 100.000 Einwohner kommen; das wären 0,09% je 100.000 Personen. Wenn von einem "flächendeckenden Netz der Überwachung der Bevölkerung" (Schroeder, S. 455) oder der permanenten Kontrolle der DDR-Bevölkerung im Zusammenhang mit einer "Unterdrückung der Öffentlichkeit" (Wolle, S. 136 sowie auch S. 153) gesprochen wird, trifft dies, zumindest für den Arbeitsbereich I der Kriminalpolizei, so nicht zu. Für die I standen bestimmte Personen im Blick, die nicht erkennen ließen, sich gesellschaftskonform - dahinter verbargen sich verbrecherische Angriffe auf Leib und Güter - verhalten zu wollen.

besonderes Arrangement struktureller wie kognitiver Art verstanden werden, in dem eine gegenseitige, wenn auch nicht symmetrische Abhängigkeit der Angehörigen vorlag, darüber hinaus bestand eine komplementäre gegenseitige Vertraulichkeit, gegründet auf Befehle und Weisungen, und ebenso lag eine hierarchisch gefügte Einmütigkeit sowohl hinsichtlich der Identifikation jedes Angehörigen als auch gegenüber der spezifischen Arbeit vor.¹¹¹

Der Einser seinerseits hatte sowohl innerhalb seiner Dienstseinheit (dem Kommissariat I eines VPKA insbesondere) als auch in seiner Einbindung in die Dienststelle insgesamt eine nicht ganz übliche Stellung im Vergleich zu seinen Kollegen aus dem Untersuchungsbereich der K inne. Hinsichtlich seiner Einbindung in die Dienststelle konnte er sich aufgrund seiner Zugehörigkeit zur I relativ selbstständig machen. Aber auch, und gerade, die Einflußnahme seiner unmittelbaren dienstlichen Leiter war begrenzt. Neben den Formalien, d.h. bestimmte Anordnungen, daß er mitzuteilen habe, wohin er gehe, wenn er die Dienststelle verläßt und wann er wiederkomme sowie über eine Akteneinsicht durch seinen dienstlichen Leiter, konnte er vor allem über seine Arbeitsergebnisse eingeschätzt werden. Darüber hinaus bestand die Möglichkeit, mit Hilfe mehr oder weniger aufwendiger Konstruktionen (so z.B. mit fingierten Aufträgen), ihn zu kontrollieren. Grundsätzlich war der Einser relativ ungebunden. Er besaß einen erheblichen Freiraum für Entscheidungen. Er konnte darüber befinden, was er protokollierte und bearbeitete als auch, wie er dabei vorging.. Neben den strukturellen Möglichkeiten boten bestimmte kognitive Einfügungen eine weitreichende Gewähr dafür, daß jeder Einser seinen Handlungsspielraum so wahrnahm, wie es angedacht war: reibungslos zu funktionieren. Hierzu zählte vor allem eine Atmosphäre allgemeiner Konkurrenz der Einser untereinander, bestmögliche Arbeitsergebnisse vorweisen zu können (vgl. insgesamt auch das 2. Kapitel).¹¹²

4.3 Die Charaktere

In diesem Abschnitt werden die beiden maßgeblichen Protagonisten der Einser-Arbeit aus einer soziologisch-rollentheoretischen Sichtweise heraus betrachtet. Es handelt sich hierbei um die Rolle des Einsers und die der Quelle. Daneben, und in Unterscheidung zur Quelle, wird die Rolle des VP-Helfers angeführt.

4.3.1 Der Einser

Die Rolle des Einsers umfaßte sowohl bestimmte personenbezogene Eigenschaften als auch externe Aspekte. Was von einem Einser in personenbezogener Hinsicht erwartet wurde, war insbesondere die Tugend, den Mund halten zu können. Das heißt, er durfte von seinem Naturell her nicht zur Geschwätzigkeit neigen. Ebenso schloß dies ein, daß er sich gegenüber anderen Menschen, auch wenn er provoziert wurde, sich zu äußern, mit Angaben gegenüber seiner Tätigkeit zurück hielt. Neben einer hohen psychischen Belastbarkeit sollte er über eine hohe geistige Beweglichkeit verfügen, welche ihm gestattet, sich auf unterschiedliche und wechselnde Situationen rasch einstellen und dementsprechend angepaßt verhalten zu können. Dies erforderte analytische Fähigkeiten wie auch das Vermögen, Zusammenhänge herzustellen. Ferner mußte der Einser sensibel, aber auch bestimmend-dominant, gegenüber unterschiedlichste Personen, aufzutreten in der Lage sein. Er selbst sollte möglichst,

¹¹¹ Dieser Charakterisierung liegt die Konzeption des "Ensembles" nach Erving GOFFMAN zugrunde (vgl. Goffman (2000), S. 77 - 84). Insbesondere spricht GOFFMAN von zwei "Grundelementen" (a.a.O., S. 77), der gegenseitigen Abhängigkeit und der gegenseitigen Vertraulichkeit - "einer Art von Intimität ohne Wärme" (a.a.O., S. 78) - und führt den Aspekt der "Einmütigkeit" (vgl. a.a.O., S. 80f.) hinzu, der hier als 3. Element verstanden wird.

¹¹² So galt der Slogan: 'Erfolg haben, ist Pflicht jedes Kriminalisten'. Freilich blieb damit die propagierte Offenheit der Angehörigen unter- und miteinander zum großen Teil auf der Strecke. An ihre Stelle trat ein allgemeines Mißtrauen und die damit verbundene Zurückhaltung, sich jemanden zu öffnen. Der Kollektivgedanke geriet zur Farce.

unbeeindruckt vom Verhalten anderer, Gelassenheit demonstrieren und darüber hinaus auch weitgehend immun gegenüber Beeinflussungen sein. Weiterhin hatte sich der Einser durch Gewissenhaftigkeit und Zuverlässigkeit auszuzeichnen. Schließlich hatte der Einser über Eigenschaften zu verfügen, sich selbst motivieren zu können. Darin eingeschlossen waren persönliches Engagement sowie eine hohe Einsatzbereitschaft. Insbesondere bezog sich das auf eine eigenverantwortliche Organisation seiner Arbeit. Hierzu gehörte unbedingt, sich auch nicht durch Fehlschläge entmutigen zu lassen, sondern beharrlich zu bleiben. Zu den externen Rollen-Aspekten, um als Einser tätig sein zu dürfen, ist primär eine *weiße Kaderweste* zu zählen. Dies bedeutete, daß jemand selbst nicht vorbestraft war (relevant bei Direkteinstellungen); ihm eine tadellose bisherige Dienstdurchführung attestiert wurde (bei Übernahmen aus dem Untersuchungsbereich und weiteren Bereichen der Kriminalpolizei sowie aus anderen Dienstzweigen der VP); keine Kontakte zu Personen in der Bundesrepublik oder dem sonstigen westlichen Ausland unterhielt (besser noch: überhaupt keine "West"-Verwandschaft besaß) sowie, daß auch keinerlei Bedenken hinsichtlich der Einstellung zum Staat und vor allem gegenüber dem Führungsanspruch der Gralshüter vorlagen. Die sekundären Aspekte beinhalteten solche Forderungen, wie ein geordnetes Privatleben, keine Alkoholauffälligkeiten sowie einen "sauberen" Lebenswandel und generellen Umgang (d.h. der Bekannten- und Freundeskreis mußte adäquat sein, keine (Frauen-) Affären u.ä.). Ein möglicher Kandidat für den Arbeitsbereich I wurde weitgehend auf seine Brauchbarkeit hin überprüft. Mit der (seiner) Überprüfung ergab sich entweder eine Eignung, und damit ein (sein) erwartbares reibungsloses Funktionieren, oder der "Nachweis" einer (seiner) Nicht-Eignung. Er selbst wußte vorab nicht, was ihn konkret erwartete. Er konnte zwar seine Vermutungen anstellen; wie jedoch der Ablauf, die Art und Weise, die ganze Atmosphäre innerhalb der I war, erfuhr er erst mit seiner Bestätigung als Einser, dann aber, war er bereits im Boot. Ein Vetorecht besaß er nicht.

4.3.2 Die Quelle

Die Anforderungen und Erwartungen gegenüber einer Quelle, dem Hauptinstrument der Einser-Arbeit, berücksichtigten ebenfalls spezifische personenbezogene wie externe Aspekte, die nachweisbar zu machen waren.¹¹³ Worum es zu aller erst in personenbezogener Hinsicht ging, das war die Zuverlässigkeit der Angaben, welche eine Quelle machte, neben der Zuverlässigkeit, sich an die getroffenen Absprachen zu halten. Selbstverständlich hatte auch die Quelle über ihre Zusammenarbeit mit der K gegenüber Dritten absolutes Stillschweigen zu wahren. Das bedeutete nächstens, daß die Quelle verschwiegen war. Ferner trat der Umstand hinzu, daß die Quelle freiwillig, von sich aus (mehr oder weniger), bereit war, mit der Kriminalpolizei, d.h. insbesondere mit *dem* Einser zusammen zu arbeiten.¹¹⁴ Schließlich sei, neben einer allgemeinen geistigen Eignung, der Umstand hervorgehoben, daß die Quelle eine *positive Grundhaltung gegenüber dem Staat* (der DDR) zum Ausdruck zu bringen hatte (eine sehr dehnbare Vorgabe, deren begründete "Nachweislichkeit" weit mehr den interpretativen Fähigkeiten des Einsers geschuldet war, als den tatsächlichen Gegebenheiten zu entsprechen; denn viel mehr ging es darum, daß die Quelle eine positive Grundhaltung gegenüber ihrem Führungsoffizier einnahm - *das* war wichtig und entscheidend). Diese maßgeblichen vier Aspekte stellten bei ihrem positiven Vorliegen zu einem großen Teil sicher, daß die Quelle bereit und gewillt war, ihr übertragene Aufträge, zu erfüllen. In externer Hinsicht war wesentlich, ob die Quelle überhaupt relevante Informationen erarbeiten und erhalten kann. Das hieß, eine Quelle mußte u.a. über Kontakte zu

¹¹³ Diese (doch) eigentümliche Formulierung berücksichtigt den Umstand, daß Papier "geduldig" ist. Sehr wohl lagen bestimmte Kriterien vor, die erfüllt sein mußten. Es lag jedoch im Ermessen des jeweiligen Einsers, wofür er dann auch die Verantwortung übernahm und hatte, einzuschätzen, inwieweit eine Werbung sowohl tragbar als auch sinnvoll war. Dem entsprechend fielen dann die Formulierungen aus, die er traf, um eine Person als Quelle nutzen zu können.

¹¹⁴ Wenn die Quelle durchaus mit der K in jener Form zu kooperieren bereit war, jedoch nicht mit *dem* Einser, so konnte nicht der Quelle, sondern war dem Einser der Vorwurf zu machen, sich ungenügend auf die Quelle eingestellt zu haben.

Personen verfügen, die, aus kriminalpolizeilicher Sicht heraus, als interessant einzuschätzen waren, oder innerhalb eines, wiederum aus jener Perspektive eingeschätzt, relevanten Milieus involviert sein, das die Quelle in die Lage versetzte, auswert- und bearbeitbare Informationen aus dem betreffenden Milieu zu erlangen. Die Motivation oder Einstellung der Quelle spielte in diesem Zusammenhang stets eine aktuell bleibende Rolle. Insbesondere ließ sich von einer diesbezüglichen Analyse ableiten, in welcher Art und Weise die Quelle effektiv zu führen sei; welche Mittel geeignet schienen, die Quelle in gewünschter Weise steuern zu können.¹¹⁵

4.3.3 Der VP-Helfer

Der Einschub innerhalb dieses Punktes über die Rolle des *Freiwilligen Helfers der Deutschen Volkspolizei* (VP-Helfer) hat zwar keine Bewandnis hinsichtlich der Betrachtung der Arbeitsrichtung I, doch scheint er angebracht zu sein, um die Unterscheidung zwischen dieser Rolle und jener der Quellen deutlich zu machen. Der wesentliche Unterschied zwischen beiden Rollen besteht darin, daß die Quelle, um diesen Umstand zu wiederholen, *inoffiziell* - unter Ausschluß der Öffentlichkeit - mit der Kriminalpolizei per handschriftlicher Verpflichtungserklärung zusammenarbeitete, während der VP-Helfer *offiziell* als solcher erkennbar war und auch in der Öffentlichkeit in dieser Funktion in Erscheinung trat. Im weiteren Unterschied, daß eine Quelle ausgewählt und geworben wurde, hatte jeder Bürger der DDR die Möglichkeit, sich als VP-Helfer bewerben zu können. Bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen (u.a. Vollendung des 18. Lebensjahres, kein Strafregistereintrag, gesellschaftsgemäßer Lebenswandel, generelle Eignung) wurde einer Bitte des jeweiligen Bürgers in dieser Hinsicht entsprochen. Gegenüber der Quelle, welche genau genommen 24 Stunden am Tag "Quelle" war, sah die Tätigkeit für einen VP-Helfer eine begrenzte Anzahl an Stunden vor, die er wöchentlich zu leisten hatte. Schließlich sei darauf aufmerksam gemacht, daß die Quelle, im Unterschied zum VP-Helfer, keinerlei polizeiliche Befugnisse übertragen bekam. Bestimmten VP-Helfern wurden weitreichende polizeiliche Befugnisse übertragen, welche sie z.T. sehr selbständig und eigenverantwortlich im öffentlichen Interesse gewissenhaft wahrnahmen.¹¹⁶

4.4 Die Praxis der Einser-Arbeit

Im letzten Abschnitt dieses Kapitels wird auf markante Aspekte aus der Einser-Arbeit in spezifischer Weise eingegangen. Im Vordergrund stehen dabei die Werbung der Quellen sowie die Organisation der Treffs. Der Abschnitt wird mit einem Bezug zu dem Instrument ergänzt, welches die Verbindung mit

¹¹⁵ Geldzahlungen an die Quelle, zumindest im AK-Bereich, spielten im Zusammenhang mit einer Motivierung der Quelle zur Auftragsbefreiung eher eine untergeordnete Rolle. Ersetzt wurden finanzielle Aufwendungen der Quelle, um die Aufträge erfüllen zu können. Daß es auch Prämienzahlungen an die Quelle für eine gute Auftragsbefreiung gab, soll keineswegs in Abrede gestellt werden. Sie standen jedoch - auch zu DDR-Zeiten - in keiner Relation, um damit dauerhaft einen, wenn auch sehr eingeschränkten Lebensunterhalt bestreiten zu können. Auch, das hing vom Führungsoffizier ab, gab es bescheidene finanzielle Zuwendungen an bestimmte Quellen für deren Lebensunterhalt. Weit aus mehr stand eine Bestätigung über die Bedeutung der Wichtigkeit der inoffiziellen Arbeit der Quelle für den Einser (ihrem Führungsoffizier) im Vordergrund. Die persönliche Bindung der Quelle an ihren Führungsoffizier war, wie bereits erwähnt, letztlich ausschlaggebend und entscheidend für die Güte der Arbeit der Quelle. Insofern der Einser es verstand, sich als *signifikanter anderer* für die Quelle bedeutsam zu machen, desto fruchtbarer waren sein Lob oder Tadel für die Quelle und um so zuverlässiger erfüllte die Quelle die ihr übertragenen Aufgaben. Die der Quelle übertragenen Aufträge konnten wiederum ihrerseits zur Bestätigung der Quelle in dieser Funktion herangezogen werden. In der Folge führte das zu einer Verstärkung der Bindung. Natürlich, das ist wohl kaum verwunderlich, trat ein derartiges, durchaus harmonisch zu nennendes Miteinander, nicht bei (oder mit) allen Quellen zutage; eher blieb dies nur bei einigen Quellen eine Ausnahme (das waren dann die "Top-Leute"); Antipathien, die sich nicht abschütteln ließen, lagen allzuoft vor. Sie manifestierten sich in einem bestimmten Verhalten und wurden dem Gegenüber spürbar; mußten aber während der Interaktion unterbunden werden.

¹¹⁶ Ein augenfälliges Beispiel hierfür (d.h. für jene ehemaligen DDR-Bürger, die es noch erlebten) waren all jene VP-Helfer, die im täglichen Feierabendverkehr als Verkehrsregulierer an großen Kreuzungen für einen flüssigen Straßenverkehr sorgten (und diese, heute kaum noch anzutreffende, Arbeit mitunter besser beherrschten als einige Verkehrspolizisten).

der Öffentlichkeit herstellte: der Ermittlungsbericht. Alle drei genannten Aspekte, wobei der Ermittlungsbericht stets einen besonderen Höhepunkt im Einsen-Dasein bildete, gehörten zum Alltag der Einsen-Arbeit. Schließlich sei auf ein Dilemma verwiesen, das exemplarisch die Situation des Einsers beleuchtet und darüber hinaus paradigmatische Implikationen zur Charakterisierung des DDR-Herrschaftsgefüges bereit stellt.

4.4.1 Die Werbung von Quellen

Wenn eine Person in den Blick eines Einsers geriet, für eine positive Nutzung infrage zu kommen, d.h. als Quelle zu arbeiten, dann weiß die betreffende Person davon zunächst nichts. Sie hat auch keine Wahl vorab, darauf Einfluß nehmen zu können. Weder in der Hinsicht, sie hätte dafür Interesse, noch gegenteilig, daß sie dem Unterfangen ablehnend gegenüberstünde. Daß eine potentielle Quelle tatsächlich dazu wird, das hängt von der Konstruktion, der gesamten Operation der Werbung ab. Im wesentlichen handelt es sich in diesem Prozeß darum, den Willen der potentiellen Quelle auszuschließen bzw. in eine Richtung zu lenken, daß sie als Quelle mit dem Einsen zusammenarbeiten wird. Der Prozeß der Werbung, dessen "wie" hier im Einzelnen weitgehend außen vor bleibt, kann als ein spezifisches Täuschungsmanöver bezeichnet werden. Dieser Vorgang läßt sich etwas genauer als ein strategisches Täuschungsmanöver präzisieren. Dessen Kern macht die Wirksamkeit der Irreführung aus, und zwar vor allem in Hinsicht darauf, was die potentielle Quelle zu wollen hat.¹¹⁷ Seine legitimierende Absicherung erfährt der Prozeß, und hierbei maßgeblich die damit verbundene Instrumentalisierung von Personen, über eine "moralische Unbedenklichkeit" aufseiten des Einsers.¹¹⁸ Diese wiederum *müßte* als Selbstzweck darstellbar sein; was aber nicht der Fall war. Jene moralische Unbedenklichkeit wurde ebenfalls funktional eingeführt und mit Hilfe der (aufgezeigten) strukturellen Bedingungen verankert. Mit anderen Worten: Es gehörte zu den Aufgaben des Einsers, bestimmte Personen als Quelle zu werben. Letztlich, um die moralische Verankerung hervorzuheben, war das Tun des Einsers im herrschaftlichen Interesse und das war per se gut. Weit mehr Beachtung kam einem dritten Umstand zu, dessen Kern eine pragmatische Komponente ausmachte und die Legitimation des Handelns motivierte. Da bestimmte Straftaten "nur" mit Hilfe inoffizieller Möglichkeiten zu klären waren, schien es angebracht, geeignete Personen für eine inoffizielle Zusammenarbeit mit der Kriminalpolizei zu bewegen. Doch auch durch Einfügung jener Komponente kann es nicht über den Fakt hinwegtäuschen, wonach letztlich eine legitimierende Begründung in der Art der folgenden Aussage mündete, daß der Zweck die Mittel heilige. Das bedeutete natürlich einen voraussetzungslosen Glauben daran, daß die Zwecke gut seien - und das machte kaum einen nennenswerten Unterschied zur oben vorgestellten Option. Allerdings verband sich unweigerlich damit, nämlich derartige Fragen konsequent zu stellen, sofort die Implikation, den Führungsanspruch der Gralshüter zu bezweifeln. Beides war ja miteinander verknüpft (vgl. das 1. Kapitel). Das bedeutete das unweigerliche Aus nicht nur als Einsen, als Kriminalist, sondern generell als Angehöriger der VP. Die pragmatische Komponente zielte auch nicht so sehr auf eine Letztbegründung ab. Vielmehr verschaffte sie eine künftige Orientierung, was sein wird. Die Quelle sollte zum "Freund" des Einsers avancieren. Als ein solcher befand sich die Quelle im Kreise der Achtbaren. Um als Freund fungieren zu können, mußte die Quelle relevante Informationen erarbeiten. Brachte sie keine Informationen, wurde sie für die *kriminalpolizeilich-operative Arbeit* wertlos. Für Gespräche über das Wetter lag keinerlei Veranlassung aufseiten des Einsers vor. Das hieß, eine ineffektive Quelle konnte kein Freund sein. Und in der systemeigenen Logik bedeutete dies in letzter Konsequenz, daß sie nunmehr als das genaue Gegenteil anzusehen war. Dem gegenüber stand jedoch der Grundsatz, die Quelle persönlichkeitsförderlich zu

¹¹⁷ vgl. Goffman (1996), S. 118.

¹¹⁸ Es handelt sich hierbei um die zweite, die moralische, neben der strategischen Seite, bei Täuschungsmanövern. Sie geht von der "Achtbarkeit des Täuschenden" (Goffman (1996), S. 118) aus.

beeinflussen. Wurde dies ernst genommen, so hieß das dann wiederum, daß die Quelle für eine inoffizielle Zusammenarbeit mit der K kaum irgendeinen Nutzen versprach.¹¹⁹ In einem derartigen Spannungsfeld realisierte sich also die konspirative Arbeit der Kriminalpolizei der DDR.

4.4.2 Die Organisation der Treffs

Obgleich die Behandlung dieses Punktes sicherlich eine Zäsur im Hinblick auf die soeben aufgeworfene Problematik darstellt, sei es dennoch gestattet. Zum einen stellte der Treff einen maßgeblichen routiniert-professionellen Teil des Einsers-Alltages dar. Zum anderen war der Treff derjenige Topos, nicht nur in örtlicher und zeitlicher, sondern auch in sozialer Hinsicht, um einen ungehinderten sowie ungestörten Kontakt mit der Quelle zu pflegen. Obwohl er zum Alltagsgeschäft eines Einsers gehörte, war jeder Treff spezifiziert vorzubereiten. Dies schloß u.a. auch solche Nebensächlichkeiten wie einer Plausibilitätserklärung der Quelle für ihre Anwesenheit gerade an *diesem* Ort und zu *dieser* Zeit gegenüber möglichen Dritten ein. Der eigentliche inhaltliche Zweck eines Treffs umfaßte die *Abschöpfung* sowie die Auftragserteilung und die Instruierung der Quelle. Unterzog sich eine Quelle diesem Reglement ohne Aufhebens, desto reibungsloser vollzog sich deren Instrumentalisierung. Wichtiger aber waren die von der Quelle an den Einsers übergebenen Informationen, welche von der Quelle schriftlich abzufassen und mit ihrem Decknamen zu unterzeichnen waren. Je relevanter diese Berichte ausfielen, um so enger band sich die Quelle damit an ihren Führungsoffizier. Im Vollzug derartiger Treffs kam es gegenüber - einzelnen - zuverlässigen Quellen dann zu einer (unprofessionellen) "Annäherung".¹²⁰ Hier trat das bemerkenswerte Phänomen einer symmetrisch-reziproken Interaktion¹²¹ zwischen Einsers und Quelle auf. Die Darstellungen beider Interaktionspartner waren freimütig und offen, d.h. mit unverblümter Fassade und ohne Hinterbühne geführt. Beide verschmolzen zu einem "Ensemble".¹²²

4.4.3 Der Ermittlungsbericht

Ein Anlaß zur Freude lag immer dann im Alltag der Einsers-Arbeit vor, wenn der Ermittlungsbericht positiv zur Klärung von Straftaten und zur Überführung der Täter beitrug. Obgleich zwischen dem Aufwand, einen Ermittlungsbericht zu erarbeiten, und der Anzahl der letztlich mit seiner Hilfe geklärten Ermittlungsverfahren überhaupt kein Zusammenhang bestand, war es (selbstverständlich) um so erfreulicher für den Einsers, je mehr geklärte Ermittlungsverfahren mit seinem Ermittlungsbericht in Verbindung standen. Ja, mitunter kam es gerade in solchen Fällen vor, nämlich dann, wenn ein Ermittlungsbericht ohne nennenswerte Bemühungen seitens des Einsers erstellt werden konnte, daß damit sehr viele geklärte Ermittlungsverfahren einhergingen. Und im umgekehrten Falle, wo langwierige und sequentiell subtile operativ-kriminalistische Arbeit geleistet wurde, gerade (mal) ein

¹¹⁹ Ein Schritt zur Lösung des Unvereinbaren war wiederum der "pragmatische Blick": Nicht die Quelle als Individuum, sondern als Funktionsträger war damit angesprochen. Ihr selbst, der Quelle, sollte dabei geholfen werden, mögliche Gewissenskonflikte im Zusammenhang mit ihrer Verpflichtung auszuräumen. Die Quelle sollte in Ausführung von Aufträgen keine strafbaren Handlungen begehen. Ihr wurde dazu verholfen, in weitere, aus kriminalpolizeilicher Sicht, interessante Gruppierungen Eingang zu finden, in relevanten Milieus Fuß zu fassen und neue Personenkontakte herzustellen (usw.). Weit weniger sah eine persönlichkeitsförderliche Beeinflussung so aus, der Quelle tatsächlich damit einen Einstieg in ein geordnetes Leben der gesellschaftlichen Normalität zu vermitteln.

¹²⁰ Zu den "notwendigen Eigenschaften einer professionellen Berufsarbeit" rechnet Fritz SCHÜTZE u.a., Offenheit gegenüber dem anderen zeigen und zugleich regelgeleitete Distanz gegenüber dem anderen wahren (vgl. Schütze, S. 19).

¹²¹ vgl. zur Bedeutung von symmetrisch und reziprok Ros, Bd. 3, S. 289.

¹²² vgl. Goffman (2000), S. 18 (allgemein zur "Darstellung"); S. 23 und 25 (zur "Fassade"); S. 75 (zum Ensemblebegriff) und S. 104 (Begriff und Funktionen der "Hinterbühne"). Es kam zur nicht-intendierten Übereinstimmung beider, welche auch außerhalb des face-to-face-Kontaktes Bestand hatte. Im Gegensatz an die "allgemeine Regel der Interaktion in der Öffentlichkeit", d.h. der Regel über "die Übereinstimmung während der Arbeit und das Einhalten der Rolle in der Öffentlichkeit" (a.a.O., S. 155), ging diese Form der Interaktion sehr viel tiefer - ohne zwangsläufig damit intim zu werden.

geklärtes Ermittlungsverfahren den Lohn der Mühen darstellte. Der Ermittlungsbericht, wie bereits angeführt, ging den Kollegen im Untersuchungsbereich der K zu. Er stellte sozusagen die Verbindung zur Öffentlichkeit her. All das, was in ihm enthalten war, konnten die Kollegen offiziell im Ermittlungsverfahren zur Anwendung bringen. Die allgemeine Struktur eines Ermittlungsberichtes sah so aus, daß in ihm 1.) der mögliche Täter 2.) einer expliziten Straftat benannt war. Desweiteren enthielt der Bericht 3.) Angaben zum Tathergang, der Begehungsweise, zum Verbleib entwendeter Güter und weitere wichtige Informationen für die Beweisführung (u.a. Benennung von Mittätern als auch Zeugen). Je mehr verwertbare Informationen im Bericht für die Kollegen des Untersuchungsbereiches enthalten waren, desto effektiver konnten sie ihre Arbeit leisten. Und je mehr Ermittlungsberichte ein Einser in dieser Güte erarbeitete, desto höher stieg er wiederum im Ansehen seiner offiziell agierenden Kollegen. Neben dieser Form einer informellen Anerkennung der Leistung bestanden natürlich auch formelle Einrichtungen der Leistungsanerkennung. Sie fußten zwar ebenfalls auf Leistung; anders wie die informelle, lief formelle Gratifikation jedoch nicht pauschal danach ab, was ein Einser tatsächlich leistete. Vielmehr bedurfte es, um in den Genuß formeller Anerkennung zu gelangen, Umstände, die außerhalb der Beeinflussungsmöglichkeit des Einsers lagen. War aber jemand innerhalb des Kreises derjenigen, die stets und ständig zu den einschlägigen Anlässen ausgezeichnet und belobigt wurden, so verblieb er auch darin. Ein sonderbares Phänomen, welches wohl in der DDR überall anzutreffen war. Die erbrachte (Arbeits-) Leistung war jedenfalls nicht letzlicher Bewertungsmaßstab in einer Gesellschaft - die offiziell vorgab, so zu verfahren.

4.4.4. Ein offenes Problem

Der eine oder andere Leser wird sich vielleicht fragen, wie denn der Einser handelte, wenn er von strafbaren Handlungen einer seiner Quellen Kenntnis erhielt (nebenbei: die erwähnte vertrauensvolle Koalition manifestierte sich vor allem dadurch, daß eine Quelle ihrem Führungsoffizier vom Vorliegen derartiger Handlungen informierte). Eine Frage in dieser Richtung ließe sich zunächst so beantworten: Der Einser war gehalten, daraufhin zu wirken, daß die (seine) Quelle selbst keine strafbaren Handlungen im Zusammenhang mit der Auftragserteilung beging. Dazu gehörte für *verantwortungsbewußte* Einser unbedingt auch, ihre Quellen nicht dahingehend aufzustacheln, Dritte zu animieren, Straftaten zu begehen. Eine derartige Antwort bleibt natürlich einiges schuldig. Es kam ganz darauf an, und zwar auf den jeweiligen Einzelfall, was und wie der Einser entschied. Damit erhielt der Handlungsrahmen des Einsers einen sehr dramatischen Zuschnitt. Denn es hing von ihm ab, was - einzig nach seinem individuellen Ermessen - zu tun sei. Womit der unterbrochene Faden an dieser Stelle erneut und zugespitzt aufgenommen wird. Die hypothetisch gestellte Frage kann als paradigmatisch hinsichtlich eines komplexen Problemfeldes angesehen werden, welches hier unter dem Titel Problem der Instrumentalisierung auszugsweise behandelt werden soll. Im Grunde geht es dabei um eine Verschränkung von Funktion und moralischer Normen innerhalb ein und derselben Rolle. Das Problem der Instrumentalisierung führt zu verschiedenen, wechselseitig miteinander verwobenen Aporien unterschiedlichen Ausmaßes im Erleben für das professionelle Handeln des Einsers. Zwei möglichen Aporien hierunter wird im folgenden nachgegangen:

a) *Ethische Aporien - das Nostrifizierungsmuster*: Das Problem für den Einser bestand einerseits darin, verpflichtet zu sein, gegen jede Straftat vorzugehen, einschließlich den damit verbundenen und internalisierten berufsethischen Aspekten, und andererseits darin, seine arbeitsmäßige Verpflichtung mit Hilfe seiner Quellen zu erfüllen. Daran schließen sich eine Fülle weiterer ethischer Konfliktlagen an, insbesondere diejenige, daß der Einser nuneinmal auf seine Quellen angewiesen war. Um erfolgreich seiner Aufgabe gerecht werden zu können, verlangte dies eine vertrauensvolle Zusammenarbeit des Einsers mit seiner Quelle. Eine Verfolgung der berichteten und von der Quelle begangenen Straftat durch den Einser, bedeutete nicht nur den Zusammenbruch der Zusammenarbeit mit der Quelle, sondern auch einen eklatanten Vertrauensbruch. Eine Nichtverfolgung bedeutete

demgegenüber, gewissermaßen eine (im juristischen Sinne) Komplizenschaft des Einsers mit einem Straftäter einzugehen.¹²³ Der Einser war verantwortlich für das Tun seiner Quellen. Mit der Instrumentalisierung von Personen als Mittel zum Zweck, in Form der Quelle, sind die Ergebnisse seiner Instrumente ihm anzurechnen. Das galt für erhaltene Informationen, die zur Klärung von Straftaten und der Ergreifung und Überführung von Straftätern beitrugen, ohne Abstriche. Für negative Handlungsweisen seiner Quellen galt dies jedoch in der genannten Weise nicht gleichermaßen. Funktionierten seine Werkzeuge nicht oder schlecht, so übernahm er dafür kaum eine Verantwortung.¹²⁴ Auf der einen Seite einzig die positiven Momente auf sich beziehen, hingegen mißliche Umstände von sich zu weisen, ist zwar inkonsistent; war aber praktizierte Realität. Daraus erwuchs, sicherlich nicht immer und bei jedem, ein erfahrenes Dilemma zwischen der (instrumentellen) Nutzung von Quellen und einer (originären) individuumbetonten Sicht.¹²⁵ Das beschriebene (funktionale) Rollenkonzept verhalf zwar, einiges dabei zu kompensieren. Doch gänzlich aufheben konnte es das Dilemma nicht. Zur eigentlichen Aufrechterhaltung einer Parität der moralischen Bezugspunkte diente ein Nostrifizierungsschema eigener Couleur: 'Bist du mein Freund, so bin ich der deine', was nichts anderes als eine instrumentelle Umschreibung 'bist du mir nützlich, so wird dir geholfen' bedeutete.¹²⁶ Der Führungsoffizier der I stellte in dieser inoffiziellen Konstellation die Spitze der Herrschaftspyramide dar (vgl. in Anlehnung daran die Übersicht 2). Seine Quellen waren insofern auf dem Niveau der Wächter. Damit hatte der Einser, ob eingestanden oder nicht, ob überhaupt wahrgenommen oder nicht, eine moralische Verantwortung gegenüber seinen Quellen und deren Tun. Diese Verantwortung erstreckte sich ebenso auf sämtliche Informationen seiner Quellen. Und daraus erwuchs, daß der Einser eine Entscheidung zur oben gestellten Ausgangsfrage nicht deligieren konnte. Er traf eine Entscheidung nach seinem Ermessen. Eine Begründung für eine jeweilige Entscheidung ließ sich zwar finden. Allerdings hatte der Einser, wie auch immer er seine getroffene Entscheidung begründete, keine Instanz, wo und mit der er diese Begründung hätte besprechen können. Dahingehende Fragen mußte er mit sich selbst austragen.

b) *Biographische Aporien - die Berufsfall:* Von (sehr) kompetenter Seite wird zwar darauf hingewiesen, daß eine "jede professionelle Arbeit mit KlientInnen"¹²⁷ aporetischen Erscheinungen unterliege, d.h. in jeweils unterschiedlichem Maße ist der Professionelle verschiedensten "Paradoxien professionellen Handelns" ausgesetzt.¹²⁸ Doch, wie Fritz SCHÜTZE in diesem Zusammenhang

¹²³ Dies mündet schließlich darin, daß "Kriminalität" mit *Kriminalität* bekämpft wird. Ein möglicher Einwand, Einser-Arbeit sei nichts für übersensible Gemüter, erscheint gegenstandslos und lenkt von der Problemstellung ab. Eher drängt sich die Frage auf, weshalb ein Staat, der sich der Wurzeln der Kriminalität als entledigt ansah, und darüber hinaus den Anspruch vertrat, im Besitz einer "objektiven Wahrheit" zu sein, weshalb ein solcher Staat es als nötig erachtete, sich *strukturell* derartig ausgeprägter, inoffizieller kriminalpolizeilicher Praktiken bedienen zu müssen.

¹²⁴ Die Instrumentalisierung eröffnete allerdings gerade die Möglichkeit, die Quelle nicht als Person zu sehen. Das schloß eine moralische Reflexion aus. Es konnte daher wie mit Werkzeugen verfahren werden, die entweder brauchbar oder unbrauchbar waren: sie wurden verwendet oder nicht.

¹²⁵ An diesem Punkt wird das Spannungsverhältnis zwischen einer funktionalen Betrachtung der Quelle einerseits und einer personbetonten Sicht der Quelle als ein handlungsfähiges Subjekt andererseits besonders deutlich. Der erste Fall schließt eine moralische Einklammerung der Quelle aus; der zweite Fall hingegen verlangt danach: "Jemanden zu achten heißt, ihn als Subjekt moralischer Rechte anerkennen" (Tugendhat, S. 363).

¹²⁶ Wer meint hier sei Gerechtigkeit, eine korrektive Gerechtigkeit am Werke, der irrt. Denn es wurde nicht danach entschieden, was jemand *verdient*, aufgrund dessen, was er getan hat. Eine derartige Unparteilichkeit war nicht vorhanden (vgl. hierzu Tugendhat, S. 367f.). Die Maßgabe des Korrektivs setzte vielmehr Parteilichkeit voraus, die darauf sah, was jemand *künftig* noch beisteuern könne. Fiel das Urteil dazu negativ aus, war zugleich damit eine Entscheidung gefallen, der betreffenden Quelle nicht zu helfen.

¹²⁷ so Fritz SCHÜTZE, S. 19.

¹²⁸ "In den professionellen, auf Klienten zentrierten Berufen gibt es...Problemstellungen, die nicht endgültig ein für alle mal lösbar sind, sondern "nur" daraufhin bearbeitet werden können, daß sie Klienten und Berufstätige der Profession nicht unnötig in unkontrollierte Probleme der tagtäglichen Berufsarbeit oder gar in lebensgeschichtlich langfristige

hervorhebt, ist nicht etwa das Eintreten einer solchen Paradoxie ursächlich für Prozesse, die zur Berufsfalle führen, oder gar ein Fehler des Professionellen selbst bzw. seiner Arbeit. Unprofessionell ist es, jeweilig in Erscheinung tretende Paradoxien nicht zu bearbeiten.¹²⁹ Nun insistierte die dienstliche wie die Parteileitung gerade darauf, wenn Probleme auftreten, sich *vertrauensvoll* an diese Instanzen zu wenden. Solange es sich um Abstimmungsfragen im Bereich des operativ-taktischen Vorgehens handelte, mag es auch kaum hieran Abstriche gegeben haben. Wenn allerdings sinnbezogene Fragen zu klären waren (u.a. nach dem Sinn für das Handeln als Einser und möglichen Konfliktfeldern daraus), dann sah die Angelegenheit völlig anders aus. Derjenige, mit einer solchen vertraulichen Anfrage, avancierte damit zugleich zu einem Sicherheitsrisiko. Er stellte sich selbst ins Abseits, obwohl er sich an diese Instanzen wandte. Denn primär galt es, *alles* unter Kontrolle zu haben. Dieser Anspruch wurde mit einer derartigen Offenlegung nachhaltig untergraben. Die Rolle des Einsers umfaßte ja weitreichende Entscheidungsfreiräume. Sie gehörten inhärent zu seiner Funktion. Er hatte und mußte eigenständig Entscheidungen treffen. Kam er dieser Rollenanforderung nicht erwartungsgemäß nach, erfüllte ein Inhaber nicht die Rolle als Einser. Doch wurden hierbei in Sonderheit nicht strukturelle Umstände hinterfragt, sondern es erfolgte ein Rückbezug auf die Person des Rolleninhabers. Mit anderen Worten: der Person wurden schlichtweg Kompetenzen abgesprochen, die zur Erfüllung der Rolle unabdingbar seien, obwohl es hierfür keinerlei Veranlassung gab.¹³⁰ Hinzu trat hier auch noch der Umstand, daß getroffene Entscheidungen durch den Funktionsinhaber, einer willkürlichen Bewertung unterzogen werden konnten: Was in einem Falle begrüßenswert erschien, das wurde in einem anderen Falle sanktioniert. Der Einser trug dem Rechnung, indem er offiziell das verlautbaren ließ, was keinen Anstoß erregte. Mit den Beanspruchungen aus den Aporien, Dilemmata und Paradoxien hatte er allein klar zu kommen.¹³¹

Die Paradoxien im Einser-Handeln generierten sich zu einem erheblichen Teil aus dem Dilemma zwischen Anspruch und faktischem Gegebensein vor dem Hintergrund einer fehlenden Hilfeinstanz. Die Widersprüche aus dem Dilemma von Wunsch und Ist resultierten ihrerseits wesentlich aus den Defiziten hinsichtlich der Klarheit und Deutlichkeit genereller Muster als Bezugspunkte für ein konsistentes Handeln. Und dies nun war seinerseits einem "Vor"-Verständnis geschuldet, wonach sich Philosophie als Wissenschaft verbot, weil sie sich einer (dogmatischen) Kosmologie, in Form der marxistisch-leninistischen Ideologie, unterzuordnen hatte.

5 Epilog

Schwierigkeiten des Berufslebens, die man "Berufsfallen" nennen kann, verstricken. Solche Probleme oder *Paradoxien professionellen Handelns* [Hervorhebung G.K.]...sind der Zwang zum Aussprechen einer Prognose bei unklarer empirischer Datengrundlage" (Schütze, S. 14).

¹²⁹ vgl. Schütze, S. 19, außerdem: "Die Paradoxien sind unaufhebbar, man kann ihnen nicht ausweichen, man kann sie aber wirksam zu bearbeiten versuchen - oder auch *nicht*, die Nichtbearbeitung der jeweiligen Paradoxie professionellen Handelns, ist ein Fehler bei der Arbeit, der professionell vorwerfbar ist" (ders., S. 19f.).

¹³⁰ Daß verschiedentlich Personen in der Tat für bestimmte Berufe aufgrund personaler Gegebenheiten als nicht geeignet erscheinen, dürfte klar sein. Die DDR-Kaderpolitik ging jedoch einen Weg, der zur persönlichen Betroffenheit führte: Nicht die Umstände der Arbeit wurden kritisch beleuchtet, sondern im Falle eines Falles war die Person selbst schuld. Wenig schmeichelhaft wurde einer Person in dieser Art kund getan, fehl am Platze zu sein.

¹³¹ Die strukturellen Bedingungen, neben der eigentlichen Arbeit, und hierbei äußert sich der kontextuale wie transaktionale Charakter einer lebenslangen Sozialisation recht anschaulich, führten zu einem recht markanten Habitus des Einsers. Dieser zeichnete sich besonders durch eine defensive Haltung bei zugleich aufmerksamer Fixierung gegenüber der Umwelt aus. Er stellte provokative Fragen und versteckte sich hinter einem mehr oder weniger offenen zynischem Sarkasmus, der darauf gerichtet war, bestimmend auf den Willen anderer Einfluß zu nehmen.

Die Überwachung der Überwacher, um an die Frage im 2. Kapitel anzuknüpfen, erfolgte zu wesentlichen Teilen durch zwei unterschiedliche Strategien. Einerseits lag das Bemühen vor, berufsethische Komponenten zu betonen, die geeignet schienen, sowohl den Beruf (verstanden als gesellschaftlich zertifizierte Qualifikation) als auch die Tätigkeit als Berufung - und das durchaus in der weberschen Diktion verstanden¹³² - durch die Individuen auffassen zu können. Es waren u.a. solche Werte, wie Berufsstolz, berufliches Prestige sowie Hervorhebungen der gesellschaftlichen Nützlichkeit der Tätigkeit, die im Mittelpunkt der Sozialisationsbestrebungen standen und von den Individuen internalisiert wurden. Andererseits erlag das Individuum einer umfassenden externen Instrumentalisierung. Dieses Phänomen gründete seinerseits auf strukturelle Gegebenheiten, die dazu beitrugen, Rollenmuster bereit zu stellen, die überwiegend funktional ausgerichtet waren. Es handelte sich also einmal um spezifische strukturelle Gegebenheiten, die zugleich als Katalysator für intendierte Verhaltensmuster wirkten. Womit sie wiederum und zugleich als Integrationsmechanismen der Individuen in die Gesellschaft über vorgegebene und unveränderliche Rollen dienten. Zum anderen trugen inhaltliche Momente vor allem in Form der funktionalen Auslegung jener Rollen, nämlich als (Pflicht-¹³³) Aufgabe des Einzelnen, vermittels der Gesellschaft, gegenüber den Gralshütern, zur Gewährleistung der Macht- und Herrschaftsorganisation bei. In Sonderheit konnte ein Rolleninhaber, wie auch immer er argumentieren mochte, für eine Pflichtverletzung - fachlich und/oder parteilich - letztlich verantwortlich gemacht werden.

Kann ein solcher Befund nun hinreichend dafür sein, bereits von Unterdrückung zu sprechen? Ich meine, dies ist nicht der Fall. Kontrolle ist nicht unmittelbar gleichzusetzen mit Unterdrückung. Die Möglichkeiten mit denen Kontrolle vollzogen wird, wie z.B. die Instrumentalisierung, können sehr wohl zur Unterdrückung dienen. Unterdrückung, in einer bestimmten sozialen Hinsicht verstanden, verlangt ein Subjekt, das einen bestimmten Anspruch geltend machen möchte, sowie ein Subjekt, das diese Möglichkeit, bestimmte Ansprüche zu stellen, nicht nur schlechthin ablehnt, sondern damit zugleich das ansprucherhebende Subjekt, selbst dabei ungestraft, zu sanktionieren vermag. Nun wäre eine sozial berechnete von einer sozial ungerechtfertigten Unterdrückung zu unterscheiden. Diese soll u.a. dann vorliegen, wenn ein autonomes Individuum nicht sanktionslos die Prämissen zum Standpunkt des strafberechtigten Subjektes hinterfragen darf und das strafberechtigte Subjekt willkürlich ihm nicht genehme Ansprüche darauf bezieht. Jene berechnete Form bezöge sich hingegen auf alle die Fälle, bei denen die individuelle Autonomie eines Ansprucherhebenden noch nicht bzw. nicht mehr gegeben ist, wobei die Zu- bzw. Absprechtung von Autonomie unabhängig vom strafberechtigten Subjekt zu erfolgen hat. Die Instrumentalisierung der Menschen erwies sich daher unter den gegebenen Bedingungen in der DDR als ein Instrument, ein Mittel zur Unterdrückung: Eine (ungerechtfertigte) Unterdrückung setzte in Fällen ein, in denen explizit der Führungsanspruch (der Mitglieder des Politbüros) der SED hinterfragt bzw. willkürlich ein Anspruch darauf bezogen wurde. Das „Was“ unterdrückt wurde, waren insbesondere Fragen nach der Legitimität von Macht und Herrschaft in der DDR. Darin eingeschlossen fanden sich ebenfalls Fragen, nach der Geltung von Gewißheitsaussagen (so die Richtigkeit der *Gesetzmäßigkeit gesellschaftlicher Entwicklungen*, gegenüber dem Wahrheitspostulat der *historischen Mission der Arbeiterklasse* u.ä.). Allerdings wurden Ansprüche in

¹³² Anstelle eines gottgewollten lebenslangen Auftrages trat nunmehr die historische Mission der Arbeiterklasse mit der *Erfüllung des Klassenauftrages*.

¹³³ Dies meint, unabhängig von individuellen Momenten, wie Interessen, Neigungen, Wünsche usw., sondern aufgrund einer aus externen Momenten erwachsenen Verpflichtung des Individuums (vgl. KpV, S. 130ff.: zur Unterscheidung "aus Pflicht" und "pflichtmäßig"). "Pflichtenkollisionen" (vgl. u.a. Tugendhat, S. 148f.), d.h. konfliktträchtige Dilemmata, sind vorprogrammiert. Außerdem sind, gegenüber der kantischen Ausarbeitung, somit nicht nur pflichtgemäße Handlungen erzwingbar, sondern gleichfalls solche aus Pflicht. Die soziale Rolle koppelt hier also untrennbar für den Rolleninhaber beide Momente, moralische wie fachliche, aneinander.

dieser Hinsicht von den Angehörigen der Kriminalpolizei nicht bzw. nur äußerst selten und am Rande öffentlich in Frage gestellt. Auch in der Gesellschaft fanden sich offen nur sehr wenige, sehr mutige Menschen, die dahingehende kritische Fragen aufwarfen.

Das Macht- und Herrschaftsgefüge des DDR-Staates insgesamt gesehen, bewirkte eine Monopolisierung der gesellschaftlichen Öffentlichkeit.¹³⁴ Damit ergab sich eine allgegenwärtige Virulenz, daß (staatliche) Kontrolle in (ungerechtfertigte) Unterdrückung umzuschlagen drohte. Insbesondere wurde sie gefördert durch einen individuell erlebten Widerspruch zwischen Anspruch und Wirklichkeit.¹³⁵ Zugleich war dieser Widerspruch aber auch ein Phänomen, das zur Stabilität der bestehenden Verhältnisse in der DDR beitrug. Diese Ambivalenz trat maßgeblich dadurch zutage, daß viele Menschen an das Gute des Systems glaubten. Jener Glaube beinhaltete nämlich humanistische Züge für eine bessere menschliche Gesellschaft, die zukünftig sein würde. Auf dem Wege dahin gab es, durchaus auch hoch offiziell eingestanden, en masse Ungereimtheiten. Sie wurden jedoch, wie all das, was diesen Glauben unterlaufen konnte, ausgeblendet. Das sakrosankte Ziel selbst sanktionierte sozusagen die auftretenden „Unliebsamkeiten“, um es dereinst erreichen zu können.

Diese Haltung beförderte seinerseits bestimmte typische Bewertungen zur Feststellung, was u.a. gut/falsch, nützlich/nicht-nützlich war. Zum einen lebten diese Bewertungsmuster (im Bereich des *Überbaus*) vor allem durch ihre Einfachheit, aufgrund ihrer polarisierenden dichotomen Form. Zum anderen aber ebenso durch eine eigentümliche Indifferenz. Denn die Richtigkeit jener Muster selbst wurde erstens nicht infrage gestellt - nicht zuletzt berührten derartige Fragen ja wiederum die *conditio sine qua non* [ohne Bedingung geht nichts] des DDR-Herrschaftsgefüges, was zu unterbleiben hatte - und darüber hinaus bildete den eigentlichen grundlegenden Maßstab, zweitens, eine *klassenmäßige* Bewertung in Form des *Klassenstandpunktes*. Die Attribute ‚gut‘, ‚richtig‘, ‚nützlich‘ (usw.) bezogen sich somit auf all das, was den Erhalt und die Stärkung der DDR-Herrschaft förderte.¹³⁶ Aber auch der klassenmäßige Bezugspunkt (oder anders: die vor-ingenommene parteiliche Position) zur Bewertung (prädikativer Aussagen über Sachverhalte) war keineswegs strikt allgemeingültig. Er unterlag tagespolitischen Schwankungen. Dessen Definition, um als Muster Verwendung finden zu können, legten bestimmte Kreise der SED-Führung fest. Auf Grund dieser Sachlage, und es wurde ja nun nicht jeweils aktuell neu festgelegt, was gerade klassenmäßig war, geriet dieser Bezug zu einem indifferenten Fixpunkt. Wer in einer bestimmten Position war, verwendete ihn zwar, aber ohne dabei dessen inhärente Merkmale offenzulegen. Damit geriet dessen Verwendung zu einer Floskel (besser: Phrase mit polemischen Zügen). Die Frage der Macht, das *quod quid erat esse* [was es war, ist und bleiben wird, hier i.S.: der Endgültigkeit der Struktur] des DDR-Herrschaftsgefüges, blieb aber damit unangetastet und enthob sich von vornherein jeglichem Diskurs. Die Argumentationsstruktur zur Etablierung wie Fundierung des Glaubens an die Richtigkeit des politischen Systems in der DDR kann wie folgt (vereinfacht) festgemacht werden:

- 1) Es gibt eine wahre, menschlich bessere Gesellschaft, die gut ist - den Kommunismus.
- 2) Diese Gesellschaft wird durch die proletarische Revolution erzeugt.
- 3) Mit dem Sieg der proletarischen Revolution entsteht eine wahrhaft bessere Gesellschaft, die gut ist.¹³⁷

¹³⁴ Hierzu zählte u.a. das staatliche Gewaltmonopol als auch das "Meinungsmonopol" (vgl. Holzweissig, S. 573f.), ferner das staatliche Erziehungsmonopol sowie das Kulturmonopol: alles Aspekte, die bereits von PLATON konzipiert worden waren (vgl. *politeia*).

¹³⁵ vgl. Holzweissig, S. 598.

¹³⁶ Dieses utilitaristische Ingrediens mag pragmatischen Ansprüchen Genüge leisten. Als Prinzip erscheint es recht dürftig, da sich bestimmte Bedingungen und Umstände wandeln können, unter denen etwas nützlich erscheint.

¹³⁷ Dies ließe sich auch als Konditional der Form eines *modus ponens* (Bejahung des Antecedens) schreiben:

Eine Überprüfung hinsichtlich der Wahrheit dieser Aussagen mündet in einen Zirkel. Denn, daß die Aussagen wahr sind, hängt von der wahren Vorstellung ab, die jemand besitzt. Eine Überprüfung jener Vorstellung setzt das empirische Vorliegen der bezeichneten Gesellschaft voraus. Das empirische Vorliegen wird seinerseits durch eine Vorstellung verifiziert, was u.a. eine proletarische Revolution ist. Zur zweifelsfreien Überprüfung hinsichtlich der Gewißheit der Wahrheit jener Aussagen darüber müßte aber ein externer Standpunkt eingenommen werden können. Nur gibt es bislang (eben) keinen "unparteiischen Richter der äußeren Gegenstände".¹³⁸

Die Rede von einem Widerspruch zwischen Anspruch und Wirklichkeit läßt sich durch einen weiteren ergänzen: dem Widerspruch zwischen Wollen und Sollen. Auf der einen Seite gab es mit der Avantgarde in Form des Politbüros des ZK der SED eine Gruppe von Menschen, die *wollten*, daß eine große Anzahl Menschen in ihrem Sinne eine Vorstellung als wahr ansehen *sollte*. Aber, wie Hans Kelsen bemerkte, treffe die Aussage,

"ein Individuum soll etwas, bedeute nichts anderes als: ein anderes Individuum will etwas",¹³⁹

nicht zu. Das hierbei soziologisch interessierende Spannungsverhältnis erwuchs somit daraus, daß diejenigen, die *wollten*, zugleich gegenüber denjenigen, die *sollten*, geboten: ein Problem der Balance zwischen Autonomie und Heteronomie.¹⁴⁰ Das wurde in Fragen der Macht eindeutig und kompromißlos zugunsten der Heteronomie gegenüber den Menschen in der DDR von den Gralshütern, und ausgehend von diesen, geregelt. Zweifellos verringert dies in einer (spezifischen) Hinsicht sehr wohl Unwägbarkeiten für die Menschen. Das geschieht aber in einer anderen Hinsicht zu einem Preis, der die Menschen vor persönliche Aporien stellen kann. Daraus können u.a. konfliktreiche Paradoxien im Beruf mit tiefgehenden Einschnitten für die biographische Entwicklung entstehen.

Woran lag das? Was war, im Zusammenhang mit der Frage der Unterdrückung, das hauptsächliche Manko am DDR-Herrschaftsgefüge? Die Antworten darauf sind, das zeichnete sich bereits mehrfach ab, natürlich mit der herausgehobenen Stellung der Gralshüter verknüpft. Es war aber nun keineswegs das bloße Bestehen einer kleinen elitären Personengruppe mit ihren Vorstellungen. Es war auch nicht deren herausgehobene Stellung an den Schalthebeln der Macht. Vielmehr war dafür die rechtlich abgesicherte Oktroyierung interessengebundener Vorstellungen jener Elite auf die Gesellschaft insgesamt, und das unter Ausschluß eines allgemeinen und öffentlichen Diskurses, als ursächlich anzusehen.¹⁴¹ Vielleicht mag selbst die faktische Setzung ihrer Vorstellungen noch zu rechtfertigen

Wenn die proletarische Revolution siegt, dann wird dadurch eine wahrhaft bessere Gesellschaft erzeugt, die gut ist.

Die siegreiche proletarische Revolution erzeugt eine wahre bessere Gesellschaft.

Es wird eine wahre, bessere Gesellschaft, die gut ist, geben – den Kommunismus.

Die als Konklusion verwendete Existenzaussage bezieht ihre Berechtigung aus ihrem künftigen Sein. Gemäß der materialistischen Abbildtheorie kann dies dann aber nicht zwingend für einen Wahrheitsanspruch sein. Denn danach vollzieht sich eine Erkenntnis ausgehend vom Sein im Bewußtsein. Auch wenn hier eingewandt wird, eine Vorstellung habe ein Sein, so bliebe es doch bei einer subjektiven Vorstellung, die ganz und gar nicht "objektiv" ist, noch intersubjektiv zwingend sein kann.

¹³⁸ vgl. Ros, Bd. 1, S. 239.

¹³⁹ Kelsen, S. 21, und ergänzt: daß dies heiße, "daß sich die Aussage eines Sollens auf die Aussage eines Seins reduzieren lasse" (a.a.O.).

¹⁴⁰ Ein "fremder Befehl oder Wille kann, wenn er von der Macht zu zwingen begleitet ist, wohl ein Müssen hervorbringen, nimmermehr aber ein Sollen, d.h. eine echte normative Geltung" (Kaufmann, S. 195).

¹⁴¹ Das neuzeitliche *je pense, donc je suis* René DECARTES' (vgl. Ros, Bd. 2, S. 288) wandelte sich zu einem unbedingten *ich will...*, zwar nicht im Sinne des Konstruktivismus, sondern im Sinne eines kategorisch gesetzten (performativen) Faktus, *es ist so, wie ich sage*.

sein. Für den strikten Ausschluß jener Imperative von jeglichem Diskurs kann dies aber wohl kaum gelten. Wenn die Rede von einer ungerechtfertigten Unterdrückung Sinn macht, dann liegt sie mit einem sanktioniertem Ausschluß möglicher Fragen hinsichtlich der Begründung von Behauptungen über die Geltung prädikativer Aussagen der Form 'S ist P' über die Beschaffenheit der Welt (wie sie *an sich* sein soll) vor.¹⁴² Karl POPPER sprach sich für eine ‚Politik der kleinen Schritte‘ aus.¹⁴³ Hierfür darf gelten, zuerst nachzudenken, bevor gehandelt wird. Und das heißt, Theorien miteinander streiten zu lassen:

Wir "können unsere Theorien sterben lassen, an unserer Stelle."¹⁴⁴

Denn wie sich erwies, wurde eine aktualisierte Form sozialer Ungleichheit, *die Ausbeutung des Menschen durch den Menschen*, ansonsten durch eine andere Form, die Instrumentalisierung, ausgetauscht. Zugleich bleibt grundsätzlich zu fragen, ob überhaupt eine Ausbeutung des Menschen durch den Menschen in der DDR ein Ende nahm.

Literaturverzeichnis

- ADORNO, Theodor W., *Negative Dialektik*, Frankfurt a.M. 1994 (8. Aufl.).
- AKADEMIE FÜR STAATS- UND RECHTSWISSENSCHAFT DER DDR (Hg.), *Staatsrecht der DDR* [Staatsrecht], Berlin 1984 (2. Aufl.).
- ARGYRIS, Chris/SCHÖN, Donald A., *Die lernende Organisation*, Stuttgart 1999.
- ARISTOTELES, *Metaphysik* [Metaphysik], hg. von Ursula Wolf, Reinbek 1994 (Neuausgabe).
- ARISTOTELES, *Politik* [Politik], übers. und hg. von Olof Gigon, München 1996 (7. Aufl.).
- ABMANN, Georg/BORCHARDT, Heinz, *Leitung*, in: Georg Abmann/Wolfgang Eichhorn I/Erich Jahn/Günter Heyden/Horst Jetzschmann/Albrecht Kretzschmar/Manfred Puschmann/Horst Taubert/Rudi Weidig (Hg.), *„Wörterbuch der Marxistisch-Leninistischen Soziologie“*, Berlin 1977, S. 398 - 400.
- ATHENAIOS, *Das Gelehrtenmahl*, übers. und hg. von Ursula und Kurt Treu, Leipzig 1985.
- AVENARIUS, Hermann, *Die Rechtsordnung der BRD*, Bonn 1995.
- BAHRDT, Hans Paul, *Die moderne Großstadt*, Reinbek 1961.
- BERTHOLD, Lothar/DIEHL, Ernst (Hg.), *Revolutionäre deutsche Parteiprogramme*, Berlin 1967 (3. Aufl.).
- BOHNSACK, Ralf, *Rekonstruktive Sozialforschung*, Opladen 1993 (2. Aufl.).
- BÜSCHGES, Günter, *Autorität*, in: Günter Endruweit/Gisela Trommsdorff (Hg.), *„Wörterbuch der Soziologie“*, München /Stuttgart 1989, S. 46 - 47.
- DAHRENDORF, Ralf, *Homo Sociologicus*, Opladen 1977 (15. Aufl.).
- ECKARTSHAUSEN, Carl von, *Ueber die Nothwendigkeit physiologischer Kenntnisse bey Beurtheilung der Verbrechen*, München 1791.
- ELIAS, Norbert, *Über den Prozeß der Zivilisation*, 2 Bde., Frankfurt a.M. 1999 (22. Aufl.).
- FEILER, Arthur, *Der totalitäre Staat*, in: Eckhard Jesse (Hg.), *„Totalitarismus im 20. Jahrhundert“*, Bonn 1999 (2. erw. Aufl.), S. 53 - 69.

¹⁴² Der Begriff einer Zwangsgemeinschaft (vgl. Weber, S. 210 und im Zusammenhang S. 68) scheint unzutreffend für die Gesellschaft der DDR zu sein. Ertragreicher für eine Charakterisierung bietet sich eher der Begriff der Zwangsorganisation an, wenn und insofern eine Entfremdung der Gesellschaftsmitglieder empirisch nachweisbar wird (zum Begriff der „Entfremdung“, besonders für organisationssoziologische Analysen, empfehlenswert die systematische Darstellung im Kapitel „Organisationelle Pathologien“ bei Richard SCOTT).

¹⁴³ Angesprochen ist damit dessen „Sozialethik“ (vgl. Popper (Bd. 1), S. 187 – 194); zusammengefaßt im Credo: "Wir müssen so gut als nur möglich versuchen, die Dinge und Umstände zu verbessern, aber wir müssen es aufgeben, an eine Formel oder an einen Stein der Weisen zu glauben, der unsere einigermaßen verdorbene menschliche Gesellschaft in reines und dauerhaftes Gold verwandeln wird" (Popper, Bd. 2, S. 409, innerhalb der Fußnote 4).

¹⁴⁴ Popper/Eccles, S. 259 (auch S. 177).

- FEIX, Gerhard, *Das große Ohr von Paris*, Berlin 1976.
- FIEDLER, Frank/FRIEDRICH, Horst/RICHTER, Friedrich/RUHNOW, Martin/STEUßLOFF, Hans (Hg.), *Dialektischer und historischer Materialismus*, Berlin 1987 (14. Aufl.).
- FREUD, Sigmund, *Das Unbehagen in der Kultur*, in: ders., "Gesammelte Werke", Bd. 14, hg. von Anna Freud et al., Frankfurt a.M. 1991, S. 419 - 506.
- GARFINKEL, Harold, *Studies in Ethnomethodology*, Englewood Cliffs 1967.
- GOFFMAN, Erving, *Das Individuum im öffentlichen Austausch*, Frankfurt a.M. 1982 (1. Aufl.).
- GOFFMAN, Erving, *Rahmen-Analyse*, Frankfurt a.M. 1996 (4. Aufl.).
- GOFFMAN, Erving, *Stigma*, Frankfurt a.M. 1998 (13. Aufl.).
- GOFFMAN, Erving, *Wir alle spielen Theater*, München/Zürich 2000 (8. Aufl.).
- HANGEN, Welles, *DDR. Der unbequeme Nachbar*, München 1967.
- HANSEN, Frank-Peter, *G.W.F. Hegel: Phänomenologie des Geistes*, Paderborn/München/Wien/Zürich 1994.
- HEINZ, Walter R., *Arbeit, Beruf und Lebenslauf*, Weinheim/München 1995.
- HOFFMANN-RIEM, Christa, *Elementare Phänomene der Lebenssituation*, hg. von Wolfgang Hoffmann-Riem/Marianne Pieper/Gerhard Riemann, Weinheim 1994.
- HOLZWEISSIG, Gunter, *Massenmedien in der DDR*, in: Jürgen Wilke (Hg.), "Mediengeschichte", Bonn 1999, S. 573- 601
- HURRELMANN, Klaus/NORDLOHNE, Elisabeth, *Sozialisation*, in: Günter Endruweit/Gisela Trommdorff (Hg.), "Wörterbuch der Soziologie", Stuttgart 1989, S. 604 - 611.
- KANT, Immanuel, *Kritik der reinen Vernunft* [KrV], hg. von Ingeborg Heidemann, Stuttgart 1993.
- KANT, Immanuel, *Kritik der praktischen Vernunft* [KpV], hg. von Joachim Kopper, Stuttgart 1992.
- KAUFMANN, Arthur, *Grundprobleme der Rechtsphilosophie*, München 1994.
- KELSEN, Hans, *Die Rechtsordnung als hierarchisches System von Zwangsnormen*, in: Norbert Hoerster (Hg.), "Recht und Moral", Stuttgart 1991, S. 20 - 42.
- LAMNEK, Siegfried, *Theorien abweichenden Verhaltens*, München 1996 (6. Aufl.).
- LAMNEK, Siegfried, *Kriminalität*, in: Bernhard Schäfers/Wolfgang Zapf (Hg.), "Handwörterbuch zur Gesellschaft Deutschlands", Bonn 1998, S. 382 - 393.
- LAWREZKI, Josef, *Ernesto Che Guevara*, Berlin 1979 (4. Aufl.).
- Le BON, Gustave, *Psychologie der Massen*, Stuttgart 1982 (15. Aufl.).
- LEHMANN, Hans Georg, *Deutschland-Chronik 1945 - 1995*, Bonn 1995.
- LENIN, Wladimir I., *Ausgewählte Werke*, 6 Bde., Berlin 1983 (10. Aufl.).
- LOHMANN, Georg, *Indifferenz und Gesellschaft*, Frankfurt a.M. 1991 (1. Aufl.).
- LUHMANN, Niklas, *Rechtssoziologie*, Opladen 1987 (3. Aufl.).
- MARX, Karl, *Das Kapital. Erster Band* [Kapital], Berlin 1985 (29. Aufl.).
- MARX, Karl/ENGELS, Friedrich, *Ausgewählte Werke*, 6 Bde., Berlin 1985 (11. Aufl.).
- MINISTERIUM DES INNERN [der DDR] (Hg.), *Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei* [VP-Gesetz], Berlin 1979.
- MINISTERIUM DES INNERN [der DDR] (Hg.), *Verfassung der DDR* [Verfassung], Berlin 1979.
- MINISTERIUM DER JUSTIZ [der DDR] (Hg.), *Strafrecht der DDR* [StGB], Berlin 1984 (4. Aufl.).
- MOMMSEN, Wolfgang J., *1848 Die ungewollte Revolution*, Frankfurt a.M. 1998 (Sonderausgabe).
- PATZELT, Werner J., *Grundlagen der Ethnomethodologie*, München 1987 (1. Aufl.).
- PAUL, Hermann, *Deutsches Wörterbuch*, Tübingen 1992 (9. Aufl.).
- PEUCKERT, Rüdiger, *Verhalten, abweichendes*, in: Bernhard Schäfers (Hg.), "Grundbegriffe der Soziologie", Opladen 1998, S. 416 - 419.
- PLATON, *Der Staat* [politeia], übers. und hg. von Karl Vretska, Stuttgart 1994.
- POPITZ, Heinrich, *Phänomene der Macht*, Tübingen 1992 (2. erw. Aufl.).
- POPPER, Karl R., *Die offene Gesellschaft und ihre Feinde* (2 Bde.), Tübingen 1992 (7. Aufl.).
- POPPER, Karl/ECCLES, John C., *Das Ich und sein Gehirn*, München/Zürich 1997 (6. Aufl.).
- RENNINGER, Suzann-Viola, *Genetik und Umwelt: Alte Kontroversen, neuer Kompromiß?*, in: DISKURS 2/99, S. 58 - 65.
- RIEKE, Dieter, *Geliebtes Leben*, Berlin 1999.
- ROS, Arno, *Begründung und Begriff* (3 Bde.), Hamburg 1989/1990.
- SCHAUMANN, Johann C.G., *Ideen zu einer Kriminalpsychologie*, Halle 1792.
- SCHIMANK, Uwe, *Theorien gesellschaftlicher Differenzierung*, Opladen 1996.
- SCHOECK, Helmut, *Kleines Soziologisches Wörterbuch*, Freiburg/Basel/Wien 1969.
- SCHROEDER, Klaus, *Der SED-Staat*, München 1999 (2. Aufl.).
- SCHÜTZ, Alfred, *Gesammelte Aufsätze II*, hg. von Arvid Brodersen, Den Haag 1972.
- SCHÜTZE, Fritz, *Strukturen des professionellen Handelns, biographische Betroffenheit und Supervision*, in: SUPERVISION 26/1994, S. 10 -39.

-
- SCOTT, W. Richard, *Grundlagen der Organisationstheorie*, Frankfurt a.M./New York 1986.
- SOLSCHENIZYN, Alexander, *Der Archipel Gulag*, Bern 1974.
- TENBRUCK, Friedrich H., *Die kulturellen Grundlagen der Gesellschaft*, Opladen 1990 (2. Aufl.).
- TUGENDHAT, Ernst, *Vorlesungen über Ethik*, Frankfurt a.M. 1995 (3. Aufl.).
- TUGENDHAT, Ernst/WOLF, Ursula, *Logisch-semantische Propädeutik*, Stuttgart 1993.
- ULBRICHT, Walter, *Das Nationale Dokument*, Schriftenreihe des Staatsrates der DDR, Nr. 3/1962.
- ULLRICH, Volker, *Die nervöse Großmacht 1871 - 1918*, Frankfurt a.M. 1999 (3. Aufl.).
- WATZLAWICK, Paul, *Vom Unsinn des Sinns oder vom Sinn des Unsinn*, München/Zürich 1995 (1. Aufl.).
- WATZLAWICK, Paul, *Wie wirklich ist die Wirklichkeit?*, München/Zürich 1997 (23. Aufl.).
- WATZLAWICK, Paul/BEAVIN, Janet H./JACKSON, Don D., *Menschliche Kommunikation*, Bern/Göttingen/
Toronto/Seattle 1996 (9. Aufl.).
- WEBER, Max, *Wirtschaft und Gesellschaft*, Tübingen 1980 (5. Aufl.).
- WEICK, Karl E., *Der Prozeß des Organisierens*, Frankfurt a.M. 1998 (2. Aufl.).
- WITZEL, Andreas, *Verfahren der qualitativen Sozialforschung*, Frankfurt a.M./New York 1982.
- WOLLE, Stefan, *Die heile Welt der Diktatur*, Bonn 1998.